

Master-Thesis

Sanktionen in der Sozialhilfe Eine Forschungsarbeit zur Sichtweise der Betroffenen

Master in Sozialer Arbeit
Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

Andreas Küpfer

Studienbeginn: Frühlingssemester 2014

Fachbegleitung: Dr. Miryam Eser Davolio (ZHAW)

Olten, den 9. Januar 2017

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Master-Thesis

besonders zur Lektüre!

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Abstract

Die Sozialhilfe gerät seit Jahren regelmässig in den Fokus medialer und politischer Diskussion, wobei insbesondere die Frage des sogenannten "Sozialhilfemissbrauchs" immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt. Angesichts der Aktualität dieses Themas erstaunt die Tatsache, dass es kaum Fachliteratur oder empirischen Studien aus der Schweiz zu Sanktionen in der Sozialhilfe gibt. Im Praxisalltag der Sozialhilfe, wie auch in der einschlägigen Literatur fällt zudem auf, dass die Sichtweise der Sozialhilfebeziehenden auf das Thema Sanktionen häufig keine oder nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der spezifischen Wahrnehmung und dem Erleben seitens der betroffenen Personen ist demnach für die Soziale Arbeit von fundamentalem Interesse. Im Rahmen einer explorativen Untersuchung setzt sich die vorliegende Master-These deshalb mit der Wahrnehmung und dem Umgang von Sanktionen in der Sozialhilfe aus Sicht von sanktionierten Sozialhilfebeziehenden auseinander.

Auf Basis von sechs transkribierten Interviews konnte mittels zusammenfassender Inhaltsanalyse ein induktiv gewonnenes Kategoriensystem erstellt werden. Die Ergebnisse zeigen dabei den Umgang anhand von proaktiven und reaktiven Handlungsstrategien auf. Auf Ebene der Wahrnehmung wird aus der Untersuchung klar ersichtlich, dass die Betroffenen häufig gar nicht verstanden haben, weshalb sie sanktioniert worden sind. Die Regeln in der Sozialhilfe bleiben dabei, trotz entsprechenden Informationen seitens der Sozialdienste, für die Betroffenen häufig diffus. Eine nicht adressatengerechte und vor allem schriftlich stattfindende Kommunikation, sowie teilweise für die Betroffenen nicht nachvollziehbare Ermessensentscheide erschweren die Situation zusätzlich. Die Sanktionserfahrung hat dabei einen erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Betroffenen auf das Sozialhilfesystem, aber auch auf die Rolle und die Kooperation mit den Sozialarbeitenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Erkenntnis- und Praxisinteresse.....	2
1.2	Problemstellung.....	3
1.3	Fragestellung.....	3
2	Aktuelle Diskurse und Stand der Forschung.....	5
2.1	Medialer Diskurs.....	5
2.2	(Sozial-) Politischer Diskurs in der Schweiz.....	7
2.3	Statistische Daten.....	11
2.4	Ausgewählte Forschungen.....	13
2.5	Aktueller Fachdiskurs.....	16
3	Theoretische Bezüge.....	19
3.1	Die Sanktion im rechtlichen Kontext.....	19
3.1.1	Definition von Strafe und Sanktion.....	19
3.1.2	Die strafrechtliche Sanktion.....	20
3.1.3	Die verwaltungsrechtliche Sanktion.....	21
3.1.4	Die Sanktion im Kontext von Sozialhilfe- und Strafrecht.....	23
3.2	Soziologische und pädagogische Bezüge zu Sanktionen.....	24
3.2.1	Funktionen von Sanktionen aus soziologischer Sicht.....	24
3.2.2	Sanktionen in der Sozialhilfe und die Frage nach Gerechtigkeit.....	27
3.2.3	Sanktionen im Kontext einer aktivierenden Sozialpolitik.....	30
3.2.4	Sanktionen aus einer erzieherischen Perspektive.....	32
3.3	Die Rolle der Sozialen Arbeit.....	33
4	Methodisches Vorgehen.....	35
4.1	Aufbau.....	35
4.2	Erhebungsdimensionen.....	36
4.2.1	Kommunikation.....	37
4.2.2	Strategien und eigenes Handeln (Belastungsverarbeitung).....	38
4.2.3	Motivation.....	39
4.2.4	Persönliche Einstellungen und Haltungen.....	41
4.2.5	Lebenswelt und Problemsicht.....	41
4.2.6	Persönliche Ängste und Nöte (Belastung / Stress).....	43
4.2.7	Eigene Kompetenzen.....	43

4.3	Forschungsdesign	45
4.3.1	Sampling	45
4.3.2	Feldzugang	47
4.3.3	Datenschutz	47
4.3.4	Gütekriterien	47
4.3.5	Datenerhebung / Instrumente	48
4.3.6	Leitfaden für das Problemzentrierte Interview.....	49
4.3.7	Datenaufbereitung.....	49
4.3.8	Datenauswertung	50
5	Analyse und Ergebnisse	53
5.1	Das Kategoriensystem	53
5.2	Darstellung und Beschreibung der Kategorien	55
5.2.1	Reaktive Strategien im Umgang mit Sanktionen (K1).....	55
5.2.2	Proaktive Strategien im Umgang mit Sanktionen (K2).....	56
5.2.3	Wirkung von Sanktionen (K3).....	58
5.2.4	Wahrnehmung des Systems (K4).....	61
5.2.5	Wahrnehmung auf die eigene Person bezogen (K5)	65
5.2.6	Wahrnehmung auf die Sozialarbeitenden bezogen (K6).....	75
6	Diskussion	80
6.1	Interpretation der Ergebnisse	80
6.1.1	Strategien im Umgang mit Sanktionen	80
6.1.2	Wahrnehmung der Wirkung von Sanktionen	83
6.1.3	Wahrnehmung des Sozialhilfesystems.....	86
6.1.4	Wahrnehmung der eigenen Person.....	88
6.1.5	Wahrnehmung der Sozialarbeitenden	91
6.2	Kritische Reflexion der Untersuchung	92
6.3	Beantwortung der Forschungsfrage	94
7	Fazit und Ausblick.....	95
8	Literaturverzeichnis	97
9	Abbildungsverzeichnis	103

1 Einleitung

Die Sozialhilfe gerät seit Jahren regelmässig in den Fokus medialer und politischer Diskussion, wobei insbesondere die stetig steigenden Kosten und die Frage des sogenannten "Sozialhilfemissbrauchs" immer wieder Anlass zu Diskussionen geben. Angesichts der Aktualität dieses Themas erstaunt die Tatsache, dass es kaum Fachliteratur und empirischen Studien aus der Schweiz zu Sanktionen in der Sozialhilfe gibt. Gerade die Disziplin Soziale Arbeit müsste ein hohes Interesse an diesem Thema haben, sind doch eine grosse Zahl an Sozialarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe tätig. Daneben weist dieses Feld besonders viele charakteristische Dilemmata der Sozialen Arbeit, wie bspw. das Doppelmandat auf (vgl. bspw. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 50). Neben rechtlichen Vorgaben und einer für Aussenstehende nicht immer ganz einfach nachvollziehbaren Verwaltungslogik spielen bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Sanktion immer auch persönliche Sichtweisen der Fallführenden eine Rolle. Dazu kommen Fragen der konkreten Rechtsanwendung, der Einzelfallgerechtigkeit, aber auch mögliche Schwierigkeiten in der Kooperation, sowie der individuellen Methoden- und Fachkompetenzen der fallführenden Person, welche explizit oder implizit bei der Beurteilung immer eine Rolle spielen. Erfahrungsgemäss gibt es im Umgang mit Sanktionen daher unterschiedliche Praxen und der Ermessensspielraum der Sozialdienste bzw. der sanktionssprechenden Behörde ist somit insgesamt relativ gross (vgl. Schleicher, 2009, S. 262). In der Praxis sind zudem häufig weder einheitliche Standards, noch einheitliche Vorgaben vorhanden, wodurch kritische Fragen bezüglich einer Ungleichbehandlung von Klienten durchaus gerechtfertigt erscheinen. Ein nicht zu unterschätzender Aspekt in der Bemessung und vor allem beim Erlass von Sanktionen ist die vermutete Wirkung der sogenannten "Generalprävention". Unter Generalprävention ist die Absicht von gesellschaftlichen Sanktionsinstanzen zu verstehen, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und die Konformitäts- und Integrationsbereitschaft der Bevölkerung dadurch zu fördern (vgl. Böhnisch, 2001, S. 99). Dies hat einerseits Auswirkungen auf die Kooperation (vgl. Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013, S. 32ff.) und führt andererseits zu einer gewissen Ungleichbehandlung aus rechtlicher Sicht (bspw. bei der Bemessung einer Sanktion), wodurch die Gefahr von willkürlichen Entscheiden nicht unerheblich scheint (vgl. Akkaya, 2015, S. 27). Diese Ungleichbehandlung liegt zudem ein Stück weit der föderalen Struktur in der Schweiz zugrunde, welche eine ungleiche Verwaltungspraxis und somit eine Ungleichbehandlung von Betroffenen insgesamt zur Folge haben (vgl. Neuenschwander, Hümbelin, & Ruder, 2012, S. 162). Eser, Guhl und Rotzetter (2013, S. 90f.) verorten gerade im Spannungsfeld der

Verwaltungslogik und der Lebenswelt der Betroffenen ein zentrales Spannungsfeld in der Kooperation zwischen Sozialarbeitenden und betroffenen Personen.

1.1 Erkenntnis- und Praxisinteresse

Das Erkenntnis- bzw. Praxisinteresse bei der vorliegenden Arbeit ist vor dem Hintergrund wiederkehrender Kooperationsprobleme im Zusammenhang mit der Durchführung und Begründung von Sanktionen in der Sozialhilfe entstanden. Nach Hochuli Freund & Stotz (2011, S. 86) sind Arbeitsbeziehungen massgeblich vom Auftrag der Organisation beeinflusst, wobei die Sozialarbeitenden grundsätzlich meist einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung dieser Beziehung haben. Insbesondere der Zwangskontext in der Sozialhilfe prägt die anfänglichen Bedingungen der Beziehungsgestaltung in erheblichem Masse. Die Sozialarbeitenden sind im Praxisfeld der Sozialhilfe zunehmend gefordert, die von der Politik verlangten schärferen Kontrollen umsetzen und sehen sich dabei zunehmend mit stärker werdenden Handlungsdilemmata konfrontiert. Das Spannungsfeld zwischen Verwaltungslogik und Lebenswelt ist in der Praxis, gerade im Bereich der Sanktionen, oft anzutreffen und häufiger Auslöser für Schwierigkeiten in der Kooperation. Im Alltag der Sozialhilfe, wie auch in der einschlägigen Literatur fällt auf, dass die Sichtweise und das Erleben der Sozialhilfebeziehenden häufig keine oder nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint. Die Klientenperspektive ist zwar häufig Gegenstand der (meist theoretischen) Auseinandersetzung, jedoch werden die Betroffenen kaum je direkt über ihre Situation befragt. Dies ist insbesondere deshalb für die Soziale Arbeit von grosser Bedeutung, weil eine Veränderung des Verhaltens ohne eine Beteiligung der Betroffenen, bzw. ohne gemeinsames zielorientiertes Handeln von Sozialarbeitenden und Betroffenen, nicht denkbar ist. Dieses Verständnis für die Funktionsweise von Kooperation ist ein wesentlicher Aspekt einer professionellen Grundhaltung und daher unbedingt zu beachten (vgl. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 54 f.). Gerade das Strukturmerkmal der Nichtstandardisierbarkeit begründet in diesem Zusammenhang den Status der Sozialen Arbeit als Profession (ebd., S. 53). Die Notwendigkeit des wissensbasierten Fallverstehens ist dabei ein Hauptaspekt professioneller Unterstützung. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der spezifischen Wahrnehmung und dem Erleben von Sanktionsbetroffenen ist aufgrund dieser Überlegungen und der anhaltenden Aktualität der Missbrauchsthematik für die Soziale Arbeit von fundamentalem Interesse.

1.2 Problemstellung

Die bisherigen Überlegungen zeigen auf, dass sich die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin bisher nur begrenzt mit der Klientenperspektive auf Sanktionen in der Sozialhilfe auseinandergesetzt hat. Versteht man die Kooperation mit den Betroffenen als wechselseitigen, dialogischen Prozess, der nur erbracht werden kann, wenn die betroffene Person an einer gemeinsam produzierten Leistung mitwirkt, kann sie auch als Ko-Produktion bezeichnet werden (vgl. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 54). Gerade in Feldern wie dem Strafvollzug oder der Sozialhilfe kann nicht zwangsläufig mit einer eigenständigen (intrinsischen) Motivation zur Kooperation gerechnet und ein Kooperationswille vorausgesetzt werden. Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 55) halten dazu fest: "Die Fähigkeit, die Kooperation des Klienten zu erarbeiten und gewinnen, gilt bei den meisten Autorinnen als ein Aspekt von Professionskompetenz". Ein wesentliches Moment, um die strukturelle Machtasymmetrie in diesen Feldern zu minimieren, besteht darin, "dass Professionelle davon ausgehen und anerkennen, dass ihre eigene Sichtweise auf einen Fall, auf eine Situation kaum mit derjenigen der Klientin übereinstimmen wird – oder allgemeiner formuliert: Wenn sie anerkennen, dass es keine neutrale Situationsbeschreibung gibt, sondern Wirklichkeit immer subjektiv konstruiert ist." (ebd., S. 57). Um dies zu erreichen, müssen Professionelle (zumindest) versuchen, die Perspektive der Betroffenen zu erfragen und zu erfassen und sie vor dem Hintergrund ihres subjektiven Bedeutungskontextes zu rekonstruieren. Wenn die Sichtweise der Betroffenen als subjektive Wirklichkeitskonstruktion anerkannt und transparent gemacht werden, können diese im Aushandlungsprozess mit den Betroffenen eingebracht und genutzt werden (ebd.). Es bestehen verschiedene neuere Studien, welche sich mit dem Erleben der Betroffenen und der Interaktion in der Sozialhilfe beschäftigen und direkte bzw. indirekte Hinweise zum Thema Sanktionen in der Sozialhilfe geben. Um Sanktionen aus Sicht der Betroffenen vertieft zu erforschen, scheint es demnach zielführend, sich einerseits mit der Wahrnehmung und andererseits mit dem Umgang zu befassen.

1.3 Fragestellung

Basierend auf der Ausgangslage und dem Erkenntnis- bzw. Praxisinteresse steht für den Autor der Master-Thesis folgende **Fragestellung** im Vordergrund:

Wie nehmen Klienten/Innen Sanktionen in der Sozialhilfe wahr und wie gehen sie damit um?

Ziel der Master-Thesis besteht darin, dieses bisher kaum erforschte Feld vertiefter zu erkunden und die Professionellen der Sozialen Arbeit für die klientenseitige Wahrnehmung bzw. subjektive Wirklichkeitskonstruktion (vgl. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 57) und die Auswirkungen von Sanktionen zu sensibilisieren. Ein vertieftes Verständnis könnte, wie bereits angedeutet, dazu dienen, kooperationserschwerende Effekte (vgl. Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013) zu verringern und die Interaktionen in der Sozialhilfe insgesamt zu verbessern.

2 Aktuelle Diskurse und Stand der Forschung

2.1 Medialer Diskurs

Die Debatte um die Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Leistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe ist seit längerer Zeit ein Thema, welches auch Einzug in die mediale Berichterstattung gefunden hat. So titelt beispielsweise der Blick in seiner Ausgabe vom 4. Februar 2015 "Sozialhilfe trotz Villa am See". Der Artikel liest sich wie ein spannender Kriminalfall und gibt Einblicke in die gegenwärtig geführte und stark normativ geprägte mediale Debatte rund um das Thema des sogenannten "Sozialhilfemissbrauchs". Es geht dabei um einen Mann, der über mehrere Jahre Sozialhilfe in Zürich bezieht, in Polen eine Villa besitzt, dessen Blumenhandel in Deutschland floriert und der trotz entsprechenden Abklärungen über ein gut gefülltes Bankkonto verfügt (vgl. Dammann, 2015). Ein weiteres Beispiel, welches medial breit ausgeschlachtet wurde, ist der sogenannte "frechste Sozialhilfebezüger" der Schweiz, einem jungen Mann, der gemäss Medien seit seiner Volljährigkeit Sozialhilfe beziehen würde und nicht gewillt sei einer Arbeit nachzugehen (vgl. Ferraro, 2014). Die Thematik um den sogenannten "Sozialhilfemissbrauch" wirkt allgegenwärtig und die Schweiz und die staatlichen Institutionen scheinen - zumindest wenn es nach den Boulevard- und Gratiszeitungen geht - machtlos gegenüber diesen offensichtlich dreisten Machenschaften. Dass die Volksseele in solchen Fällen kocht und Parteien umgehend weitergehende Kontrollen und schärfere Sanktionen fordern, welche bis hin zur Abschaffung der existenzsichernden Sozialhilfe gehen, verwundert einem daher kaum.

Die Debatte klammert aus, und dies verdeutlichen die beiden erwähnten Artikel, dass die Sozialhilfe sich mit Fragestellungen der Existenzsicherung und Prinzipien der Rechtsanwendung auseinandersetzen muss, welche im Einzelfall äusserst komplex sind, sich teilweise widersprechen und vielleicht auch nicht immer den gesellschaftlichen Erwartungen von Gerechtigkeit entsprechen. Diese im ersten Augenblick vorhandenen Widersprüche eröffnen aber auch Spielräume für fachlich begründete, der Situation angemessene und im Sinne einer Güterabwägung rechtsstaatlich abgesicherte Entscheide (vgl. Schleicher, 2009, S. 262). Der Sozialhilfe liegen verschiedene Grundprinzipien zugrunde, welche für die Sozialhilfe von zentraler Bedeutung sind (vgl. ebd., S. 262ff). In Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe

geben in der Praxis insbesondere die Anwendung des sogenannten Finalprinzips¹ und des Subsidiaritätsprinzips² immer wieder in der Öffentlichkeit Anlass zu Diskussionen. Die sogenannte Verschuldensunabhängigkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe führt nicht nur auf politischer Ebene bzw. in der Öffentlichkeit zu gewissen Akzeptanzschwierigkeiten, sondern auch in der Sozialhilfepraxis (ebd.). Im Zuge der bereits seit längerer Zeit andauernden Missbrauchs- und Gegenleistungsdebatte wurden daher nicht nur seitens der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) stärkere Sanktionen in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt, sondern auch bereits von verschiedenen Gemeinden und Kantonen der Katalog an Massnahmen gegen den sogenannten "Sozialhilfemissbrauch" erweitert.

Im Umgang mit diesen "renitenten" Sozialhilfebeziehenden wird in den Medien insbesondere von politischer Seite in verschiedenen Kantonen eine härtere Gangart gefordert, da die bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichen würden (vgl. bspw. FDP Kanton Zürich, 2014). Der Präsident der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und Regierungsrat des Kantons Solothurn, Peter Gomm, sprach sich im Rahmen eines Beitrages im Magazin Soziale Sicherheit des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Koordination der Sozialhilfe im Rahmen der SODK, 2015, S. 322f.) öffentlich für eine grundsätzliche Versachlichung der Diskussion aus, da die gegenwärtig geführte Diskussion von Einzelfällen medial kritisch plakatiert und mitunter vom Spardruck der Kantone und Gemeinden gefärbt sei (ebd.). Für Laien ist es im Einzelfall tatsächlich teils schwerlich nachvollziehbar warum jemand, trotz eines nicht konformen Verhaltens, weiterhin Unterstützung erhalten soll. Die Schweiz ist in der Debatte um unrechtmässigen Bezug von staatlichen Leistungen, insbesondere in der Sozialhilfe, nicht alleine. Auch beispielsweise in Deutschland wurde dieses Thema bereits kontrovers diskutiert (vgl. Martens, 2005, S. 357).

Die bisherigen Erläuterungen zeigen klar auf, dass die Bearbeitung des Themas vor allem auf einer übergeordnet- normativen Ebene stattfindet. Dass die Sozialhilfe als Hilfesystem jedoch weitere (nicht monetäre) Dienstleistungen wie Beratung und Vermittlung anbietet, bleibt weitestgehend ausserhalb des öffentlich-medialen Diskurses. Die mediale Debatte wird meist nur anhand stossender und auf die missbräuchliche Verwendung von staatlichen Leistungen bezogenen Einzelfälle geführt (vgl. bspw. Dammann, 2015 / Ferraro, 2014 / Gomm, 2015). Es

¹ Das Finalprinzip bezieht sich nicht auf die Ursache des Bezugs, sondern primär auf das Ziel bzw. den Zweck d.h. die Behebung einer Notlage. Der Umfang und die Art von Hilfeleistungen kann jedoch abhängig vom Verschulden angepasst werden (Schleicher, 2009, S. 262)

² Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass nur dort Hilfe geleistet wird, wo keine ausreichenden anderen Hilfsquellen vorhanden oder diese bereits ausgeschöpft sind oder nur zu unzumutbaren Voraussetzungen erhältlich sind oder zu spät erfolgen. Die Wirkung ist jedoch insbesondere bei der Anwendung aktivierender Massnahmen nicht unumstritten (Schleicher, 2009, S. 263f.).

kann dabei schnell vergessen gehen, dass die Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherung einen wichtigen Auftrag im sozialstaatlichen Versorgungssystem erfüllt und unerlässlich für die Sicherung der Existenz einer Vielzahl an Personen ist.

2.2 (Sozial-) Politischer Diskurs in der Schweiz

In den 1990er Jahren wurde im schweizerischen Sozialwesen das Gegenleistungs- resp. Aktivierungsprinzip eingeführt (vgl. bspw. Kutzner, 2009, S. 44). Ausgehend von der Arbeitslosenversicherung hat dieses Prinzip mittlerweile auch einen festen Platz im System der Sozialhilfe gefunden. Das Menschenbild des Konzepts "Fördern und Fordern" umfasst aus kritischer Perspektive vor allem eine ökonomische Komponente (ebd.) und trägt im Rahmen des Aktivierungs- oder Workfare-Paradigmas zur Disziplinierung der Bevölkerung bei (vgl. Wyss, 2011, S. 12ff.). Gerade im öffentlichen Diskurs erhält die ökonomische Perspektive eine sehr grosse Bedeutung und zwar in verschiedener Hinsicht. Einerseits werden Sozialhilfeleistungen vor allem als materielle resp. monetäre Versorgungsleistungen und andererseits der typische Klient als "homo oeconomicus" dargestellt (vgl. Kutzner, 2009, S. 164). Das in den Sozialhilfegesetzgebungen und den SKOS- Richtlinien verankerte Anreizsystem ist politisch weitestgehend unbestritten und geht von diesem ökonomischen Verständnis aus (ebd.). Das Setzen von ökonomischen Anreizen soll in dieser Logik vor allem ein gewünschtes Verhalten, d.h. eine Ablösung von der Unterstützung, erzielt werden. Durch Belohnungen sollen Klienten gezielt motiviert, bei unerwünschtem Verhalten sanktioniert werden. Diese ökonomische Sichtweise steht jedoch einer ganzheitlichen Betrachtung entgegen, da häufig nicht nur ein Mangel an finanziellen Ressourcen vorliegt, sondern auch die sozialen Folgen davon ausgeklammert werden (ebd., S.165). Im ökonomischen Verständnis wird die Arbeit als Mittel zum Zweck wahrgenommen; wer arbeitet, erwirtschaftet ein Erwerbseinkommen, mit dem Bedürfnisse befriedigt werden können (ebd.). Wie verbreitet diese Sichtweise in der Politik ist, zeigt insbesondere auch ein aktueller Vorstoss aus dem Kanton Bern. In einem Interview in der Zeitung *Der Bund* (vgl. Christl, 2017) äusserte sich der zuständige Regierungsrat Pierre Alain Schnegg wie folgt: "Wir haben bewusst die Integrationszulagen ausgebaut, um Anreize zu schaffen. Eine integrationswillige vierköpfige Familie hat nach der Reform ungefähr gleich viel Geld wie vorher. Der Spareffekt kommt durch Leute zustande, die sich nicht integrieren wollen. (...) Das zeigt, wie wichtig es ist, dass sich die Leute gut ausbilden und weiter qualifizieren. Dafür müssen wir Anreize schaffen. Der Verbleib in der Sozialhilfe muss dagegen weniger attraktiv werden".

Eine im Oktober 2016 präsentierte Studie von drei Hilfswerken bezeichnete die mit der SKOS-Revision 2005 eingeleitete Entwicklung sogar als Zäsur im Verständnis der Sozialen Arbeit in den Sozialdiensten (Knöpfel, Frei, & Janett, 2016, S. 8). Die Autoren schreiben in ihrem Schlussbericht zur Entwicklung seit 2005: "War die erste Revision noch von einem neoliberalen Impetus geprägt, wonach der aktivierende Sozialstaat sich um die Integration von armutsbetroffenen Haushalten in den Arbeitsmarkt bemühen soll, so ist die zweite Revision durch eine neokonservative Abkehr von dieser sozialpolitischen Ausrichtung gekennzeichnet und will nun nicht viel mehr als das Wohlergehen der Betroffenen unter Androhung von einschneidenden Sanktionen einfordern" (ebd.). Auch die Sozialhilfegesetzgebungen und die SKOS- Richtlinien nahmen diese Entwicklung in den jüngsten Revisionen auf. So steht beispielsweise in den aktuellen SKOS- Richtlinien für das Jahr 2016 (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 2015, A2-1): "Die starken wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sowie das zunehmende Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen bei gleichzeitig knappen öffentlichen Mitteln haben einen Wandel im Sozialstaatsverständnis vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat bewirkt.". Die SKOS- Richtlinien äussern sich dabei ebenfalls zum Menschenbild und halten fest; "Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt." (ebd.). In Bezug auf die Thematik der missbräuchlichen Verwendung von Sozialhilfe schreibt die SKOS in ihren Richtlinien; "Die Sozialhilfepraxis zeigt, dass die grosse Mehrheit der Hilfesuchenden nach Kräften mit den Sozialhilfeeinheiten zusammenarbeitet. In diesem Sinn ist Sozialhilfe partnerschaftliche Hilfe, die Übervorteilung oder Missbrauch ausschliesst. Deshalb enthalten diese Richtlinien zwar Instrumente zur Bekämpfung jeglichen Sozialhilfemissbrauchs; sie setzen aber den widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfe nicht als Regelfall voraus und verkommen damit nicht zu einer "Missbrauchsgesetzgebung." (ebd.). Im Zuge der Vernehmlassung zur letzten Revision der SKOS- Richtlinien (trat per 1. Januar 2017 in Kraft) äusserten sich in diesem Zusammenhang eine beachtliche Zahl der befragten Akteure für eine Verschärfung der einschlägigen Richtlinien (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, 2015a, S. 13). Die SKOS hielt dabei fest, dass eine Verschärfung der Sanktionspraxis und damit die Anwendung des Prinzips "Fördern und Fordern" von einer Mehrheit der Befragten klar begrüsst werde (vgl. ebd.).

Die von politischer Seite geforderten Veränderungen in der Sozialhilfe und die Wahrung der Grundrechte stehen dabei jedoch zunehmend in einem Spannungsfeld und geben auch in der Sozialhilfepraxis, wie auch der Politik selber vermehrt Anlass zu Diskussionen (vgl. Akkaya, 2015, S. 26). Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) hält in diesem Zusammenhang

fest, dass " die im Zuge dieses Kampfs betriebene Neuausrichtung der Leistungen ein Klima des Generalverdachts gegen jeden und jede BezügerIn von Sozialleistungen geschaffen hat, was den Einrichtungen der sozialen Sicherheit insgesamt Schaden zufügt" (2015, S. 21). Die SP schlägt zur Lösung dieses Problems vor: "Um das Phänomen wirksam zu bekämpfen, genügen weder Leistungskürzungen noch das Hinterfragen der Kompetenzen von SozialarbeiterInnen, die nur allzu oft zur Zielscheibe der Sozialhilfe-Kritikaster werden. Im Gegenteil, dank guter Ausbildung und Professionalisierung gelingt es ihnen, Missbrauch vorzubeugen oder wenigstens frühzeitig aufzudecken. Allerdings hat jüngst eine Studie ergeben, dass bloss 30% der SozialarbeiterInnen über eine Ausbildung in Sozialarbeit verfügen. Kontrolle und Hilfe, zwei ihrer zentralen Aufgaben, würden mit einem höheren Ausbildungsniveau gestärkt. Ihr Arbeitsalltag besteht nicht nur darin, ein Budget zu verwalten und monatlich Geld an die Klientel eines Self-service zu verteilen. Im Laufe ihrer Ausbildung erwerben sie eine ganze Palette von Kompetenzen in psychologischen, soziologischen, sozialpolitischen, rechtlichen, ökonomischen und ethischen Belangen. Die immaterielle Hilfe von SozialarbeiterInnen an Menschen, die bei der Sozialhilfe anklopfen, erhöht deren Wirksamkeit, mittels massgeschneiderter Unterstützung. So gesehen wäre die Schwächung ihrer Stellung absurd, an ihnen liegt es ja, die Einhaltung der Regeln zu überwachen" (ebd.).

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) hält in ihrem Positionspapier mit dem Titel "Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen - Zur Sicherung der Hilfe für die wirklich Bedürftigen" (2015, S. 2) dagegen: "Die Kostenexplosion resultiert nicht aus einer nicht voraussehbaren Zunahme von Armutsfällen, sondern durch zu hohe Grundleistungen, Missbräuche und eine sozialromantische Weltanschauung der Sozialindustrie". Sie schlägt eine angemessene Entprofessionalisierung vor, "weil ehrenamtlicher Beistand und Milizbehörden sowie der Einbezug von lokalen Vereinen, Stiftungen, Kirchen und Unternehmen eine effizientere Übergangshilfe bieten können als anonyme Ämter und teure Sozialhilfefunktionäre. Statt hochgeschulter Sozialarbeiter sollten bei der täglichen Bewältigung der Herausforderungen der Sozialhilfe und Vormundschaft vor allem Berufsleute mit wirtschaftlicher Denkweise und Zusatzausbildung nebenamtlich eingesetzt werden" (ebd., S. 11). Die SVP fordert daneben eine generelle Senkung der Ansätze, den Austritt aus der SKOS, sowie "eine konsequente Missbrauchsbekämpfung durch griffigere Kontrollen, eine angemessene Anpassung der Datenschutzbestimmungen und volle Ausschöpfung der vielfältigen Sanktionsmöglichkeiten" (ebd., S. 11). Die SVP unterscheidet in ihrem Positionspapier zudem zwischen eines "echten" Anspruchs und einer "unangemessenen und schädliche Anspruchsmentalität" (ebd., S. 27). Die SVP betont dabei, "Wer aber öffentliche Sozialhilfe begehrt, damit diese ihm einen bestimmten

Lebensstandard ("Anteil am gesellschaftlichen Leben") gestattet, macht sich des Missbrauchs der Sozialhilfe schuldig" (ebd.).

Die von der SVP aufgenommene Frage des Verschuldens bzw. die Anspruchslegitimation ist laut Schleicher (2009, S. 263) primär eine politische und nicht eine juristische Fragestellung, denn die geltende Rechtsordnung bejaht mehrheitlich einen unbedingten Anspruch auf Schutz und Unterstützung klar, zumal in Fachkreisen die Wirkung von Sanktionen umstritten sind (ebd., S. 281). Amstutz (2005, S. 32) hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz "immer und wohl häufiger als andere Sozialleistungssysteme auch mit Menschen zu tun hat, die durch dissoziale Verhaltenszüge, mangelhafte Leistungsbereitschaft und mitunter eine schwer nachvollziehbare Widerspenstigkeit gegen jegliche Pflichtauferlegung auffallen". Ungeachtet, ob eine Person ins gesellschaftliche Bild "passt", wird im Sinne von Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung ein minimaler Schutz in akuter wirtschaftlich-sozialer Not gewährleistet (ebd. S.31). Verwaltungsrechtliche Sanktionen haben nicht den Zweck den rechtmässigen Zustand herzustellen, sondern sollen – im Anschluss an die Pflichtverletzung – verhindern, dass künftig wieder ein rechtswidriger Zustand eintritt (Tschudi, 2005, S. 118). Sanktionen sollen somit primär eine Verhaltensänderung herbeiführen und in dieser Logik die betroffenen Personen zur Einhaltung von Auflagen und Weisungen zwingen. Diese juristische Sichtweise steht im Gegensatz zu den (sozial-) politischen Forderungen einiger Parteien und politischen Exponenten, welche sich für einen Leistungsabbau und einen repressiveren Umgang mit Pflichtverletzungen aussprechen. Daneben findet der verwendete Missbrauchs-begriff im medialen wie auch sozialpolitischen Diskurs immer wieder in unpräziser Form Anwendung. Im zitierten Beispiel der SVP (im vorangegangenen Abschnitt) wird dies besonders deutlich, da diese Form der Verwendung eine Straftat suggerieren kann, wo möglicherweise lediglich ein legitimer Anspruch auf eine minimale soziale Teilhabe geltend gemacht wird.

Bei der politischen Beurteilung von Sanktionen scheinen, nebst rechtlichen und moralischen Überlegungen, wie eingangs angedeutet zunehmend auch ökonomische Gesichtspunkte im Zuge des aktivierenden Sozialstaates eine Rolle zu spielen (vgl. Tilmann, 2010, S. 44 f. / Gomm, 2015, S. 322f.). Teure Einzelfälle und die insgesamt steigenden Kosten sind zwei Hauptursachen für den gegenwärtig steigenden politischen Druck auf die Sozialhilfe (vgl. Wolffers, 2015, S. 316). Die Kostendiskussion beeinflusst somit (zumindest indirekt) wohl auch die sozialpolitische Sanktionsdebatte, obwohl die Sozialhilfequote in den letzten Jahren, trotz wachsender Einwohnerzahlen, insgesamt relativ konstant geblieben ist. Gemäss Wolffers muss

die Sozialhilfe zunehmend sozialstaatliche Lücken füllen, da sich dort verschiedene ungelöste gesellschaftliche Probleme konzentrieren (ebd., S. 320). Die Bedeutung der Sozialhilfe nimmt mitunter aufgrund der sinkenden Tragfähigkeit der vorgelagerten Sicherungssysteme stetig zu, da diese oft nicht rasch genug auf neue soziale Herausforderungen reagieren können. Die Sozialhilfe kann das Armutsproblem jedoch nicht alleine lösen (ebd., S. 321).

Die politisch nach wie vor aktuelle Debatte um die Frage der Anwendung und Notwendigkeiten von Sanktionen hat somit verschiedene Ursachen und Hintergründe und findet auf verschiedenen Ebenen statt. Verschiedene grundlegende Prinzipien der Sozialhilfe, wie die bereits erwähnte Verschuldensunabhängigkeit, sind Teil der gegenwärtigen (sozial-) politischen Auseinandersetzung und dürften auch in Zukunft, insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden Kostendrucks, politisch kritisch hinterfragt werden.

2.3 Statistische Daten

Zur Erhellung des tatsächlichen Ausmasses von missbräuchlich bezogenen Geldern werden vor allem auch empirisch gewonnene und statistisch aufbereitete Daten benötigt, welche eine objektivere Sichtweise auf das Thema ermöglichen. Als grundsätzlich problematisch erweist sich dabei, dass es schweizweit keine einheitlich erhobenen wissenschaftlichen Daten zu den in der Sozialhilfe ausgesprochenen Sanktionen gibt (vgl. Pulver, 2010, S. 10). Die von einzelnen Gemeinden zum Teil angegebenen Quoten von mehr als 15% scheinen unrealistisch, wobei die geltend gemachten Zahlen zum Teil nicht nachvollziehbar und von unterschiedlichen Tatbeständen resp. unterschiedlich eng gefassten Definitionen von Missbrauch ausgehen und somit nicht direkt vergleichbar sind (vgl. Nef, 2008, S. 11).

Nef (2008, S. 11) wie auch Pulver (2010, S. 10) gehen von einer Quote von 0.5 bis 5 % bei einer weiten Definition von Missbrauch, d.h. ohne strafrechtlich relevanter Tatbestand, und bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen von einer Quote unter 2% aus. Nef spricht von sogenannten "Irregularitäten" (2008, S. 8), wenn es um Pflichtverletzungen ohne strafrechtlich relevanter Tatbestand im weiteren Sinne geht. Aus einer aktuelleren Umfrage der Denknetz - Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie aus dem Jahre 2014, welche in den Städten Zürich, Bern, Basel, Winterthur, Chur und Uster durchgeführt wurde, geht hervor, dass "die Zahl der Missbrauchsfälle von Sozialhilfe – das heisst, die bewusste Vortäuschung einer Notlage oder die Fälschung von Angaben, die Zweckentfremdung von Geldern oder das Aufrechterhalten einer Notlage – zwischen 1.7 und 4 Prozent liegt" (Bürgi, et al., 2014, S. 3).

Insgesamt bezogen im Jahr 2014 gemäss amtlicher Statistik 261'983 Personen in 162'935 Unterstützungseinheiten bzw. Dossiers wirtschaftliche Sozialhilfe (vgl. Bundesamt für Statistik, 2015). Ausgehend von (der vergleichsweise weiter divergierenden) minimalen (und der maximalen) Annahme von Nef und Pulver von 0.5% (und 5%) wären dies rund 1'309 (bis 13'099) Personen oder 814 (bis 8'146) Sozialhilfefälle, welche "Irregularitäten" bzw. Pflichtverletzungen begehen würden. Aufgrund des föderalen Systems und der verschiedenen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche (Bund, Kantone und Gemeinden) in der Sozialhilfe, dürften jedoch auch zukünftig kaum genaue und systematisch erhobene Zahlen in Erfahrung zu bringen sein (vgl. ebd., S. 12).

Bürgi et al. (2014, S. 3) weisen zudem daraufhin, dass die Bekämpfung von missbräuchlich bezogenen Geldern in der Invalidenversicherung (IV) ebenfalls weit tiefer ist, als dies behauptet wird. Bürgi et al. haben dazu mittels Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) die Relation zwischen nachgewiesenem Versicherungsmissbrauch (darin sind auch Verstösse gegen die Meldepflichten enthalten) und der Gesamtzahl an IV-Bezüger/innen verglichen und dabei eine Quote von unter 1 Prozent ermittelt (ebd.).

Aufgrund der dargelegten Zahlen kann daher kaum von einem verbreiteten Phänomen des "Sozialhilfemissbrauchs" gesprochen werden. Vielmehr orientiert sich die mediale wie auch die aktuelle (sozial-) politische Debatte wie bereits dargelegt an Einzelfällen und führt Dunkelziffern als Belege für das Ausmass des Problems an. Die Erhebung von Datenmaterial im Rahmen der Sozialhilfestatistik des BSV könnte hier zweifellos Abhilfe schaffen und zu einer Versachlichung im Umgang mit fehlbaren Personen in der Sozialhilfe beitragen.

Ein Blick nach Deutschland offenbart eine ähnliche hohe Quote im Bereich des Missbrauchs von Leistungen bei Langzeitarbeitslosen mit Sozialhilfebezug. Anhand einer etwas älteren Untersuchung von Achim Trube (2003, S. 195) aus dem Jahr 2000 lässt sich feststellen, dass in Deutschland die Quote aller Langzeitarbeitslosen bei denen Hinweise auf Leistungsmissbrauch oder Arbeitsunwilligkeit vorlagen damals zwischen 2.1% und maximal 5.7% betrug. Trube verweist dabei auf eine noch ältere Studie aus dem Jahr 1997. In dieser Studie wurden insgesamt 2'000 Personen zur Devianzbereitschaft und tatsächlicher Devianz befragt. Dabei gaben 1.4% einen Leistungsmissbrauch in der Sozialhilfe, 3.5% einen Missbrauch beim Arbeitslosengeld, 11.6 % im Bereich der Steuerhinterziehung und 24.1% bei der Nutzung bzw. 24.9% bei der Durchführung von Schwarzarbeit zu. Trube gibt in diesem Zusammenhang zu

bedenken, dass die tatsächlichen Verluste der öffentlichen Hand im Bereich der Steuerdevianz somit erheblich höher liegen dürfte, als beim Leistungsmissbrauch in der Sozialhilfe oder dem Arbeitslosengeld (ebd., S. 197).

2.4 Ausgewählte Forschungen

In der Schweiz gibt es verschiedene neuere Studien, welche sich mit dem Erleben der Betroffenen und der Interaktion in der Sozialhilfe beschäftigen und direkte bzw. indirekte Hinweise zum Thema Sanktionen in der Sozialhilfe geben. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, liegen in der Schweiz gegenwärtig jedoch keine spezifischen Forschungen zur Wirkung von Sanktionen in der Sozialhilfe aus Sicht der Betroffenen vor.

Gleich drei aktuellere Forschungsprojekte welche sich mit dem Thema Interaktion und Kooperation in der Sozialhilfe beschäftigt haben, stammen aus dem Jahre 2013 (vgl. Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013 / Haller, Hümbelin, & Jäggi, 2013 / Haller, Jäggi, & Beiser, 2014). Die erste Studie von Eser Davolino, Guhl und Rotzetter (Erschwerte Kooperation in der Sozialhilfe. Sozialarbeitende im Spannungsfeld von strukturellen Rahmenbedingungen und Professionalität., 2013) befasst sich mit dem Thema "Erschwerter Kooperation in der Sozialhilfe" und hat Kooperationsmuster in drei Sozialdiensten der Deutschschweiz untersucht. Die Studie untersuchte die Interaktion von Sozialarbeitenden und Betroffenen in Bezug auf die Kooperation und verglich diese miteinander. Bezogen auf die Sicht der Betroffenen auf das Thema Sanktionen stellte die Studie fest, dass "Sanktionen und das Gegenleistungsprinzip zentrale Erschwernisse der Kooperation darstellen" und "das Machtgefälle, das der Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und ihren Adressaten regelhaft innewohnt, wird von den Hilfesuchenden deutlich wahrgenommen, wie dies verschiedene Aussagen belegen" (Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013, S. 68). Zudem vermerken die Autorinnen in der Studie, dass in der Sozialhilfe statt ein (vermutlich) problematisches Verhalten zu beheben, dieses unter Umständen erst durch den Hilfeprozess entsteht (ebd., S. 68). Die Studie zeigt auch auf, dass ein Spannungsfeld zwischen Verwaltungslogik und Lebenswelt besteht, welches zu "erheblichen Verständigungsleistungen auf beiden Seiten" (ebd., S. 90) führt. Die Sozialhilfebeziehenden müssen dabei wissen, was von ihnen genau verlangt wird (Rechte und Pflichten). Die Studie hält dabei klar fest, dass "es für die Hilfesuchenden teilweise nicht nachvollziehbar ist, welche Dokumente wann eingereicht werden müssen, und dass sie über mangelnde Transparenz und ungenügende Auskunft klagen" (ebd.). Als problematisch wird von einer Mehrheit der Befragten

auch der Zwang zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen und der damit verbundenen Sanktionsandrohungen wahrgenommen (ebd., S. 65).

Die zweite Studie von Haller, Hübeline und Jäggi (Mehrfach belastete Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe. Angebots- und Wirkungsmonitoring 2008 – 2012 der Sozialhilfe Basel-Stadt. Schlussbericht., 2013, S. 60) betont, dass es aufgrund der institutionellen Bedingungen zudem auch negativen Folgen bzw. einer Stagnation im Hilfsprozess und bei einem Teil der Betroffenen zu Blockierungen kommen kann, da diese aufgrund der hohen Fallbelastung der Sozialarbeitenden nicht angemessen betreut würden. Die Dauer und die Intensität sozialarbeiterischer Unterstützung scheint gemäss dieser Studie einen erheblichen Einfluss auf den Hilfsprozess bzw. dessen Wahrnehmung seitens der Betroffenen zu haben. Bei der Untersuchung konnte auch festgestellt werden, dass eine engere Begleitung bspw. in Form von Case- Management nicht unbedingt zu mehr Ablösungen, sondern eher zu einer Verbesserung der Ressourcenlage der Betroffenen führt (vgl. ebd. S. 91).

Die dritte Studie von Haller, Jäggi und Beiser (Wirkungen der Sozialhilfe. Unterstützungsprozesse und ihre Effekte., 2014), welche in einer dreiteiligen Serie im Hochschulmagazin "Fokus" des Departements Soziale Arbeit der Fachhochschule Bern publiziert wurde, versucht anhand eines Modells mit mehreren Ebenen die Lebenslagen der Betroffenen darzustellen. In der über drei Jahre angelegten Studie wurden aus den Fallverläufen und Lebenslagen eine Typologie von sogenannten Sozialhilfekarrieren erstellt und darauf aufbauend ein Modell herausgearbeitet (vgl. Abbildung 1).

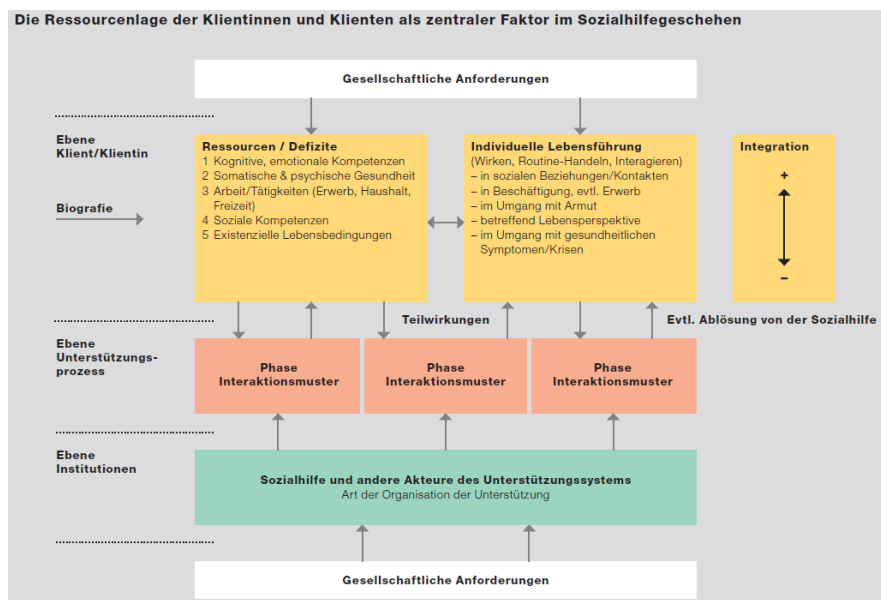


Abb. 1: Die Ressourcenlage der Klientinnen und Klienten als zentraler Faktor in Sozialgeschehen (Haller, Jäggi, & Beiser, 2014, S. 9)

Das Modell umfasst die Ebene der Betroffenen und deren lebensweltlichen Einflüsse und berücksichtigt auch die Unterstützungsprozesse, sowie die Ebene der Institutionen (vgl. Haller, Jäggi, & Beiser, 2014, S. 9).

Auf Ebene der Fallführung zeigt eine umfassende Studie von Rahel de Mezenes (vgl. 2012, S. 346) auf, dass gerade aufgrund der Unsicherheit bezüglich des "Wollens oder nicht Könnens" bei leichten Pflichtverletzungen möglichst auf Sanktionen zu verzichten sei. Dies insbesondere aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen. Zudem plädiert sie - wenn Sanktionen gesprochen werden müssen - für Parallelhandlungen bspw. in Form einer engeren Begleitung und Beratung. Sie empfiehlt dabei ein anwaltschaftliches Engagement für die Klienten und Klientinnen und die Entwicklung von "unkonventionellen Arrangements". Bei Konflikten zwischen Sozialarbeitenden und Klienten sollen diese zudem nicht im Schriftverkehr formalisiert, sondern konstruktiv ausgetragen werden (ebd.).

Eine andere aus dem Jahre 2012 stammende Studie, welche sich mit dem Erleben des Aufnahmeverfahrens in der Sozialhilfe beschäftigte (vgl. Neuenschwander, Hümbelin, & Ruder, 2012), verdeutlicht, dass nebst einer finanziellen Unterstützung, die Beratung eines der Kernanliegen der Betroffenen ist. Die Studie kommt zudem zum Ergebnis, dass die Kenntnisse der Befragten über die Sozialhilfe nicht besonders stark ausgeprägt sind, obwohl die Befragung 6-8 Wochen nach dem Erstkontakt stattfand (ebd., S.114ff.). Eine Mehrheit der Befragten ist im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe der Meinung, dass viele Leute ohne Notwendigkeit Sozialhilfe beziehen würden (ebd., S. 120f.). Dies ist insofern bemerkenswert, als dass die Betroffenen offensichtlich ebenfalls von der öffentlichen Debatte des "Sozialhilfemissbrauchs" beeinflusst werden.

Eine aktuelle Studie (Knöpfel, Frei, & Janett, 2016) die von den drei Hilfswerken Caritas Schweiz, Heilsarmee Schweiz und Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) im Oktober 2016 publiziert worden ist, beschäftigt sich mit der Frage des Wandels in der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten zwischen 2005 bis 2015. Aus der Untersuchung geht hervor, dass sich das Verhältnis, die Form der Zusammenarbeit und die Entwicklung der materiellen und immateriellen Hilfe der öffentlichen Sozialhilfe und der Hilfswerke in den letzten zehn Jahren in unterschiedliche Richtungen entwickelt haben (ebd., S. 3). Die Autoren kommen dabei zum Schluss, dass sich öffentliche Sozialhilfe zunehmend auf die Auszahlung der finanziellen Unterstützungsleistungen konzentrieren muss und die Arbeit in den Sozialdiensten von Spar-

und Zeitdruck geprägt sei. Eine längerfristige Begleitung und Betreuung sei in diesem Zusammenhang kaum noch möglich. Spannend sind im Zusammenhang mit den durchgeführten Experteninterviews zwei Aspekte. Zum einen kommen die Experten zum Schluss: "Verstärkte Kontrollen und der Kampf gegen den Missbrauch, das Denken in Leistung und Gegenleistung und der permanente Druck, so wenig Geld wie möglich auszugeben, prägen den Alltag der Sozialarbeitenden" (ebd., S. 39). Zum anderen halten sie fest: "Die Ausbildung zur Sozialen Arbeit ist noch stark von romantischen Vorstellungen der "sozialen Kompetenz" geprägt. Dabei geht es in der sozialarbeiterischen Praxis auf den Sozialdiensten auch um Strenge, Druck und Sanktionen. Auf diese Berufssituation sind die Sozialarbeitenden zu wenig vorbereitet" (ebd., S. 40). Die Studie kommt dabei zum Schluss, dass alle diese Umstände in erheblichem Masse Auswirkungen auf die betroffenen Sozialhilfebeziehenden hat. So wird in der Studie festgehalten: "Die Betroffenen werden nicht in genügendem Ausmass über ihre Pflichten und Rechte informiert. Oft führt dies zu Fehlverhalten und einer begrenzten Wahrnehmung der Ansprüche an die Sozialhilfe. Unter dem Spardruck kommt es neben den direkten Kürzungen von Leistungen so auch zu "versteckten Leistungsreduktionen" durch Nichtgewährung von Leistungen und der vollen Ausschöpfung der Sanktionsbreite" (ebd., S. 41).

Es existieren noch weitere, etwas ältere empirische Studien, welche sich mit den klientenseitigen Aspekten und Auswirkungen von Sanktionen in der Sozialhilfe beschäftigen, wobei sich die vorliegende Master-Thesis vor allem auf die vorgestellten neueren Studien bzw. Erkenntnisse stützt.

2.5 Aktueller Fachdiskurs

Die Professionellen der Sozialen Arbeit bewegen sich bei der Umsetzung des Gegenleistungsprinzips seit längerer Zeit in einem Spannungsfeld zwischen der Durchsetzung der geltenden Rechtsnormen bzw. Richtlinien und der Wahrung einer unterstützenden Position gegenüber den Betroffenen (vgl. Tilmann, 2010, S. 16f.). Die Soziale Arbeit als Profession scheint bezüglich der Notwendigkeit von Verschärfungen gespalten, wobei von Teilen der Sozialarbeitenden der Grundsatz des Gegenleistungsprinzips an sich bereits kritisch hinterfragt wird. Der Berufsverband AvenirSocial spricht sich in seinem Positionspapier zu Sanktionen in der Sozialhilfe im Grundsatz ebenfalls gegen eine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus (vgl. AvenirSocial, 2014, S. 1). AvenirSocial stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die heutige Sozialhilfepraxis bereits dem Grundprinzip der Menschenwürde und dem daraus abgeleiteten Recht auf Hilfe in Notlagen zum Teil widerspricht (ebd. S. 6). Daneben

bestehen auch methodisch- empirische Vorbehalte gegenüber Sanktionen als Handlungsinstrument insbesondere bei der Durchsetzung der Arbeitsaufnahme.

Eser Davolino, Guhl und Rotzetter (2016) beschäftigten sich in einem aktuellen Artikel in der Fachzeitschrift SozialAktuell mit der Frage "Verdienen die "Renitenten" eine härtere Gangart?". Sie kamen dabei zum Schluss, dass die Unterscheidung der Frage ob jemand nicht kann oder nicht will grundsätzlich sehr schwierig zu beantworten ist und im Kontext der Gesamtsituation auch nicht angemessen scheint (ebd., S. 28). Sie plädieren für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, damit jemand "wollen können kann", anstatt das Gegenleistungsprinzip in Form von Sanktionen in jedem Fall konsequent anzuwenden (ebd.). Sie plädieren dabei für die Anwendung der Richtlinien des Berufsverbandes AvenirSocial. Pfister und Zobrist (2015, S. 30) sprechen sich zudem für eine Erweiterung des Methodenrepertoires aus und plädieren für eine verstärkte Motivationsarbeit, anstatt der unreflektierten Weiterführung des "Workfare"- Prinzips, welches ein wenig an die "Zuckerbrot- und Peitsche" -Methode erinnern würde, zumal neuere empirische Studien die Wirkung der Anreizeffekte in Form von Integrationszulagen in Frage stellen würden. Die Frage sei daher eher, wie man Klienten und Klientinnen für eine Veränderung motivieren und befähigen kann, anstatt wie man sie belohnen und sanktionieren soll. Aus ihrer Sicht ist die Meinung, dass man mittels Anreizen und Sanktionen die Integration fördern oder erzwingen kann, eine zu einfache Sichtweise. Sie fordern die Professionellen der Sozialen Arbeit eher auf, die geltenden Richtlinien so zurückhaltend wie möglich anzuwenden und sich verstärkt nach den bekannten methodischen Ansätzen der Sozialen Arbeit zu engagieren (ebd., S. 31f.).

Teile des gegenwärtig geführten Fachdiskurses, welche ebenfalls starke Auswirkungen auf die Praxis Sozialer Arbeit haben, sind juristischer Natur und befassen sich einerseits mit grundsätzlichen Fragen rund um das Thema der Rechtmässigkeit von Sanktionen in der Sozialhilfe im Spannungsfeld zu der gemäss Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung garantierten Nothilfe (vgl. Belser & Bächler, 2015, S. 309f.) und andererseits mit Fragen der Rechtsauslegung und der Verhältnismässigkeit von Sanktionen (vgl. Akkaya, 2015, S. 26f.). Der Rechtsanwalt, Dr. Pierre Heusser, fordert bspw. in seinem Beitrag (Wo brennt es heute in der Sozialhilfe?, 2015, S. 25) aufgrund dessen unentgeltliche Rechtsberatungsstellen für die Betroffenen, da es in der Schweiz kaum solche Stellen gebe, diese aufgrund der heutigen Praxis seitens der Sozialdienste mehr denn je gebraucht würden. Der Vertrauensanwalt der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS sieht in der gegenwärtigen Tendenz zu mehr

Sanktionen ein grundsätzliches Problem für den Rechtsstaat, da sich immer mehr Gemeinden bewusst oder unbewusst nicht an die gesetzlichen Grundlagen halten würden (ebd.).

Entgegen dieser Problematiken stand im Rahmen der Vernehmlassung der SKOS- Richtlinien eine beachtliche Zahl befragten Akteure (Gemeinden, Fachorganisationen, Sozialdienste) für eine Verschärfung der einschlägigen Richtlinien ein (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, 2015a, S. 13). Im aktuellen Fachdiskurs der Sozialen Arbeit ist diese Position jedoch nicht vertreten. In der Praxis der Sozialhilfe sind Sanktionen zwar ebenfalls umstritten, dennoch ist die Forderung nach stärkeren Sanktionsmöglichkeiten dort nicht selten anzutreffen. Hier unterscheidet sich die Praxis offensichtlich zumindest teilweise von der Disziplin und dem aktuellen Fachdiskurs (und der damit einhergehenden eher kritischen Haltung gegenüber der Wirkung von Sanktionen). Wie Eser Davolino, Guhl und Rotzetter (2013, S. 103f.) in ihrer bereits mehrfach erwähnten Studie aufzeigen, gibt es verschiedene Erklärungen für dieses Phänomen, wobei als eines der zentralen Merkmale von erschwerter Kooperation Verständigungsschwierigkeiten genannt werden. Ein besseres Verständnis der Lebensrealität von Klientinnen und Klienten könnte helfen diese Verständigungsschwierigkeiten zu verringern und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

3 Theoretische Bezüge

Das Gebiet rund um das Thema "Sanktionen in der Sozialhilfe" kann grundsätzlich aus unterschiedlichen Perspektiven und anhand verschiedener theoretischer Ansätze beleuchtet werden. Es besteht dabei ein breiter theoretischer Diskurs über Delinquenz (vgl. bspw. Nollert, 2012, S. 83-105), abweichendes Verhalten (vgl. bspw. Böhnisch, 2001, S. 11-100) oder Kontrolle und Sanktionen (vgl. bspw. Peters, 2002, S. 138ff.). Daneben gibt es spezifische Erklärungsansätze, bspw. aus der theoretischen und empirischen Kriminologie (vgl. Lüdemann & Ohlemacher, 2002, S. 160ff.) oder aus dem Bereich der Rechtssoziologie (vgl. bspw. Luhmann, 2008). Der theoretische Unterbau dieser Master-Thesis könnte daher aus verschiedenen Bereichen der Soziologie, aber auch Theorien Sozialer Arbeit gebildet werden. Alle diese Ansätze befassen sich direkt oder indirekt mit dem Thema, jedoch auf einer eher abstrakt- theoretischen Ebene. Bezogen auf das spezifische Feld der Sozialhilfe und der Situation der Betroffenen liefern alle diese Ansätze theoretische Erklärungen, mit denen das Handeln und die spezifischen Sichtweisen aus einer Metaperspektive erklärt werden können. Bei der vorliegenden Master-Thesis handelt es sich jedoch nicht um eine Theoriearbeit, weswegen lediglich einige ausgewählte theoretische Aspekte zum besseren Verständnis des Kontextes wiedergegeben werden. Aus Sicht des Autors ist für ein besseres Verständnis des Kontextes von Sanktionen in der Sozialhilfe das bereits mehrfach erwähnte Konzept "Fördern und Fordern" von zentraler Bedeutung und es wird daher in der gesamten Master-Thesis immer wieder Bezug darauf genommen. Der Theorieteil soll in erster Linie einen Einblick in die Breite und Komplexität des Themas ermöglichen.

Im ersten Unterkapitel dieses Theorieteils wird zunächst eine kurze Annäherung an die Begrifflichkeit der Sanktion im Kontext der Sozialhilfe versucht. Danach werden ausgewählte Funktionen von Sanktionen in Bezug auf Soziale Kontrolle, Sanktionen im Kontext einer aktivierenden Sozialpolitik und einige Überlegungen zum Thema Gerechtigkeit vorgestellt. Zum Schluss folgen einige Aspekte zur Rolle der Sozialen Arbeit und eine rechtliche Einordnung der verschiedenen Arten von Sanktionen.

3.1 Die Sanktion im rechtlichen Kontext

3.1.1 Definition von Strafe und Sanktion

Der Begriff der Sanktion ist eng mit dem Begriff der Strafe verwandt und hat sich aus den Vorläufern des heutigen Strafrechts entwickelt. Die Sanktion hat ihren etymologischen Ursprung

im lateinischen Wort "sancire", welches mit "verbieten, bekräftigen, festsetzen, heiligen" übersetzt werden kann (Köbler, 1995, S. 350). Köbler sieht dessen Verwendung im historischen Kontext, bei dem der Begriff als Gesetzesbefehl (im 16. Jh.), Zwangsmassnahme oder Rechtsfolge, aber auch als Bestätigung (im 18. Jh.) Anwendung fand (ebd.). Die etymologische Herkunft des Wortes Strafe ist hingegen unklar und findet ihre erstmalige dokumentierte Verwendung im 13. Jahrhundert und kann im historischen Kontext mit Schelte, Tadel oder Züchtigung übersetzt werden (Köbler, 1995, S. 389). Köbler definiert Strafe wie folgt: "Ausgleich einer mit Strafe bedrohten Rechtsverletzung durch Auferlegung eines der Schwere von Unrecht und Schuld angemessenen Übels (Rechtsfolge) das eine öffentliche Missbilligung der Tat ausdrückt" (ebd.). Die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung (Ostendorf, 2010) setzt das Wort Strafe in einem Onlineartikel aus dem Jahr 2010 mit der Absicht Übel zufügen gleich. Wie aus den Definitionen der Begrifflichkeiten hervorgeht, ist eine strikte Trennung zwischen den beiden Begriffen Strafe und Sanktion nicht möglich, wobei in der Rechtsanwendung durchaus eine sprachliche Trennung stattfindet.

3.1.2 Die strafrechtliche Sanktion

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich aus der Handlung der fehlbaren Person die jeweilige Konsequenz. Für die Bemessung kann man dabei grob zwischen Tatbeständen mit Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheiden (vgl. Schleicher, 2009, S. 279). Bei der Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung oder eine Straftat vorliegt, ist zudem die Frage von Relevanz – und zwar unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit – ob sich die fehlbare Person bereichern wollte. Kann die Bereicherungsabsicht bejaht werden, deutet dies auf einen Straftatbestand hin (ebd.). Gemäss Art. 335 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sind die Kantone in einem solchen Falle befugt, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit eigenen Sanktionen zu bedrohen. Einige Kantone haben daher in die Sozialhilfegesetze eigene Übertretungstatbestände integriert, welche i.d.R. mit einer Geldbusse geahndet wird (vgl. Hänzi, 2011, S. 154). Im Strafgesetzbuch gab es bis anhin zudem die Möglichkeit strafbare Handlungen im Bereich des Sozialhilfebetrugs gemäss Art. 146 StGB oder aufgrund Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB zur Anzeige zu bringen. Letztere Möglichkeit wurde, da es sich dabei um einen sogenannten Auffangtatbestand handelt, durch das Inkrafttreten von Art. 148a StGB (Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) im Zuge der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative am 1. Oktober 2016 abgelöst. Der Betrugstatbestand (Art. 146 StGB) und der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe (Art. 148a StGB) unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Frage ob die betroffene Person arglistig gehandelt hat. Die SKOS schreibt dazu: "Ein Betrug setzt voraus,

dass Mitarbeitende eines Sozialdienstes durch arglistiges Handeln zur Leistung von Unterstützung veranlasst werden, auf die gar kein Anspruch besteht (Art. 146 StGB). Arglistig sind beispielsweise besonders raffinierte Lügen oder die Täuschung mittels zusätzlicher Kniffe, wie etwa dem Vorweisen von gefälschten Dokumenten. Die neue Strafnorm des unrechtmässigen Bezugs verlangt hingegen keine Arglist; selbst das Verschweigen von Tatsachen kann für eine Strafbarkeit ausreichend sein" (Suter, 2016, S. 10). Für Ausländerinnen und Ausländer kann die Verurteilung zudem eine Landesverweisung bzw. wenn diese nicht möglich ist, eine Senkung der Sozialhilfe auf Nothilfe gemäss Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung zur Folge haben (ebd.). Das Inkrafttreten dieses Straftatbestands ist daher klar als weitere Verschärfung im Bereich der Sozialhilfe zu werten.

3.1.3 Die verwaltungsrechtliche Sanktion

In Abgrenzung zu den strafrechtlichen Tatbeständen gibt es negative Sanktionen bei der Verletzung von Pflichten in der Sozialhilfe. Mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen soll die fehlbare Person zur Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Pflichten gezwungen werden (vgl. Hänzi, 2011, S. 148ff.). Dabei gelten die im Verwaltungsrecht üblichen Anforderungen an ein Verfahren (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Erlass einer anfechtbaren Verfügung etc...). Bei Eingriffen in Grundrechtspositionen sind zudem die Bestimmungen der Bundesverfassung einzuhalten (Hänzi, 2011, S. 149). Grundsätzlich kann zwischen zwei Arten von verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterschieden werden:

"Exekutorische Sanktionen dienen der Durchsetzung, so etwa die in der Regel befristete Leistungskürzung zur teilweisen oder vollständigen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Verrechnung von Raten)" (Schleicher, 2009, S. 281). Sie unterscheiden sich von den repressiven verwaltungsrechtlichen Sanktionen, welche keinen direkten sachlichen Wiedergutmachungszusammenhang mit dem entstandenen wirtschaftlichen Schaden aufweisen. Repressive verwaltungsrechtliche Sanktionen können somit als "echte" Sanktionen bezeichnet werden und "bezwecken die mittelbare Durchsetzung durch Ausübung von Druck" (ebd.). Als Beispiel kann die Leistungskürzung bei der Weigerung der Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm genannt werden. Die Wirkung von repressiven Sanktionen sind in der Fachwelt umstritten und sind nach Schleicher (2009, S. 281) "zuweilen ein Ausdruck von einer gewissen Hilflosigkeit". Verwaltungsrechtliche Sanktionen lassen sich nach Hänzi (2011, S. 150ff.) grob in drei Arten unterteilen:

- Verweigerung von Sozialhilfeleistungen: Sozialhilfe kann nur dann verweigert werden, wenn es an den Anspruchsvoraussetzungen fehlt und somit keine Bedürftigkeit festgestellt werden kann. Obwohl dies keine Sanktion im eigentlichen Sinne ist, kann sie

in Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der eingeforderten Mitwirkungspflichten der hilfesuchenden Person zu einem Rechtsnachteil, d.h. einer Verweigerung der Unterstützung, werden (vgl. Hänzi, 2011, S. 150).

- Kürzungen von Sozialhilfeleistungen: Die Kürzung der Sozialhilfe ist wahrscheinlich der in der Praxis am häufigsten vorkommende Rechtsnachteil. Die Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und der Schwere des Fehlverhaltens stehen (Verhältnismässigkeit). Kürzungen müssen zudem grundsätzlich vorher angedroht und allenfalls eine angemessene Frist zur Beseitigung gewährt werden (ebd., S. 149-150). Je nach Verfehlung sehen die Sozialhilfegesetze bzw. die aktuellen SKOS- Richtlinien (A.8-4) Kürzungen bis zum sogenannten absoluten Existenzminimum, d.h. i.d.R. bis zu 30% des Grundbedarfs, vor. Daneben sehen einige Sozialhilfegesetze bei wiederholter und schwerwiegenden Pflichtverletzungen eine Kürzung auf Nothilfe gemäss Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung vor (vgl. bspw. § 11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz BL; SGS 850).
- Einstellung von Sozialhilfeleistungen: Die Einstellung von Sozialhilfeleistungen stellt die schwerstmögliche verwaltungsrechtliche Sanktion dar. Die rechtliche Zulässigkeit der Einstellung ist bei Pflichtverletzungen kaum gegeben, da der verfassungsrechtliche Schutz gemäss Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung grundsätzlich im Einzelfall höher gewichtet wird (Schleicher, 2009, S. 281). Eine Einstellung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zulässig, wenn ein rechtsmissbräuchliches Verhalten angenommen werden kann. Dies ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei demjenigen der Fall, der "sein aktuelles Verhalten einzig darauf ausrichte, auf stossende Weise in den Genuss von Sozialhilfeleistungen zu gelangen" (Hänzi, 2011, S. 154).

Nebst den verwaltungsrechtlichen Sanktionen gibt es noch Reaktionen auf Pflichtverletzungen, welche keine poenalen (strafenden) Sanktionen darstellen (vgl. Schleicher, 2009, S. 280). Dazu gehören bspw. Anpassungen der Auszahlungsmodalitäten, eine Auszahlung an Dritte (bspw. die direkte Zahlung der Miete an den Vermieter), der Teilersatz von Geldleistungen mittels Sachleistungen, Gutsprachen oder Essensgutscheinen. Diese Form der begründeten Anpassung der Sozialhilfe stellen keine Sanktion im eigentlichen Sinne dar und dienen im Einzelfall lediglich der zukünftigen Sicherung der Unterstützung und somit präventiv der Verhütung eines weiteren Schadens (ebd.).

3.1.4 Die Sanktion im Kontext von Sozialhilfe- und Strafrecht

Gerade in Vergleich mit dem Strafrecht fallen einige Unterschiede, aber auch Parallelen zum Sozialhilferecht ins Auge. So wird – im Gegensatz zum Verwaltungsrecht in dem lediglich der Sanktionsbegriff verwendet wird – im schweizerischen Strafrecht die Sanktion als Oberbegriff verwendet, welche sich in zwei Kategorien "Strafe" und "Massnahme" gliedert. Im Bereich der "Strafe" kann wiederum je nach Delikt zwischen verschiedenen Formen von Strafen wie bspw. die Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit unterschieden werden (vgl. Bundesamt für Justiz, 2010, S. 4). So wird in Zusammenhang mit dem Strafrecht festgehalten: "Bis zum Erweis der Schuld gilt die Unschuldsvermutung, die Strafe wird auf ein erkennbares Unrecht bezogen, es wird nach der Verhältnismässigkeit der Sanktion gefragt, es gibt ein Recht der Beschuldigten auf Verteidigung und es soll schliesslich im Strafvollzug auch das Recht des Verurteilten gewahrt werden" (Berner & Sünker, 2012, S. 7). Diese Rechtsgüter sind auch in der Sozialhilfe durchaus von Bedeutung. Im Gegensatz zum Strafrecht auferlegen die kantonalen Sozialhilfegesetze den Sozialhilfebeziehenden jedoch "regelmässig, wenn auch ohne einheitliche Systematik, Mitwirkungs-, Informations- und Schadenminderungspflichten" (Schleicher, 2009, S. 278). Bezogen auf Pflichtverletzungen in der Sozialhilfe gibt Schleicher (2009, S. 279) an, dass "was die Pflichtverletzung und deren Sanktionierung angeht, so setzt Letztere nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts einen Schuldvorwurf voraus, im Falle des Vorsatzes Wissen und Wollen, im Falle der Fahrlässigkeit, dass die fehlbare Person um ihre Pflichten hätte wissen müssen". Dies führt mitunter in der Praxis zu Beweisproblemen. In der Praxis wird dies gelöst, in dem der Person schon zu Beginn, i.d.R. bei der Antragstellung, eine schriftliche Belehrung (welche zu quittieren ist) ausgehändigt wird, welche über die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe informiert (ebd.). Aus kritischer Sicht muss jedoch festgehalten werden, dass vor dem Hintergrund der anhaltenden Missbrauchsdebatte die Ausgestaltung der kantonalen Sozialhilfegesetze dazu führen kann, dass im Gegensatz zum Strafrecht in dem die Unschuldsvermutung besteht, von vielen Sozialdiensten bereits vor Auftreten von Verdachtsmomenten präventiv Auflagen und Weisungen (teilweise mit Sanktionsandrohungen) ausgesprochen werden, womit der generelle Verdacht auf Missbrauch fast schon institutionalisiert wird. Dies ist insofern problematisch, wenn man die stigmatisierenden Aspekte einer präventiv angedrohten Sanktion bzw. Strafe bedenkt. In Anlehnung an Riekenbrauk (2008, S. 2) muss daher auch auf die moralische Degradierung der Betroffenen durch solche Praktiken der gesellschaftlichen Ausschliessung hingewiesen werden. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich seit längerer Zeit eine Verlagerung vom klassischen Strafrecht hin zu einem präventiven Sicherheitsrecht abzeichnet und hält dazu fest: "Dem Strafrecht weit vorgelagert werden öffentlichen und privaten Ordnungsinstanzen Befugnisse verliehen, um

gefährliche Gruppen und gefahrenträchtige Orte kontrollieren zu können. Damit soll vornehmlich jedes Risiko, Opfer von Straftaten zu werden, im Vorfeld ausgeschlossen werden" (vgl. Riekenbrauck, 2008, S. 3). In der Sozialhilfe muss in dieser Logik mittels Kontrollmechanismen sichergestellt werden, dass möglichst keine "Straftaten" resp. Pflichtverletzungen mehr möglich sind. Dies auch, wenn der permanente Missbrauchsverdacht möglicherweise zu Einschränkungen rechtsstaatlicher Freiheitsgarantien führt (vgl. ebd.). Denkt man dies konsequent weiter, übernimmt die Sozialhilfe zunehmend die Funktion einer, dem Strafrecht vorgelagerten Kontroll- und Ordnungsinstanz. Dies SKOS bestreitet diese Auslegung in ihren aktuellen Richtlinien mit dem Passus: "Deshalb enthalten diese Richtlinien zwar Instrumente zur Bekämpfung jeglichen Sozialhilfemissbrauchs; sie setzen aber den widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfe nicht als Regelfall voraus und verkommen damit nicht zu einer "Missbrauchsgesetzgebung" (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, 2015, S. A.2-2). Aus einer historischen Perspektive betrachtet existiert der Auftrag gesellschaftlicher Kontrolle im Rahmen der Armenfürsorge jedoch schon lange. Die enge und seit langer Zeit bestehende Zusammenarbeit zwischen Strafrecht und der Armenfürsorge bei der Disziplinierung von Armen ist gut erforscht (vgl. bspw. Rudolph, 1994) und könnte sich – trotz gegenteiliger Absichten der SKOS - als Folge der aktuellen Missbrauchsdebatte in der heutigen Sozialhilfe reproduzieren.

3.2 Soziologische und pädagogische Bezüge zu Sanktionen

3.2.1 Funktionen von Sanktionen aus soziologischer Sicht

Im vorangegangenen Abschnitt wurde auf die enge und seit langer Zeit bestehende Zusammenarbeit von Strafrecht und Armenfürsorge hingewiesen. Aus einer kritischen Perspektive kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe als letztes Netz der Existenzsicherung die Rolle der Armenfürsorge in einer modernen Form übernommen hat. Im Zusammenhang des Kontextes von Sanktionen und sozialer Kontrolle muss daher grundsätzlich festgehalten werden, dass auch heute noch keine Trennung zwischen einem helfenden Sozialstaat und einem strafenden Rechtsstaat existiert (vgl. Rudolph, 1994, S. 17). Das Sozialrecht wie auch das Strafrecht können in diesem Sinne als staatliche Steuerungsinstrumente sozialer Kontrolle und Disziplinierung verstanden werden. Die Sanktion als Teil beider Rechtsgebiete ist daher seit jeher ein wichtiger Aspekt sozialer Kontrolle und Disziplinierung. Sie muss dementsprechend im Gesamtsystem sozialer Kontrolle gelesen und verstanden werden. Die Funktion von Sanktionen sind in der Soziologie umstritten. Nach Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (2002, S. 62) dürfte die legitimierte Ausschliessung derzeit die wichtigste Funktion von "Verbrechen und Strafe" ein. Aus ihrer Sicht bedeutet die Situation

der Ausschliessung, "dass eine volle Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen vorenthalten oder verweigert wird" (ebd.). Die Sanktion kann daher immer auch als Strategie sozialen Ausschlusses verstanden werden. Aus dieser Sichtweise sind Strafen (wie auch Sanktionen) generell dadurch definiert, "dass sie Personen schädigen; selbst die Geldstrafe entzieht Mittel der Sozialen Teilhabe" (ebd., S. 61). Sie halten dabei fest; "Das Vokabular von Verbrechen, von moralischer Schuld, von Normmissachtung und Gefährlichkeit ist entstanden und wird benutzt für polarisierende, moralisch degradierende Klassifikationen. Mit der Kategorie des Verbrechers kann aus ihrer Sicht immer noch eine eigene Klasse von "unwürdigen" und "gefährlichen", zeitweise "minderwertigen", zeitweise nur "inkompetenten" Menschen bestimmt werden" (ebd.). Die Sanktion als Strategie sozialen Ausschlusses ist damit immer auch eng mit der Ausübung sozialer Kontrolle verbunden. Kennzeichnend für diese Form sozialer Kontrolle sind gemäss Nogala (2000, S. 126f.) folgende Parameter:

- Soweit Kontrolle sich auf Menschen oder menschliches Verhalten bzw. auf Indikatoren davon bezieht, handelt es sich um eine spezifische Form der Beziehung zwischen mindestens zwei Akteuren. Kontrolle ist daher von vornhinein ein relationaler Begriff.
- Kontrolle ist als Interaktion zu verstehen, d.h. es liegt eine wechselseitige Aktivität bei Kontrollierendem und Kontrollierten vor. Gleichwohl ist sowohl die Relation als auch die Interaktion in einer Kontrollsituation von einer Machtasymmetrie gekennzeichnet. D.h. per Definition ist der Kontrollierende immer derjenige, der über genügend Ressourcen (Macht) verfügt, die jeweilige Kontrolle auch gegen den Unwillen des Kontrollierten über Sanktionen durchzusetzen.
- Konstitutiv für eine Kontrollsituation ist das zur Geltung bringen einer Norm (in Form einer Erwartung, die auf einer dem Kontrollierten bekannten Vorgabe beruht). Die Norm setzt wiederum voraus, dass diese in eine (ausweisbare) Ordnung eingebunden ist und das Interesse, wie die Intension existierte, Norm und Ordnung durchzusetzen bzw. zu etablieren.
- Kontrolle setzt stets auf die Zustandsbewahrung, nach dem eine Beziehung als "soziales Gefälle" zuvorderst eingerichtet worden ist. Sie ist daher dem Kampf und der eingesetzten Gewalt nachgeordnet, kann aber im Verweigerungsfalle auch wieder auf diese Ebene zurückgeführt werden.

Kontrolle kann somit als sozialer Prozess verstanden werden, welcher eine machtasymmetrische Konstellation von Akteuren darstellt, der "eine normbezogene Reaktion vom anderen durch aktives, intentionales, ordnungsbezogenes und sanktionsbewehrtes Handeln abfordern kann" (Nogala, 2000, S. 127). Dabei kann man vereinfacht zwischen sich

akut vollziehenden Kontrollinteraktionen (Handlungen) und der manifestierten, strukturellen Kontrolle unterscheiden. Nogala (2000, S. 127) hält dabei fest, dass bei der konkreten Umsetzung dieser Arrangements Abstufungen möglich sind. So wäre es bspw. denkbar, dass Kontrolle bei weitgehender Interessensgleichheit – trotz vorhandenem strukturellem Machtgefälle – konsensual verlaufen. Bei einer subversiven Interessenlage müssten demensprechend jedoch andere Formen, mitunter zur Konfliktvermeidung, Anwendung finden (ebd.).

Peters (2002, S. 139) versucht die Handlungen sozialer Kontrolle, also Massnahmen zur Vermeidung von abweichendem Verhalten, zu klassifizieren. Der eingangs erwähnte Ausschluss als Sanktionsform Sozialer Kontrolle ist seiner Meinung nach in den westlichen Gegenwartsgesellschaften derzeit nicht vorherrschend, sondern vielmehr die Tendenz zur Wiedereingliederung (ebd.). Sanktionen haben in dieser Lesart primär die Funktion auf abweichendes Verhalten zu reagieren und Normkonformität (wieder-) herzustellen. Soziale Kontrolle lässt sich vor diesem Hintergrund anhand von zwei Dimensionen klassifizieren, welche sich aus Klassifikationen des Kontrollmodus und der Zeit des Eingriffs ergeben. Grundlegend kann dabei zwischen negativ-sanktionierenden und bedingungsverändernden Kontrollmodi unterschieden werden (ebd.). Auf zeitlicher Ebene stellt sich die Frage, ob Soziale Kontrolle einen rein reaktiven Charakter hat oder ob soziale Kontrolle auch präventiv wirken kann/soll, um abweichendes Verhalten zu verhindern. Peters (2002, S. 139) versucht diese Klassifizierung anhand eines Schemas zu verdeutlichen:

		Kontrollmodus	
		Negativ- sanktionierend	Bedingungsverändernd
Zeit	Vorher	Sanktionsdrohungen (Generalprävention)	Präventive Bedingungsveränderung (Sozialpolitik)
	Nachher	Strafen (negative Sanktionen, Kriminalisierung)	Reaktive Bedingungsveränderungen (Sozialarbeit, Therapie, "Pathologisierung")

Abb. 2: Schema zur Klassifikation der Arten Sozialer Kontrolle (Eigene Darstellung in Anlehnung an Peters, 2002, S. 141)

Mit dem gesellschaftlichen Wandel werden die dargestellten Modi sozialer Kontrolle, gerade im Zusammenhang mit sozialer Integration und Konformitätsherstellung, zunehmend Gegenstand von Analysen und als solche zum Thema (vgl. Peters, 2002, S. 142). Die Analyse rein negativer Sanktionen muss daher zwangsläufig als beschränkt empfunden werden. Peters sieht gerade in den aufkommenden "anderen Reaktionen", insbesondere im Bereich der Bedingungsveränderung ein gegenwärtiger Trend, welcher wahrscheinlich mitunter mit den veränderten Kontrollstrukturen zusammenhängen würde (ebd.). Er verortet diese Entwicklung in

der "zunehmenden Differenziertheit und den zunehmenden Aufwand an Massnahmen sozialer Kontrolle, denen die Einsicht zu Grunde zu liegen scheint, dass die Peitsche nicht ausreicht oder untauglich ist, um abweichendes Verhalten zu bekämpfen" (ebd.). Dies würde auch für die dargestellte Klassifizierung sprechen, welche eine systematische Einordnung der von ihm als "Zuckerbrot" bezeichnenden (bedingungsverändernden) Modi ermöglichen würde.

Im Zusammenhang mit den von Helge Peters vorgestellten Kontrollmodi stellt sich insbesondere auch die Frage nach der Wirkung von Sanktionsdrohungen. Wie Berner & Sünker (2012, S. 17) darlegen, ist die Frage nach einer abschreckenden Wirkung durchaus berechtigt. Dies weil sie davon ausgehen, dass Menschen die eine Straftat begehen, in aller Regel nicht nüchtern die Vor- und Nachteile ihres Verhaltens abwägen, sondern eher davon ausgehen, dass dieses im Verborgenen bleibt (ebd.). Es stellt sich zudem die Frage, ob es in einer aufgeklärten demokratischen Gesellschaft angemessen ist, Bürgerinnen und Bürger mittels Erziehungsmassnahmen über Sinn und Zweck der Einhaltung von Rechtsbefolgung überzeugen zu wollen (ebd.). Wird Erziehung für den Umgang mit fehlbaren Personen als Ziel definiert, dann vollzieht sich nach Berner & Sünker (2012, S. 19) damit "eine infantilisierende Überpädagogisierung, die zudem die Tatsache verkennt, dass Strafe per definitionem stigmatisierend und keine therapeutische Massnahme den verurteilten Menschen vor Aversionen seines sozialen Umfelds schützen kann".

3.2.2 Sanktionen in der Sozialhilfe und die Frage nach Gerechtigkeit

Im bestehenden Sanktionssystem der Sozialhilfe stellt sich zudem die Frage nach Gerechtigkeit. So ist es in der Praxis durchaus üblich – und aus rechtlicher Sicht zulässig –, dass bspw. ein aus einer Pflichtverletzung entstandener finanzieller Schaden einerseits mittels Sanktion bestraft und der Schaden anschliessend mittels Rückzahlung zurückgefordert wird. Das Problem liegt hierbei bei der Frage der Bemessung der Strafe in Verbindung mit der Rückzahlung der zu viel bezogenen Leistungen. Ob nun eine zehnprozentige Kürzung des Grundbedarfs für zwei Monate oder eher eine sechsmonatige Kürzung um dreissig Prozent des Grundbedarfs gesprochen werden muss, wird häufig nicht anhand klarer Kriterien festgelegt, sondern eher aus einem Gefühl, was in einer Situation gerecht erscheint.

Damit der Staat Sanktionen aussprechen kann, bedarf es jedoch – nebst der formellen Legitimation durch Gesetze und Verordnungen - eine besondere inhaltliche Legitimation, welche sich aus Ethik und Vernunft ableitet (vgl. bspw. Ostendorf, 2010). Zur Erreichung dieser Legitimation wurden verschiedene Straftheorien abgeleitet. Diese teilen sich grob in eine

absolute, d.h. eine auf Vergeltung einer Straftat ausgerichtete Straftheorie, und relative, d.h. auf Vermeidung der Wiederholung basierende Straftheorien auf (ebd.). Diese Unterteilung ist für die Frage nach einer gerechten Strafe von besonderer Bedeutung. Nach Gollwitzer, Lotz, Schlösser, & Streicher (2013, S. 165) denkt man beim Begriff Sanktion "üblicherweise zunächst an harte Strafen, bei denen dem Täter etwas genommen wird; seine bürgerlichen Freiheiten (wie bei der Gefängnisstrafe) oder sogar sein Leben (wie bei der Todesstrafe)". An solchen "destruktiven" (oder "punitiven") Sanktionsformen kann man den Sühnegedanken der Strafe, sowie das alttestamentarische Talionsprinzip eines negativen Austausches deutlich erkennen" (2013, S. 165). Aus Sicht der psychologischen Gerechtigkeitsforschung gehören solche Strafen zur sogenannten "Retributiven Gerechtigkeit". Der Begriff der Retribution bedeutet dabei Vergeltung, Rückzahlung, Erstattung. Man kann Retributive Gerechtigkeit vereinfacht mit Vergeltungsgerechtigkeit übersetzen (ebd., S. 158). Das Problem in dieser Form von Gerechtigkeit liegt bei der Bemessung und Gestaltung des Austausches. Ein solcher Austausch kann – ohne dies hinsichtlich heutiger Massstäbe zu beurteilen - mit der Rückzahlung oder Heimzahlung eines Schadens nach dem Prinzip "Gleiches mit Gleichem, Auge um Auge, Zahn für Zahn" nach dem Talionsprinzip vollzogen werden. Schwieriger wird es dort, wo kein direkter Austausch möglich ist. Gollwitzer, Lotz, Schlösser, & Streicher (2013, S. 158) versuchen dieses Problem anhand eines zunächst eher technisch anmutenden Vergleichs zu verdeutlichen: "Wenn Person A einer Person B einen Schaden zufügt – unabhängig davon, ob dieser Schaden monetärer, materieller, sozialer, oder psychologischer Natur ist -, ist das nichts anderes als eine Transaktion. Eine Vergeltung macht aus dieser Transaktion einen Austausch. Ziel eines Austausches ist es üblicherweise, einen status quo zu erreichen, mit dem die beiden Austauschpartner leben können und zufrieden sind".

Bereits bei Aristoteles ist die Gleichwertigkeit des Austausches eines der Grundprinzipien der partikularen (besonderen) Gerechtigkeit. Die "iustitia commutativa", als die ausgleichende Gerechtigkeit bezeichnet, kann bei der Beurteilung von kriminellen Handlungen jedoch nur teilweise hinzugezogen werden (vgl. Kramer, 1992, S. 33). Bei der Beurteilung von Gerechtigkeit in der Sozialhilfe funktioniert dieses Prinzip jedoch nicht wirklich. Vielmehr kommt hier das zweite Grundprinzip zur Geltung die "iustitia distributiva", also die zuteilende oder austeilende Gerechtigkeit, welche sich mit dem proportionalen Verhältnis von Gerechtigkeit befasst. Gemäss Montenbruck (2010, S. 124) entspringen der Idee der zuteilenden Gerechtigkeit heutige (demokratische) Errungenschaften, wie der Verzicht auf die Todesstrafe, die Aufrechterhaltung der Menschenwürde und der Rechtspersönlichkeit des Gefangenen im Strafvollzug sowie die grundsätzliche Aussicht wieder in Freiheit zu kommen.

Ob eine in der Sozialhilfe ausgesprochene Sanktion bspw. infolge der Nichterbringung von Arbeitsbemühungen, im Sinne der "iustitia distributiva" in einem proportionalen Verhältnis zum entstandenen Schaden steht und damit, zumindest aus philosophischer Sicht als gerecht definiert werden kann, ist aufgrund der bisherigen Überlegungen fraglich. Eine Strafe im Sinne des Talionsprinzips (d.h. bspw. bei einer Pflichtverletzung wird die Sozialhilfe eingestellt) widerspricht der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und dürfte dementsprechend auch in Zukunft kaum umzusetzen sein. Im heute geltenden Recht wird Gerechtigkeit durch formale Gerechtigkeit (feste Regeln gelten für alle), die Einzelfallgerechtigkeit (jeder Fall muss einzeln und hinsichtlich einer besonderen individuellen Härte geprüft) und prozedurale Gerechtigkeit (faire Verfahren anhand Verfahrensgarantien) sichergestellt (Schleicher, 2009, S. 37f.). Es gilt dabei zu beachten, dass die Strafe "selbst wenn zu ihr keine Alternative erkennbar sein sollte, auf jeden Fall ein Übel" ist und "Übel sollte man erst dann legitimieren und praktizieren, wenn man sich von ihrer Existenz hinreichend hat irritieren lassen; man sollte dies als Anlass zur Frage nach Alternativen betrachten" (Berner & Sünker, 2012, S. VII). Diese Überlegung zeigt auch auf, dass die Härte einer Sanktion im Einzelfall im Sinne einer Generalprävention – welche vordergründig dem Schutz der Gemeinschaft dient - in Anbetracht des Unrechts, welches sie insgesamt durch stigmatisierende Prozesse erzeugt, aus moralischer Sicht vielfach wohl kaum angemessen sein dürfte. Es stellt sich somit, insbesondere aus Sicht der Sozialen Arbeit, die Frage nach Alternativen.

Eine grosse Schwierigkeit einer jeder Gerechtigkeitstheorie und damit wird eine fundamentale Problematik des staatlichen Strafhandelns ersichtlich, ist im Bereich der Zurechenbarkeit des Handelns, d.h. der Frage, ob eine Handlung aus Freiheit begangen wurde, anzusiedeln (Berner & Sünker, 2012, S. 20). Staatliches Strafhandeln setzt grundsätzlich immer voraus, dass eine Willensfreiheit des Normverletzenden angenommen werden kann. Diese Wahlfreiheit wird von der modernen Hirnforschung jedoch in Frage gestellt (ebd.). Dies insbesondere, weil niemand seine Handlungsvollzüge gänzlich überblicken kann und somit ein unabsichtliches Handeln, d.h. ein Fehler per se nicht den eigentlichen Handlungsabsichten einer Person entspricht: "Ein Fehler ist ein Tun gegen meine Absichten. Dabei bleibt es aber mein Tun, weil ich irgend etwas daran absichtlich tue" (ebd.). Dies ist insofern problematisch, weil ein Fehler bzw. ein unabsichtliches Handeln in einem System wie der Sozialhilfe nicht immer als solches anerkannt und rasch als Pflichtverletzung ausgelegt und mittels einer Sanktion geahndet werden kann.

3.2.3 Sanktionen im Kontext einer aktivierenden Sozialpolitik

Die Idee einer aktivierenden Sozialpolitik - heute mehrheitlich unter dem Begriff "Workfare" subsumiert - ist keine Neuerfindung, sondern eine Neuauflage des Ziels einer gesellschaftlichen Integration, welche durchaus auch menschenrechtlich legitimiert ist (vgl. Pärli, 2009). Diese Form einer "neueren" Sozialpolitik ist in der Schweiz seit den 1980er Jahren beobachtbar und findet unter Stichworten wie "Work not Welfare, Wisconsin Works, New Deal, Arbeit statt Sozialhilfe, Arbeitsintegration, 1-Euro-Jobs, 1000-Franken-Jobs, Integration statt Rente, Fordern und Fördern oder Ähnlichem statt" (Wyss, 2011, S. 7). Gemäss Kurt Wyss (2011, S. 10) stellt der Begriff Workfare aus einer historischen Perspektive eine Reproduktion "der ab der Frühindustrialisierung eingeführten Armen-, Zucht- und Arbeitshäuser (Work Houses) dar". Dabei spielte insbesondere die enge Verbindung von Straf- und Sozialrecht eine wichtige Rolle (vgl. bspw. Rudolph, 1994). Workfare-Politik präsentiert sich insofern als aktivierend, als dass angenommen wird, dass Wohlfahrtsysteme eine Passivierung der Individuen zur Folge hatten, welche aus einer neoliberalen Perspektive wieder aufgehoben werden muss (vgl. bspw. Atzmüller, 2014, S. 146f.). Neu ist dabei allerdings keineswegs die Idee selber, sondern der Umstand, dass der aktivierende Sozialstaat seine Erwartungen an die Betroffenen deutlich stärker zur Geltung bringt, als dies früher der Fall war (Kutzner, 2009a, S. 16). Um dies zu erreichen, übt er einen viel grösseren Druck auf die Betroffenen aus, indem er direkte materielle Leistungen kürzt und die Kontrolle und Sanktionen verstärkt (Fordern). Der aktivierende Sozialstaat bietet jedoch auch zusätzliche Dienstleistungen wie Beratung, berufliche Trainings- und Weiterbildungsmassnahmen und psychosoziale Begleitung an (Fördern) (vgl. ebd.). Die Unterstützungsleistungen sollen letztlich – und das ist mehr als reine Existenzsicherung - vielmehr "einen Prozess der Lebensveränderung einleiten" (Pärli, 2009, S. 30).

Gemäss Atzmüller (2014, S. 146) beanspruchen workfaristische Wohlfahrtsmodelle gegenüber dem passivierenden Wohlfahrtsstaat des Fordismus, die Sozialtransfers von einer Hängematte für "Sozialschmarotzer" in ein Sprungbrett für Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft umzubauen, was am Ende eine Verschiebung der diskursiven Konstruktion von Arbeitslosigkeit zur Folge hat. Arbeitslosigkeit wird in diesem Zusammenhang immer weniger als Ergebnis von Arbeitsmarktproblemen gesehen, sondern vielmehr als Folge individueller Defizite der Arbeitslosen (ebd.). Atzmüller hält in diesem Zusammenhang fest: "Je nachdem, ob sie die Ursache für Arbeitslosigkeit und Armut nun eher in moralischen Defiziten oder qualifikatorischen Mängeln der Individuen verorten, changieren aktivierende Programme zur Sicherung der

Employability zwischen eher punitiven und disziplinierenden oder therapeutischen und fördernden Massnahmen und Programmen" (ebd., S. 147).

Eine kritische Sichtweise auf die Idee einer Workfare-Sozialpolitik, wie sie auch in der Schweiz in der Sozialhilfe festzustellen ist, scheint daher auch für die Verortung von Sanktionen von Bedeutung. Kurt Wyss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bei dieser Form von Sozialpolitik – entgegen dem propagierten Vorsatz von Integration – nicht um Integration geht, sondern vielmehr eine Täuschung erzeugt wird (Wyss, 2011, S. 12f.): "Die Täuschung wird dadurch erzeugt, dass in Rechtfertigung und Durchführung von Workfare so getan wird, als ob die Frage von Integration und Ausschluss einzig vom Willen der einzelnen Person abhängt, es also in Verhinderung eines drohenden Ausschlusses primär darum zu gehen habe, den Willen der Betroffenen – und das ist genuin Workfare – in einer bestimmten Weise zu zwingen". Das diesbezügliche Scheitern einer betroffenen Person – und das wird mit Workfare nach Meinung von Kurt Wyss bezweckt – wird dann dem Gescheiterten angelastet und es ist dann somit dessen Schuld, dass Integrationsmassnahmen nicht funktioniert haben (ebd.). Nach Wyss (ebd., S. 77) sind Kürzungen und Leistungseinstellungen ein festes Moment in der Workfare-Praxis und zielen darauf ab, dass die in Anspruch genommenen Sozialleistungen (von einer Mehrheit) als "unattraktiv" wahrgenommen werden und die Betroffenen daher wieder versuchen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Paradox an Workfare ist zudem der Umstand, dass das Aktivierungsprinzip insgesamt zu einem Ausbau des Sozialstaates führt; "zwar nicht über eine Erhöhung der direkten materiellen Subventionen, jedoch über eine vermehrte Bereitstellung unterstützender Dienstleistungen, und letztlich müssen auch die Kontrollfunktionen der Wohlfahrtsbürokratie finanziert werden" (Kutzner, 2009a, S. 18).

Sanktionen haben aber noch eine weitere Funktion und zwar gegenüber dem Rest der Bevölkerung: "Mit Hilfe der vermittelt [sic] der Workfare-Praxis an die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen gerichteten Missbrauchsvorwürfe soll der gesamten Bevölkerung die Botschaft vermittelt werden, dass das von den Sozialleistungsbeziehenden unterstelltermassen gezeigte Leben verfehlt sei, es in Absetzung davon darum zu gehen habe, sich dem Vorherrschenden gehorsam einzuordnen. Die Sozialleistungen werden dementsprechend nicht primär mit Blick auf die Betroffenen selber, sondern mit Blick auf die "normale" Bevölkerung gekürzt oder gestrichen, weshalb – in der Sicht der die Politik Verantwortenden – auch gar nicht wirklich interessiert, wie es den unmittelbar Betroffenen in der Folge von Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen faktisch ergeht" (ebd.). Am Ende geht es dabei um die Frage, wie viel Solidarität – und daher auch Vertrauen in die

Rechtschaffenheit der Beziehenden - der Gesellschaft zugemutet werden kann, um den Grundrechtsgenuss einzelner Menschen zu tragen (vgl. Pärli, 2009, S. 31).

3.2.4 Sanktionen aus einer erzieherischen Perspektive

Sanktionen können wie bereits im Kapitel 3.2.1 angesprochen, auch aus einer pädagogischen Perspektive beleuchtet werden. In dem bspw. Personen mittels Auflagen zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogramme gezwungen werden und bei einem Abbruch eine Sanktion verfügt wird, findet eine Erziehung bzw. Pädagogisierung mittels negativen Sanktionen statt. So muss die von einer Sanktion betroffene Person wissen "was sie zu tun, zu dulden oder zu unterlassen hat, damit die Sanktion wieder aufgehoben wird" (Akkaya, 2015a, S. 88). Gemäss Definition ist Erziehung "ein soziales Handeln, welches bestimmte Lernprozesse bewusst und absichtlich herbeiführen und unterstützen will, um relativ dauerhafte Veränderungen des Verhaltens und Erlebens, die bestimmten Erziehungszielen entsprechen, zu erreichen" (Altenthan, et al., 2008, S. 81). Sanktionen sollen somit das Verhalten der Person verändern, damit diese sich an die Vorgaben der zuständigen Behörde hält. Strafen aus einer pädagogischen Perspektive bedeuten: "Strafe und Bestrafung sind vom Erzieher eingesetzte Verhaltenskonsequenzen, die eine unangenehme Wirkung haben und damit erreichen sollen, dass das nicht erwünschte Verhalten vom zu Erziehenden weniger häufig bzw. nicht mehr gezeigt und verlernt wird" (Altenthan, et al., 2008, S. 248). Obwohl es im ersten Moment schlüssig erscheint, dass eine Sanktion die Häufigkeit eines unerwünschten Verhalten vermindert, ist dies aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachgewiesen (ebd.). Untersuchungen zeigen vielmehr auf, dass "nämlich Strafe meist nicht zu der gewünschten Verhaltensänderung, sondern lediglich zur Unterdrückung des unerwünschten Verhaltens" führt (ebd., S. 249). Dies bedeutet, dass eine Sanktion das unerwünschte Verhalten nicht beseitigen, sondern lediglich zeitlich verzögern kann. Altenthan et al. (ebd.) sprechen zudem von sogenannten "Nebenwirkungen" des Strafens. Folgende "Nebenwirkungen" scheinen vor dem Hintergrund der Thematik von Bedeutung:

- Strafen bewirkt selten ein Rückgang der Verhaltensauffälligkeit. Die bestrafte Person reagiert, i.d.R. mit Flucht und Vermeidungslernen (Lügen, Mogeln etc...).
- Strafen kann das Verhältnis von Erzieher und zu Erziehendem erheblich belasten und insbesondere Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis haben.
- Häufiges Strafen kann zu feindseligem und aggressiven Verhalten führen.
- Strafe bietet meist keine Möglichkeit zur Einsicht in das Fehlverhalten und zeigt selten alternative Handlungsmöglichkeiten auf.
- Häufiges Bestrafen führt dem Bestraften die eigene Unzulänglichkeit vor Augen und weist ihn ständig auf gemachte Fehler hin. Der Glaube an die eigenen Fähigkeiten

kann dadurch vermindert und die Person in eine Passivität oder andere sozial unerwünschte Verhaltensweisen nach sich ziehen.

Solche Verhaltensweisen scheinen als Auswirkungen bei einer Erziehung bzw. Pädagogisierung von Erwachsenen durchaus plausibel. Für erwachsenen Personen gibt es in der Sozialen Arbeit andere, adäquatere Methoden und Formen des Umgangs als die Erziehung mittels negativen Sanktionen. Zudem gilt es in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen, dass die Sozialhilfe in erster Linie einen Existenzsicherungs- und keinen Erziehungsauftrag hat (vgl. Nadai, 2009, S. 13).

3.3 Die Rolle der Sozialen Arbeit

Das gesellschaftliche Mandat der Sozialen Arbeit, sich um Menschen in sozialen Problemlagen zu kümmern, ist gerade im Bereich der Sozialhilfe umstritten, wie die immer wieder im Bereich der Sozialhilfe auftauchenden sozialpolitischen Debatten belegen (vgl. Maeder & Nadai, 2003, S. 150). Dabei ist dieses gesellschaftliche Mandat an die Sozialhilfe in "codifizierter Gestalt" in der einschlägigen Gesetzgebung festgehalten (ebd.). Aufgrund des föderalen Aufbaus der Sozialhilfegesetzgebung und dem vergleichsweise hohen Handlungsspielraum der Gemeinden enthält dieses Mandat immer auch eine zusätzliche lokale Komponente. Maeder und Nadai (2003, S. 151) konstatieren in diesem Zusammenhang drei Charakteristika an das Mandatsverhältnis: "der Auftrag an die Sozialhilfe ist erstens sehr eng gefasst (...), zweitens sehr diffus, insbesondere was das Ziel der sozialen Integration betrifft (...), drittens ist das Mandat politisch chronisch umstritten und muss immer wieder von neuem gesellschaftlich ausgehandelt und bestätigt werden". Sie halten zudem fest, dass sich das Personal der Sozialverwaltungen permanent in der Defensive befinden und ihrerseits den Druck der Öffentlichkeit als Disziplinierungsmittel gegenüber der Klientel nutzen (ebd., S. 152). Ihres Erachtens "bedeuten die Rahmenbedingungen eine erhebliche Einschränkung der von der Profession reklamierten "Allzuständigkeit" der Sozialarbeit und eine Verunsicherung bezüglich der Ziele des professionellen Handelns" (ebd.). Insgesamt besteht das Problem für die Sozialarbeitenden aus ihrer Sicht darin, dass diese "vor einem umstrittenen und bruchstückhaften professionstheoretischen Hintergrund und in Abhängigkeit von zu Organisationsregeln gerinnenden sozialpolitischen Vorgaben und Restriktionen funktionierende Lösungen für ihre Fälle" (ebd., S. 166) zu generieren haben.

Die direkte Einbindung in bürokratische Strukturen und die starke Abhängigkeit der staatlichen Steuerung ist dabei charakteristisch für die Tätigkeit in der Sozialhilfe und den mit diesem

Berufsfeld einhergehenden Umgang mit widersprüchlichen Handlungslogiken (vgl. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 48). Wie Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 48) anmerken, agieren Sozialarbeitende "einerseits im administrativ-rechtspflegerischen Bereich sozialer Kontrolle bzw. sozialpolitischer Interventionen und andererseits – zumeist gleichzeitig – im Bereich der Beratung, Bildung und Begleitung". Professionelle Beratung und Begleitung folgt in diesem Zusammenhang jedoch einer anderen Logik als die (bürokratische und von Verfahrensabläufen beeinflusste) Logik im administrativ-rechtspflegerischen Bereich. Maeder und Nadai (2003, S. 164) halten dabei fest, dass das Sozialamt "ein Ort härtester Machtausübung" sei, "da für die Klientinnen und Klienten ein umfassendes bürokratisches Programm ohne jede Wahlmöglichkeit im Anschlag steht".

Das Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle, in dem sich die Sozialarbeitenden bewegen, wird hierbei offensichtlich. Die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle "kann als unaufhebbare, der organisierten Hilfe der Sozialen Arbeit immanente Paradoxie professionellen Handelns gesehen werden" (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 50). Daraus schliessen Hochuli Freund und Stotz (ebd., S. 51), dass es auf der Handlungsebene unabdingbar ist, dieses Doppelmandat und den damit einhergehenden Kontrollauftrag gegenüber den Klientinnen und Klienten transparent zu machen. AvenirSocial spricht im Berufskodex von einem dreifachen Mandat (AvenirSocial, 2010, S. 7). Dabei sind die Professionellen erstens dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle, zweitens der Anstellungsträger und drittens der Profession verpflichtet. Insbesondere die Profession und deren Handlungsmaxime sollen den Professionellen durch Konflikte in den beiden ersten Mandaten führen (ebd.). Im Berufskodex ist daneben auch eine Verpflichtung beim Missbrauch von Leistungen vorhanden. So sind die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichtet "die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit effizient einzusetzen und Solidarsysteme nach Kräften vor Missbrauch zu schützen (...)" (ebd., S. 10).

Nachdem die sozialpolitischen und theoretischen Aspekte von Sanktionen betrachtet und die verschiedenen Bezüge zur Sozialen Arbeit betrachtet wurden, befasst sich das folgende Kapitel mit dem methodischen Vorgehen und dem Aufbau der Untersuchung.

4 Methodisches Vorgehen

In einem ersten Teil wird im vorliegenden Kapitel der Aufbau der Untersuchung und die dazugehörigen Erhebungsdimensionen vorgestellt. Die Erhebungsdimensionen sind mit entsprechenden theoretischen Grundlagen unterlegt und dienen als Grundgerüst für die Erstellung des Befragungsinstruments und dienen insgesamt der Orientierung bei der Durchführung der Untersuchung. Am Ende des Kapitels wird das Sampling der Untersuchung und das methodische Vorgehen vorgestellt.

4.1 Aufbau

Wie bereits angedeutet, ist der empirische Teil der Master-Thesis grundsätzlich induktiv angelegt und hat das Ziel, einen bestimmten Teil der Lebensrealität von Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe zu erschliessen. Im Rahmen der dargestellten Studien bestehen bereits Erkenntnisse zur Wirkung von Sanktionen, wodurch sich im ersten Moment das Erkenntnisverfahren der "qualitativen Induktion" (vgl. Kruse, 2015, S. 138ff.) anbietet. Der Vorteil dieser Herangehensweise besteht darin, dass das bereits existierende, generalisierte Wissen als Vorlage oder Muster (als ein "deduktives Element") in einer induktiven Untersuchung miteinbezogen werden kann, ohne dass ein theoretisch fundiertes Grundgerüst gefordert wird (ebd.). Die qualitative Induktion als Erkenntnisverfahren reproduziert bzw. bestätigt jedoch nur bestehendes Wissen und Hypothesen (wie auch die quantitative Induktion oder die Deduktion) und wendet dabei nur "unterschiedliche Wissens-Größen" an (vgl. ebd., S. 142). Als Lösung dieses Problems schlägt Kruse die sogenannte "Abduktion" vor. Er sieht in der Abduktion eine Art "Geistesblitze, die sich dann einstellen, wenn man eine spielerische und skeptische Grundhaltung gegenüber bisher bewährten Erkenntnissen einnimmt" (Kruse, 2015, S. 144). Bei der Abduktion handelt es sich um spielerische, kombinatorische Prozesse mit bestehenden Wissensselementen, die ein neuartiges Wahrnehmungsurteil begründen (ebd.). Das Ziel besteht dabei darin, eine neue Perspektive auf bestehende Elemente oder eine neue Sichtweise zu bilden. Kruse hält dabei fest, dass es sich erst im Verlauf des Erkenntnisprozesses herausstellt, "ob tatsächlich ein abduktiver Schluss gelungen ist, oder ob dahinter nicht doch wieder eine qualitative Induktion – und damit eine Reifikation bestehenden Wissens – steckt" (Kruse, 2015, S. 144). Diese Denkweise scheint für das weitere Vorgehen als handlungsleitendes Paradigma durchaus sinnvoll zu sein, zumal die Fragestellung zwar einen explorativen Charakter aufweist, die bestehenden Studien jedoch eine gute Wissensgrundlage darstellen und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für den Bereich der vorliegenden Fragestellung relevant sind. Mit der

gewählten Methode sollen einzelne Phänomene in einem offenen, induktiven Prozess erfasst und in einem zweiten Schritt auf einem höheren Abstraktionsniveau strukturiert werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit dem Einbezug von Vorwissen die Gefahr einer Verzerrung oder Einengung der Wahrnehmung stattfinden kann. Mayring (2010, S. 58f.) schlägt daher vor, das vorhandene theoretische Wissen als System allgemeiner Sätze über den zu untersuchenden Gegenstand zu verstehen. Das Vorwissen kann dadurch als Erfahrungen anderer Personen über den Gegenstand genutzt werden. An diese Wissensbestände kann dann angeknüpft und diese um neue Erkenntnisse erweitert werden (ebd.).

4.2 Erhebungsdimensionen

Wie bereits bei der Herleitung der Fragestellung dargestellt, wird die Fragestellung in die beiden Hauptdimensionen Wahrnehmung und Umgang aufgeteilt. Die beiden Dimensionen lassen sich dabei nicht trennscharf unterscheiden. Zur besseren Darstellung wurden, ausgehend von den beiden Begrifflichkeiten Wahrnehmung und Umgang, kleinere thematische Einheiten gebildet. Das in diesem Abschnitt dargestellte und für die Befragung substantiierte und systematisierte Vorwissen dient der Integration der bereits dargestellten theoretischen Vorüberlegungen (vgl. Gläser & Laudel, 2004, S. 76ff.). Der Autor orientiert sich unter anderem an den in Kapitel 2 dargestellten Studien resp. deren Erkenntnisse und versucht dabei, eine Fokussierung auf die Thematik der Sanktionen vorzunehmen. Die Erhebungsdimensionen werden in diesem Kapitel vorgestellt und die Begrifflichkeiten (wo nötig) anhand theoretischer Positionen erklärt bzw. die für die Erhebung verwendeten theoretischen Konzepte und Theorien definiert. In jeder Erhebungsdimension wird in einem zweiten Schritt anhand einer Leitfrage das Erkenntnisinteresse der jeweiligen Erhebungsdimension herausgearbeitet. Die Leitfragen bilden dabei nach Gläser und Laudel (2004, S. 88) "ein Bindeglied zwischen den theoretischen Vorüberlegungen und qualitativen Erhebungsmethoden". Mayring (2010, S. 57) spricht in diesem Zusammenhang von der Richtung der Analyse. Die vorliegende Untersuchung ist auf die Wahrnehmung und den Umgang bzw. das Handeln der von Sanktionen betroffenen Personen ausgerichtet. In den Interviews sollen die Betroffenen über ihr gegenwärtiges Befinden, die kognitive Verarbeitung der Situation, konkrete Handlungen und über ihre Erfahrungen im Umgang mit Sanktionen berichten.

Das vorliegende Kapitel stellt somit ein Zwischenschritt zwischen der Fragestellung (und der damit verbundenen Theorie), also dem bestehenden Vorwissen und der diesem Projekt

zugrundeliegenden Untersuchung dar. Folgende Erhebungsdimensionen wurden für die Untersuchung ermittelt:

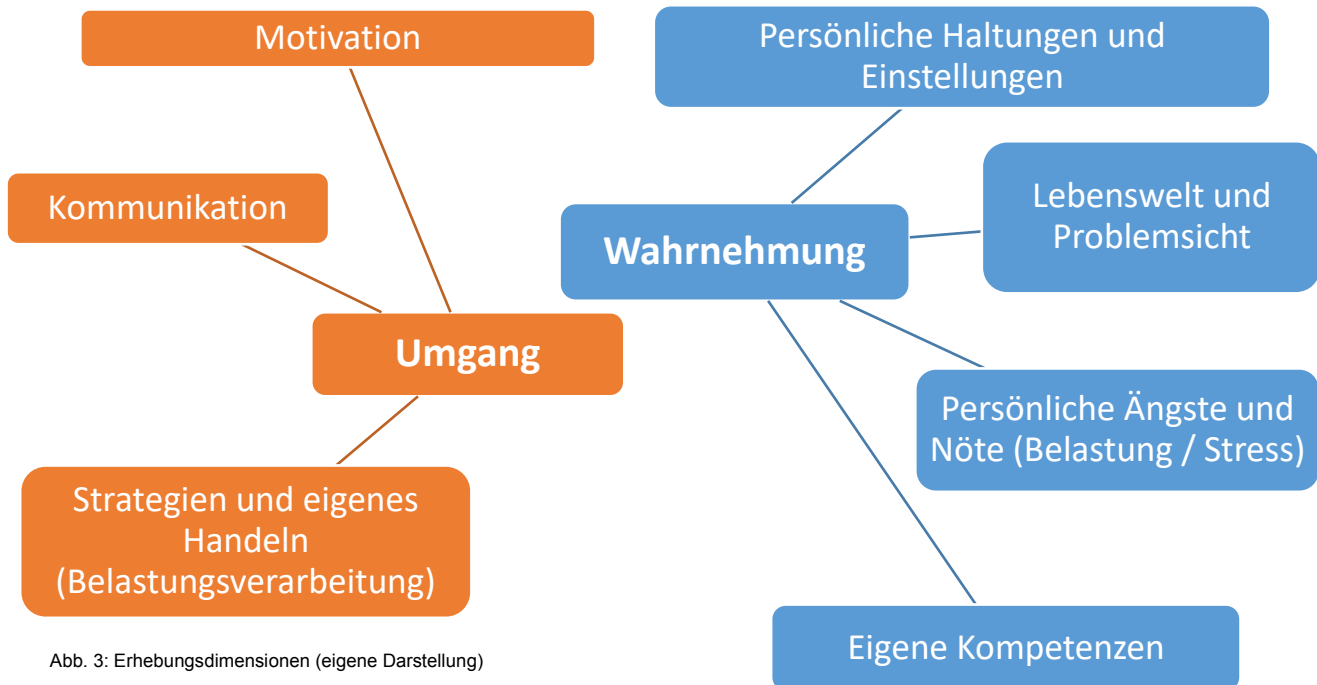


Abb. 3: Erhebungsdimensionen (eigene Darstellung)

Im Folgenden werden die Erhebungsdimensionen einzeln vorgestellt und hinsichtlich deren inhaltlicher Bedeutung näher erläutert:

4.2.1 Kommunikation

Kommunikation ist ein wichtiges Element menschlichen Zusammenlebens und ist somit auch für die vorliegende Untersuchung von grosser Bedeutung. Watzlawick stellte in seinem Hauptwerk "Menschliche Kommunikation" aus dem Jahr 1969 seine 5 Grundregeln (pragmatische Axiome) zur Kommunikation auf. Verschiedene Autoren nahmen die Ideen von Watzlawick auf und entwickelten diese weiter (vgl. Watzlawick, 2011, S. 13-36), um die menschliche Kommunikation zu erklären und ihre Paradoxie aufzuzeigen:

1. Man kann nicht nicht kommunizieren.
2. Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt.
3. Kommunikation ist immer Ursache und Wirkung.
4. Menschliche Kommunikation bedient sich analoger und digitaler Modalitäten.
5. Kommunikation ist symmetrisch oder komplementär.

Interaktion findet nach Watzlawick (ebd., S. 88ff.) als zwischenmenschliches System statt, welches aus zwei oder mehr Kommunikanten besteht, die die Natur ihrer Beziehung definieren. Ausgehend von den 5 Axiomen und der Annahme, dass Interaktion als zwischenmenschliches System funktioniert, sind Rückschlüsse auf die konstruierte Realität des Individuums möglich. Die Erhebungsdimension Kommunikation soll somit einerseits Hinweise auf den Kontext der Kommunikation und die Kommunikanten geben und andererseits den subjektiven Umgang des Wahrgenommenen (durch die Betroffenen) erfassen.

Leitfrage: Wie findet Kommunikation aus Sicht der Betroffenen statt und wie gehen sie damit um?

4.2.2 Strategien und eigenes Handeln (Belastungsverarbeitung)

In der soziologischen und psychologischen Literatur sind vor allem die Bezeichnungen Bewältigung und Coping für die Auseinandersetzung mit Stress oder Belastungen gebräuchlich (vgl. Salentin, 2002, S. 14). Gerade der Begriff der Bewältigung ist aber umstritten, da mit dem Begriff eine erfolgreiche Bewältigung einer Belastung assoziiert wird. Ein neutralerer Begriff bildet hierbei die Belastungsverarbeitung, welche auch "erfolglose" Bewältigungsversuche miteinschliesst (ebd.). Der "Coping"- Begriff wird meist als Sammelbegriff für alle Reaktionen des Individuums auf Belastungsbedingungen definiert (ebd.). Im Bereich des Coping können drei grobe Faktoren ausgemacht werden, welche ein erfolgreiches Coping, d.h. eine erfolgreiche Bewältigung, charakterisieren: der objektive Handlungsspielraum (Rahmenbedingungen), die Coping- Fähigkeiten der betroffenen Person (individuelle Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten) und die Coping- Motivation (vgl. Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, 2005, S. 37f.). Es besteht zudem auch ein klarer Zusammenhang zwischen Alltags- und Gesundheitsproblemen (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 478). Eine Studie hielt dazu fest, dass je häufiger und stärker Alltagsprobleme auftraten, desto schlechter war die körperliche und mentale Gesundheit. Mit abnehmenden Alltagsproblemen nahm jedoch auch das Wohlbefinden wieder zu (ebd.). Salentin (2002, S. 15) sagt in diesem Zusammenhang: "Viele reale Belastungen treten nicht unvermittelt und punktuell zutage, und ihre Verarbeitung erschöpft sich nicht in der momentanen Reaktion der Person. Vielmehr verändert sich die Belastung infolge eines unter Umständen langwierigen und komplizierten Verarbeitungsprozesses fortwährend; mitunter ist die Belastung geradezu erst die Folge ungeeigneter Verarbeitungsprobleme ursprünglich nichtiger Probleme". Es kann somit nicht immer eine klare Grenze zwischen einmaligen, punktuellen Belastungsereignissen und der Tatsache prinzipiell fließenden Grenzen zwischen Belastung und Verarbeitung gezogen werden (ebd.). Einen wesentlichen Faktor hat gemäss verschiedenen Studien zudem die soziale

Unterstützung einer Person (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 493). Einen wesentlichen Anteil hat dabei die Überzeugung, dass andere Menschen einem unterstützen, auch wenn diese in Stresssituationen nicht unbedingt angefragt werden (ebd., S. 485).

Leitfrage: Wie gehen die Betroffenen generell mit Belastungen um und was für Belastungen treten insbesondere im Umgang mit Sanktionen in der Sozialhilfe auf?

4.2.3 Motivation

Inwiefern eine Person bereit ist, die eigene Situation zu verändern, hängt entscheidend von der Motivation ab. Das erweiterte kognitive Motivationsmodell (vgl. Heckhausen 1977; Bolles 1972 zit.in: Rheinberg 2008: 131ff.) bildet ein möglicher Erklärungsansatz für die motivationalen Aspekte des Verhaltens von Klientinnen. Gemäss dem Modell trifft die handelnde Person permanent Annahmen darüber, mit welcher Wahrscheinlichkeit das eigene Handeln zum gewünschten Ergebnis führen wird. Diese Annahmen werden Handlungs-Ergebnis-Erwartung genannt. Dieser Prozess wird begleitet von Gedanken, wie sich die Situation ohne eigenes Zutun entwickeln würde und wird als Situations-Ergebnis-Erwartung bezeichnet. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Situation wahrgenommen und Handlungsoptionen, d.h. das Ergebnis und mögliche Folgen, welche die entsprechende Handlung nach sich ziehen, eingeschätzt werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Situations-Ergebnis-Erwartung ist – also je mehr die Person glaubt, dass sich der gewünschte Zustand ohne eigenes Zutun einstellen wird – desto geringer ist die Handlungsmotivation. Im Gegenzug gilt, je höher die Handlungs-Ergebnis-Erwartung ist – also je mehr die Person daran glaubt, mit dem eigenen Handeln Erfolg zu haben – desto höher ist die Handlungsmotivation (Rheinberg, 2008, S. 131ff.). Ob jedoch mit einer hohen Handlungs-Ergebnis-Erwartung auch tatsächlich gehandelt wird, hängt von der entsprechenden Ergebnis-Folge-Erwartung ab. Dies bedeutet zusammenfassend, dass je sicherer das Handlungsergebnis Folgen mit hohem Anreizwert nach sich zieht und je stärker dieses Ergebnis vom eigenen Handeln abhängt, desto grösser ist die Handlungstendenz einer Person (ebd., S. 133). Für die Sozialhilfe bedeutet dies, dass je höher der Anreiz ist und je mehr die betroffene Person dazu beizutragen kann, desto höher ist die Chance, dass die Person handelt.

Motivation kann in diesem Zusammenhang auch von einer leicht anderen Perspektive angesehen und abhängig von der eigenen Kontrollüberzeugung verstanden werden (vgl. Wate, 2004, S. 142f.). Ausgehend davon ist die Attribution resp. die individuelle Zuschreibung von Ursachen entscheidend für die persönliche Leistungsmotivation. Diese Interpretation des

Subjekts hängt von seiner Erfahrung ab, wird jedoch nicht jedes Mal von Neuem vorgenommen, sondern verfestigt sich mit der Zeit ausgehend vom Kindesalter fortlaufend und stellt eine Art eigene Welterklärung dar. Variable Komponente ist dabei die sogenannte Stabilität der Ursachefaktoren, welche diese Attributionsprozesse massgeblich beeinflussen: "Ein Mensch kann annehmen, dass er verantwortlich ist für das Ergebnis seiner Handlungen (internale Kontrollüberzeugung) oder er kann annehmen, dass die Umstände verantwortlich sind (externale Kontrollüberzeugung). Ausserdem stellt der Mensch Vermutungen darüber an, ob diese Umstände stabil und deshalb "immer so sind", oder "variabel und veränderlich sein können" (ebd.). Diese Kontrollüberzeugung wird durch Zimbardo (1995; zitiert nach Wate, 2004, S. 142) durch folgend Matrix verdeutlicht:

		Kontrollüberzeugung	
		Internal	External
Stabilität	Stabil	Fähigkeit	Schwierigkeitsgrad der Aufgabe
	Variabel	Anstrengung	Glück

Abb. 4: Ursachenattributionen für Verhaltensresultate bzw. mögliche Interpretationen hinsichtlich der Ursachen von Ergebnissen (Quelle: Zimbardo, 1995; zitiert nach Wate, 2004, S. 142)

Die Stabilität einer Situation zusammen mit der eigenen Kontrollüberzeugung hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die eigene Wahrnehmung resp. Beurteilung. Ein Mensch mit einer internalen Kontrollüberzeugung erfährt sich und sein Handeln als "wirksam", während sich bei einer fehlenden Kontrollüberzeugung das Gefühl der Selbstwirksamkeit nicht einstellt. Gerade bei Sozialhilfebeziehenden ist dies häufig zu beobachten, da diese Personen in ihrer Geschichte meist eine Reihe von Misserfolgen, beginnend mit Arbeitslosigkeit oder Krankheit, vorzuweisen haben. Im zweiten Fall kann dieses Gefühl zu Apathie und Depression führen, weil man sich als Spielball der Umstände erfährt bzw. eine entsprechende Einstellung entwickelt (vgl. Wate, 2004, S. 143). Umgangssprachlich kann in diesem Zusammenhang bei einem Teil der Betroffenen von einer "Opferhaltung" gesprochen werden, in dem sich die betroffenen Personen aufgrund des (zumindest vermeintlichen) Kontrollverlustes zunehmend als Opfer sehen. In Bezug auf die Sozialhilfe kann davon ausgegangen werden, dass Klienten und Klientinnen mit einer internalen Kontrollüberzeugung eher in der Lage sind, Sanktionen zu verhindern, als solche bei denen eine externale Kontrollüberzeugung vorliegt. Die erwähnte Opferrolle dürfte sich dahingehend äussern, dass sich die betroffene Person als Opfer in einem System wahrnimmt, in dem sie nur minimale Einflussmöglichkeiten sieht. Dies könnte sich beispielsweise in einem Gefühl des

"ausgeliefert sein" und der Ohnmacht gegenüber dem Sozialdienst oder der Sozialarbeitenden äussern.

Leitfrage: Welchen Einfluss haben die Rahmenbedingungen, Regeln und der mittels Sanktionen erzeugte Druck auf die Motivation und das damit verbundene Verhalten der Betroffenen?

4.2.4 Persönliche Einstellungen und Haltungen

Als Einstellung kann eine positive oder negative Bewertung von Menschen, Objekten und Vorstellungen definiert werden (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 644). Die Vorhersage, ob eine Einstellung ein bestimmtes Verhalten zu Folge hat, hängt vom Merkmal der Verfügbarkeit (der Stärke der Assoziationen zwischen einem Einstellungsobjekt und dessen Bewertung durch eine Person) und der Spezifität (je spezifischer befragt wird, desto wahrscheinlicher ist eine Übereinstimmung von Verhalten und Einstellung) ab (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 645f.). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Möglichkeit, Einstellungen und Haltungen zu verändern, also zur sogenannten Persuasion (vgl. ebd., S. 646). Gemäss dem Elaboration-Likelihood-Modell – einer Theorie die definiert, wie wahrscheinlich es ist, dass Menschen ihre kognitiven Prozesse fokussieren, um persuasive Botschaften anzunehmen und dadurch eigene Einstellungen zu verändern – kann vereinfacht zwischen zentralen und peripheren Routen der Persuasion unterschieden werden: "Die zentrale Route bezeichnet Umstände, unter denen Menschen sorgfältig über persuasive Kommunikation nachdenken, so dass eine Einstellungsänderung von der Stärke der Argumente abhängt (...). Die periphere Route bezeichnet Umstände, unter denen Menschen sich nicht kritisch mit der Botschaft auseinandersetzen [sic], sondern auf oberflächliche Hinweisreize in der Situation reagieren" (Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 646f.). Die Frage, ob eine Persuasion gelingt, hängt gemäss dieser Theorie im Wesentlichen von den Motiven einer Person in Bezug auf die Botschaft ab, d.h. ob sie bereit und dazu in der Lage ist darüber nachzudenken und sich mit einem Thema auseinanderzusetzen.

Leitfrage: Inwiefern können Sanktionen und deren Androhung eine Einstellungsänderung zur Folge haben?

4.2.5 Lebenswelt und Problemsicht

Salentin (2002, S. 35ff.) hat ausgehend vom Armutsbegriffs und der sogenannten Kultur der Armut (in Anlehnung an Lewis 1966) versucht, Hypothesen aus diesem Konzept abzuleiten. Er hat dazu folgende vier Annahmen aufgestellt:

1. Arme weisen, erfahrungs- oder sozialisationsbedingt, eine externe Kontrollüberzeugung auf, d.h. sie sind generell eher der fatalistischen Auffassung, ihr Leben werde von fremden Kräften statt von ihnen selber beeinflusst.
2. In konkreten Situationen resp. unter spezifischen Belastungen neigen sie dazu, eigene Bewältigungschancen zu übersehen und eigene Handlungsoptionen als gering einzuschätzen.
3. Ihr Verhaltensrepertoire verlagert sich infolge pessimistischer Wahrnehmung und habitualisierter oder sozialisierter Muster zu Lasten instrumenteller Reaktionen in den Bereichen der evasiven und emotionsbezogenen Bewältigung.
4. Armen steht weniger soziale Unterstützung zur Verfügung als dem Bevölkerungsdurchschnitt.

Obwohl diese Annahmen in der neueren Armutsforschung in Frage gestellt werden, wurde das theoretische Konstrukt der Kultur der Armut bisher nicht eindeutig widerlegt (ebd. S. 42f.). Daher können diese Annahmen – insbesondere in Bezug auf die gewählte Interviewform - zur Operationalisierung resp. als Ausgangslage für die Erstellung des Fragebogens durchaus verwendet werden.

Anhand des Begriff der Alltäglichkeit von Thiersch (2015, S. 288ff.), kann beispielsweise die dazugehörige Problemsicht und die Lebenswelt etwas nachvollziehbarer illustriert werden. Thiersch (2015, S. 289) sieht im folgenden Zitat die Alltäglichkeit vor allem durch Handlungszwänge bestimmt:

"Handeln, nicht sporadisches Treffen oder Unterhaltungen, gemeinsame Anstrengungen und Unternehmungen konstituieren den Alltag, bestimmen darüber, wer dazugehört. Alltäglichkeit drängt auf rasches Handeln; Probleme wollen erledigt werden, Handlungsstrategien und Erfahrungen taugen soweit, als sie dazu helfen: "Alltagswissen" ist ein Wissen von vertrauenswürdigen Rezepten, um damit die soziale Welt auszulegen und um mit Dingen und Menschen umzugehen, damit die besten Resultate in jeder Situation mit einem Minimum von Anstrengungen und bei Vermeidung unerwünschter Konsequenzen erlangt werden können. (...) Ein derart handlungsorientierter, pragmatischer Alltag ist großzügig; Schwierigkeiten, so denkt und benimmt man sich, werden sich schon wieder einrenken, Probleme werden sich geben; "kommt Zeit, kommt Rat". Normalisation hat Lemert diese Strategien des Abwartens, der

partiellen Verdrängung, des Laufen-Lassens und Herunter-Spielens, des Sich-Anpassens und Sich-Arrangierens genannt".

Die Vorstellung dieser Alltäglichkeit findet sich auch im Übergang zur Alltags- oder Lebenswelt in der Sozialhilfe durchaus wieder. Gerade der Übergang und die Vermittlung zwischen diesen verschiedenen Alltagswelten kann Schwierigkeiten bereiten. Bezogen auf der dieser Master-Thesis zu Grunde liegenden Thematik sind diese sogenannten Statuspassagen - insbesondere zwischen der "normalen" Alltagswelt und der Welt des Sozialhilfesystems - in Anlehnung an Thiersch "ebenso ein Beleg für die Dramatik solcher Übergänge, wie die Unsicherheit z. B. von Ratsuchenden, vor allem aus der Unterschicht, wenn sie mit den so anderen Umgangs- und Sprachgepflogenheiten eines Amtes konfrontiert werden" (ebd., S. 290).

Leitfrage: Inwiefern ist es für die Betroffenen möglich, den Übergang von ihrer Alltagsrealität in die Welt des Sozialhilfesystems zu meistern und den dortigen Anforderungen gerecht zu werden?

4.2.6 Persönliche Ängste und Nöte (Belastung / Stress)

Persönliche Ängste und Nöte sind im Sozialhilfealltag allgegenwärtig und es kann davon ausgegangen werden, dass diese die Wahrnehmung von Sanktionen massgeblich mitprägen. Ängste sind immer mit einer "unbestimmten Anmutung existenzieller Bedrohung" verbunden und kulturell bedingt (vgl. Wate, 2004, S. 151). Persönliche Ängste und Nöte können sich umgangssprachlich als "Stress" äussern, wobei sich die Forschung mit der Definition dieses Begriffs schwer tut (vgl. Salentin, 2002, S. 10f.). In diesem Zusammenhang kann daher auch der Begriff der Belastung verwendet werden. Salentin (2002, S. 12) hält dazu fest; "Eine Belastung stellt sich ein, nachdem das Individuum eine Einschätzung der Relation von Anforderungen und Ressourcen vollzogen hat". Er unterscheidet dabei die Belastungsquellen anhand von Reizen (Auslöser) und Belastungsemotionen bzw. – Reaktionen (bspw. Besorgnis oder Beunruhigung). Diese müssen grundsätzlich auseinandergehalten werden, wobei der Begriff der Belastung umgangssprachlich für beide Elemente verwendet wird (ebd., S. 13).

Leitfrage: Wie wird in der Sozialhilfe Druck erzeugt und wie gehen die Betroffenen damit um?

4.2.7 Eigene Kompetenzen

Es existieren verschiedene Definitionen des Kompetenzbegriffs, wobei in der folgenden Definition der spezifische Unterschied zwischen Wissen und Fähigkeiten resp. Kompetenz und

Performanz als massgebendes Merkmal angegeben wird (vgl. Roth & Müller Fritschi, 2014, S. 62). Die Fachhochschule Nordwestschweiz definiert den Begriff Kompetenz wie folgt: "Kompetenz wird verstanden als individuelle Disposition, die dazu befähigt, Handlungssituationen in enger Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Erwartungen (Normen/Werte) Rahmenbedingungen und Ressourcen zu bewältigen. Eine Kompetenz wird durch Wissen, Fähigkeiten (Können) und Einstellungen/Haltungen fundiert und in Abhängigkeit von motivationalen/volitionalen Aspekten in bestimmten Situationen als Performanz realisiert. Dabei lässt die beobachtbare Leistung, die Performanz, gewisse Schlüsse ziehen auf die zugrundeliegende Kompetenz. Individuelle Kompetenz und in der Situation auftretende Performanz sind jedoch nicht zwingend deckungsgleich. Kompetenzentwicklung vollzieht sich über das Handeln und Reflektieren in konkreten Situationen." (Gerber, Markwalder & Müller 2011 zit. nach Roth & Müller Fritschi, 2014). Nach Weinert (2001, S. 27f.) sind Kompetenzen "die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können". Die Definition von Weinert wurde beispielsweise von der OECD übernommen und ergänzt die vorangegangene Definition in einigen Punkten. Für die Sozialhilfe ist aus beiden Definitionen ersichtlich, dass die betroffene Person beispielsweise grundsätzlich in der Lage ist, Auflagen und Weisungen zu erfüllen, d.h. den gesellschaftlichen Erwartungen zu entsprechen (Kompetenz), jedoch in Abhängigkeit von motivationalen/volitionalen Aspekten, wie bspw. fehlender Motivation aufgrund bereits langeandauernder Arbeitslosigkeit, diese nicht realisieren kann (Performanz). Weinert (2001, S. 17f.) ergänzt dies mit dem Hinweis auf die verantwortungsvolle Nutzung von Problemlösungen, welche im Hinblick auf die Verantwortlichkeit bei der Frage der Verursachung von Sanktionen durchaus von Bedeutung sein kann. Die Unterscheidung der verschiedenen Aspekte von Kompetenz ist sehr komplex, bei der Bemessung von Sanktionen jedoch zentral, da eine Sanktion grundsätzlich verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet, sein muss. Im Falle fehlender Performanz kann eine Sanktion möglicherweise den gewünschten Effekt erzielen, während im Falle fehlender Kompetenz dieses Ziel wohl kaum zu erreichen sein dürfte (und somit unverhältnismässig wäre).

Leitfrage: Wie beurteilen sich Betroffene selber in Bezug auf die Ziele/ Auflagen (Kompetenzen) und was unternehmen sie für deren Realisierung (Performanz)?

4.3 Forschungsdesign

Gemäss Helfferich (2011, S. 167) betrifft der erste Komplex von Entscheidungen die Grundlagen einer Forschung und dürfte der schwierigste Teil sein. Der erste Schritt in einem Forschungsprozess besteht darin, den Forschungsgegenstand, dessen theoretische Verortung, die Interviewform sowie die Auswertungsstrategien festzulegen. Zwischen diesen Aspekten besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang (ebd.). Nebst dem Festlegen eines Forschungsgegenstandes muss eine Zielgruppe festgelegt werden und eine Eingrenzung der Stichprobe erfolgen. Daneben sind die Interviewform und die Auswertungsstrategie resp. -methode festzulegen (ebd., S.168). In der Folge werden die für die vorliegende Forschung relevanten Entscheide vorgestellt.

4.3.1 Sampling

Grundsätzlich stellen sich verschiedene Fragen hinsichtlich der Auswahl und der Zusammensetzung einer Stichprobe. Helfferich (2011, S. 172) greift dazu einige praktische Aspekte der Zusammensetzung einer Stichprobe auf. So stellt sich bspw. grundsätzlich immer die Frage der Verallgemeinerbarkeit, was ein grundsätzliches Problem qualitativer Forschung darstellt (ebd.). Für die vorliegende Forschung wurde ein exploratives Design gewählt, da das Thema in der Forschung bisher kaum bearbeitet worden ist und wenig Grundlagenwissen vorhanden ist. Prämisse für die Wahl geeigneter Sozialhilfebeziehenden war die Freiwilligkeit. Dadurch sollten vor allem Verzerrungen, resultierend aus dem ohnehin schon bestehenden Zwangskontext vermieden werden. Grundsätzlich besteht bei dieser Forschungsthematik die Herausforderung darin, geeignete Personen zu finden, welche bereit sind, freiwillig über ihre Situation Auskunft zu geben. Eine Auswahl aus mindestens zwei – in der vorliegenden Arbeit sind es am Ende fünf – verschiedenen Sozialdienste soll sicherstellen, dass spezifische Charakteristika der Praxis eines Sozialdienstes nicht zu einer Verzerrung führen. Bei der Auswahl der Interviewpersonen mussten die teilnehmenden Sozialdienste bei der Suche nach geeigneten Klienten und Klientinnen zwei Dinge berücksichtigen. Zum einen musste eine rechtskräftige Sanktion aufgrund einer Pflichtverletzung verfügt worden sein und zum anderen durfte keine strafrechtlich relevanten Handlungen (Betrug o.ä.) vorliegen, da dort andere Einflussfaktoren bestehen könnten. Im Falle von tatsächlichen Straftaten musste mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Zielgruppe kaum zu erreichen sein wird.

Es wurden insgesamt 21 kleinere und mittelgrosse Sozialdienste in den Kantonen Aargau, Solothurn, Basel-Landschaft und Bern angefragt. Unter den genannten Bedingungen erklärten sich insgesamt 8 Sozialdienste bereit, nach geeigneten Klienten und Klientinnen zu suchen. In diesem Zusammenhang bemerkenswert war die Absage eines angefragten Sozialdienstes hinsichtlich der Teilnahme an der Untersuchung. So schrieb der Stellenleiter in seiner Absage: "(...) Und dann gibt es da noch ein paar, da haben wir kein Interesse, dass sie mitmachen (...)". Im Zusammenhang mit der Suche kam der Umstand erschwerend hinzu, dass die jeweiligen Sozialarbeitenden die Anfragen durchführen mussten, was sich vor dem Hintergrund des vorliegenden Themas gemäss Rückmeldungen von Sozialarbeitenden herausfordernd gestaltete. Aufgrund des Datenschutzes, resp. des Amtsgeheimnisses, mussten die Sozialdienste von potentiellen Teilnehmenden ein Formular zur Weitergabe von Daten unterzeichnen lassen (vgl. Unterkapitel Datenschutz). Die Teilnehmenden wurden mittels eines Migros-Gutscheins in der Höhe von CHF 20.- entschädigt. Die teilnehmenden Sozialdienste verpflichteten sich, diesen Betrag als geringfügige Leistung zu betrachten und der Sozialhilfeleistung nicht anzurechnen.

Insgesamt konnten 5 Sozialdienste 7 Personen finden, welche sich bereit erklärten an der Studie teilzunehmen. Davon konnten im Zeitraum vom 23. Mai 2016 bis 25. Juli 2016 mit 6 Personen Interviews durchgeführt werden. Eine Person war weder schriftlich, noch telefonisch zu erreichen. Bei den teilnehmenden Personen handelt es sich um 3 Frauen und 3 Männer im Alter zwischen 26 und 51 Jahren mit Wohnsitz in den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern. Eine Person besitzt die Österreichische Staatsbürgerschaft, während die restlichen fünf die Schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen. Die beiden jüngsten Teilnehmerinnen (beide 26 Jahre alt) waren zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt und gingen einer unselbstständigen Arbeit nach. Gemäss Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2015b, S. 1) lag die durchschnittliche Bezugsdauer (Median per 31.12.2013) der laufenden Sozialhilfeunterstützungen bei 22 Monate. Die verbleibenden vier Personen sind im Alter zwischen 40 und 51 Jahre und werden bereits seit mehr als 3 Jahre unterstützt. Sie können gemäss Definition der SKOS als "Langzeitbeziehende" bezeichnet werden (ebd.). Um eine erschöpfende Beantwortung der Fragestellung zu erreichen, müsste das Sampling eine maximale Varianz und Kontrastierung der Fragestellung aufweisen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 178f.). Das Ziel der vorliegenden Master-Thesis besteht nicht in einer theoretischen Sättigung. Aufgrund des explorativen Charakters besteht jedoch der Anspruch auf eine maximale Ausschöpfung der gesammelten Daten, welche eine hohe Kontrastierung aufweisen.

4.3.2 Feldzugang

Die Suche nach Partnern für das vorliegende Projekt wurde auf das gemeinsame Grenzgebiet von vier Kantonen (BE, SO, AG, BL) beschränkt. Die vier Kantone weisen in der Gesetzgebung kleinere Unterschiede auf. Diese Unterschiede sind für die Untersuchung jedoch vernachlässigbar, da sich die Kantone vor allem hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung und materiellen Ausgestaltung der Sozialhilfe, jedoch nicht hinsichtlich der grundsätzlichen Prinzipien und verfahrensrechtlichen Abläufe der Sozialhilfe unterscheiden. Es wurden vor allem kleine und mittelgrosse Sozialdienste mit mindestens zwei Sozialarbeitenden angefragt.

4.3.3 Datenschutz

Sozialdienste unterstehen den kantonalen Datenschutzgesetzen und sind grundsätzlich dem Amtsgeheimnis unterstellt. Eine direkte Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der Betroffenen Personen ist nicht möglich, bzw. als Officialdelikt nach Art. 320 des Strafgesetzbuches sogar strafbar. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wurde für die teilnehmenden Sozialdienste ein Formular zur "Bekanntgabe Personendaten resp. Entbindung vom Amtsgeheimnis" erstellt, welche die Weitergabe von Personendaten (Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer und Email) und andererseits die Dokumentation dieses Vorgangs im Rahmen der Aktenführung in den Sozialdiensten regelt. Vor dem Interview wurde von allen teilnehmenden Personen eine Einverständniserklärung bezüglich der Verwendung der erhobenen Daten eingeholt. In der gleichen Einverständniserklärung – welche im Doppel an die teilnehmende Person abgegeben wurde - erfolgte zudem die Zusicherung der Wahrung der Vertraulichkeit und die Zusicherung zur Geheimhaltung und vollständige Anonymisierung der erhobenen Daten.

4.3.4 Gütekriterien

Die "klassischen" sozialwissenschaftlichen Gütekriterien wie Objektivität, Reliabilität und Validität sind bei qualitativen Forschungsdesigns nur bedingt anwendbar. In diesem Zusammenhang wurde auch die in dieser Forschung zur Auswertung verwendete Form der Inhaltsanalyse kritisch hinterfragt (vgl. Mayring, 2010, S. 122ff.). Mayring weist aufgrund dessen darauf hin, dass heute eigene Gütekriterien für die qualitative Forschung diskutiert werden. Solche Kriterien sind "z.B. Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Nähe zum Gegenstand, Regelgeleitetheit, kommunikative Validierung und Triangulation" (ebd. S.124). Zur Sicherstellung der Reliabilität bei inhaltsanalytischen Vorgehensweisen wird häufig vorgeschlagen, dass die gesamte Analyse (oder relevante Ausschnitte) von zwei oder mehreren Personen durchgeführt wird und die Ergebnisse verglichen werden. Nebst dieser sogenannten Intercoderreliabilität schlägt Mayring in Anlehnung an Krippendorff (1980) eigene Gütekriterien

mit insgesamt acht Konzepten vor (ebd. S. 125). Das Konzept der Semantischen Gültigkeit (ebd.) fokussiert dabei auf die Richtigkeit der Bedeutungsrekonstruktion und kann mittels Expertenurteilen oder einfachen "Checks" erfolgen:

- Sammlung aller Textstellen, denen aufgrund der Analyseanweisungen eine bestimmte Bedeutung gegeben wurde; Vergleich der Textstellen mit dem Konstrukt, Überprüfung der Homogenität der Textstellen
- Konstruktion von hypothetischen Textstellen mit bekannter Bedeutung; Überprüfung, ob das Analyseinstrument diese Bedeutung rekonstruieren kann; Konstruktion von Problemfällen

Zur Einhaltung dieser Vorüberlegungen wird in der vorliegenden Forschungsarbeit detailliert auf die jeweiligen methodischen Schritte eingegangen, um eine maximale Transparenz hinsichtlich des Vorgehens und der damit verbundenen Entscheidungen sicherzustellen. Auf die zur Sicherstellung der Reliabilität bei der Überprüfung der Ergebnisse zweifellos notwendige Intercoderreliabilität wurde aufgrund der Anlage und des Umfangs der Master-Thesis bewusst verzichtet. Im Sinne der semantischen Gültigkeit der Bedeutungsrekonstruktion können sämtliche bei der Auswertung verwendeten 352 Textstellen den jeweiligen Sub- und Hauptkategorien zugeordnet und damit relativ einfach im Sinne von der erwähnten "Checks" überprüft werden. Auf die Limitation der Ergebnisse aufgrund des explorativen Forschungsdesigns wurde bereits hingewiesen.

4.3.5 Datenerhebung / Instrumente

Aufgrund der erläuterten Erhebungsdimensionen und hinsichtlich des bestehenden Vorwissens aus anderen Studien bietet sich – trotz einiger methodischen Schwachstellen (vgl. Kruse, 2015, S. 155) - das Problemzentrierte Interview nach Witzel (vgl. Witzel, 2000), als geeignete Erhebungsmethode an. Von Vorteil ist dabei der Umstand, dass theoretisches Vorwissen genutzt und der Befragte ggf. auch damit konfrontiert werden kann (vgl. Kruse, 2015, S. 153). Die Erhebung beruft sich grundsätzlich auf das vorhandene, problemorientierte Vorwissen (ebd.).

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines Kurzfragebogens für die Ermittlung von Sozialdaten wie Alter, Beruf der Eltern etc... (vgl. Kruse, 2015, S. 153), eines Post-Scripts und Tonträgeraufzeichnungen der Interviews. Witzel (2000) sieht im Interview eine Phase allgemeiner Sondierung mit "einer sukzessiven Offenlegung der subjektiven Problemsicht" vor und einer Phase mit sogenannten Ad-hoc-Fragen, bspw. aus dem Leitfaden, die die

Vergleichbarkeit mit den anderen Interviews sichern (ebd.). Der Leitfaden dient dabei als Gedächtnisstütze, soll die Vergleichbarkeit der Interviews ermöglichen und eine Orientierung im Gespräch bieten (ebd.). Sein Aufbau orientiert sich an den bereits dargestellten Erhebungsdimensionen und soll ein möglichst umfassendes Bild der Situation ermöglichen.

4.3.6 Leitfaden für das Problemzentrierte Interview

Der Leitfaden wurde anhand der in den Erhebungsdimensionen erstellten Leitfragen konzipiert und mittels Sondierungsfragen ergänzt. Gemäss Gläser und Laudel (2004, S. 140) kann man davon ausgehen, dass je nach Offenheit und Komplexität des Gegenstands rund 8 -15 Fragen in einer Stunde gestellt werden können. Die erste Frage des Leitfadens beschäftigte sich mit dem historischen Zustandekommen der Sanktion und war als Einstiegs- oder Anwärfrage (vgl. Gläser & Laudel, 2004, S. 143) konzipiert. Bedingt durch den inhaltlichen Aufbau der Frage erfolgte in der Regel eine längere narrative Erzählung, welche der interviewten Person einen leichteren Einstieg in das Thema ermöglichte.

Der Leitfaden wurde aufgrund der Erkenntnisse aus dem ersten Interview im Sinne eines Pre-Tests inhaltlich etwas angepasst. Zudem wurden weitere Vertiefungsfragen, durch den Autor notiert welche jedoch nicht als standardisierte Sondierungsfragen in den Leitfaden aufgenommen wurden. Es wurden bei der Überarbeitung des Leitfadens prinzipiell keine Fragen aus dem Leitfaden entfernt, da durch ausgelassene Erzählanregungen möglicherweise nicht vorhersehbare Informationen verloren gehen könnten (vgl. Gläser & Laudel, 2004, S. 147).

Aufgrund des Aufbaus als problemzentriertes Interview fand kein einheitlicher Ablauf statt. Die Situation entwickelte sich je nach Antwort in eine bestimmte Richtung, wodurch – wenn sich ein Thema erschöpft hatte - gewisse Brüche, resp. thematische Übergänge, nicht zu vermeiden waren. Die im Leitfaden standardisierten Fragen wurden somit, entgegen der normalerweise empfohlenen Praxis (vgl. bspw. Gläser & Laudel, 2004, S. 142), nicht generell thematisch nacheinander behandelt, sondern punktuell immer wieder in den Gesprächsverlauf eingeflochten, wodurch die Interviews hinsichtlich ihrer inhaltlichen Struktur grosse Unterschiede aufweisen.

4.3.7 Datenaufbereitung

Die aufgezeichneten Interviews wurden mit dem Transkriptionsmodul des Programms MAXQDA 12 erfasst und vom Autor selber transkribiert. Die aufgezeichneten Interviews wurden inhaltlich vollständig transkribiert. Eine zusammenfassende Transkription hätte eine aus methodischer

Sicht nicht kontrollierbare Reduktion von Informationen (vgl. Gläser & Laudel, 2004, S. 188) darstellt, weshalb die Interviews vollständig, d.h. auch längere narrative Passagen ohne direkten thematischen Bezug, transkribiert wurden. Die Schweizerdeutsche Sprache wurde zur Auswertung ins Hochdeutsche übertragen. Die Gefahr, dass die sogenannten "performativen Aspekte" der Sprache (vgl. Kruse, 2015, S. 342), also "wie" etwas gesagt wird durch die Übertragung ins Hochdeutsche verloren gehen, wurden vom Autoren zugunsten einer einfacheren Ausdrucksmöglichkeit in der Muttersprache (Schweizerdeutsch) der interviewten Person in Kauf genommen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Übersetzung bei der Transkription an einigen Orten zu einer Verzerrung geführt hat. Bedingt durch die Übersetzung entstand zudem ein gewisses Abstraktionsniveau, welches, bedingt durch die Eigenheiten der Mundartsprache, nicht zu vermeiden war. Das Interview verliert durch die sprachliche Umwandlung somit einen Teil seiner internen Validität bedingt durch die Interpretation des Gesagten und ist dadurch etwas weniger stichfest (vgl. ebd., S. 346). Die Interviews wurden zudem mittels einer einheitlichen Nummer gekennzeichnet, welche sich von den Einverständniserklärungen, den Post-Scripts bis zu den fertigen Transkripten erstreckt. Diese Zuordnung soll Anonymität, aber auch Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

4.3.8 Datenauswertung

Bei der Auswertung bot sich aufgrund der Problemzentrierung die inhaltsanalytische Methode nach Mayring (2010) an. Vorteil dieser Methode ist, dass die Inhaltsanalyse systematisiert und in nachvollziehbare Analyseschritte aufgeteilt wird. Die Entwicklung eines Kategoriensystems steht dabei im Zentrum. Die Kategorien werden "in einem Wechselverhältnis zwischen Theorie und (der Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt, durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und rücküberprüft" (Mayring, 2010, S. 59). Kruse weist im Zusammenhang mit der Wahl der Inhaltsanalyse nach Mayring darauf hin, dass dabei genau definiert werden muss, nach welcher Unterform vorgegangen wird (vgl. Kruse, 2015, S. 398). Aufgrund der Fragestellung bietet sich die "Zusammenfassende Inhaltsanalyse mit induktiver Kategorienbildung" an. Der Vorteil dieser Methode liegt in den "reduzierten Textanalyseprozessen", nach denen nur bestimmte vorgängig definierte Bestandteile berücksichtigt, auf ein bestimmtes Abstraktionsniveau gebracht und für die Fragestellung unwesentliche Aspekte ausgeklammert werden können (vgl. Mayring, 2010, S. 66). Mayring (S. 60) schlägt in seinem inhaltsanalytischen Modell folgende prinzipiellen Schritte vor:

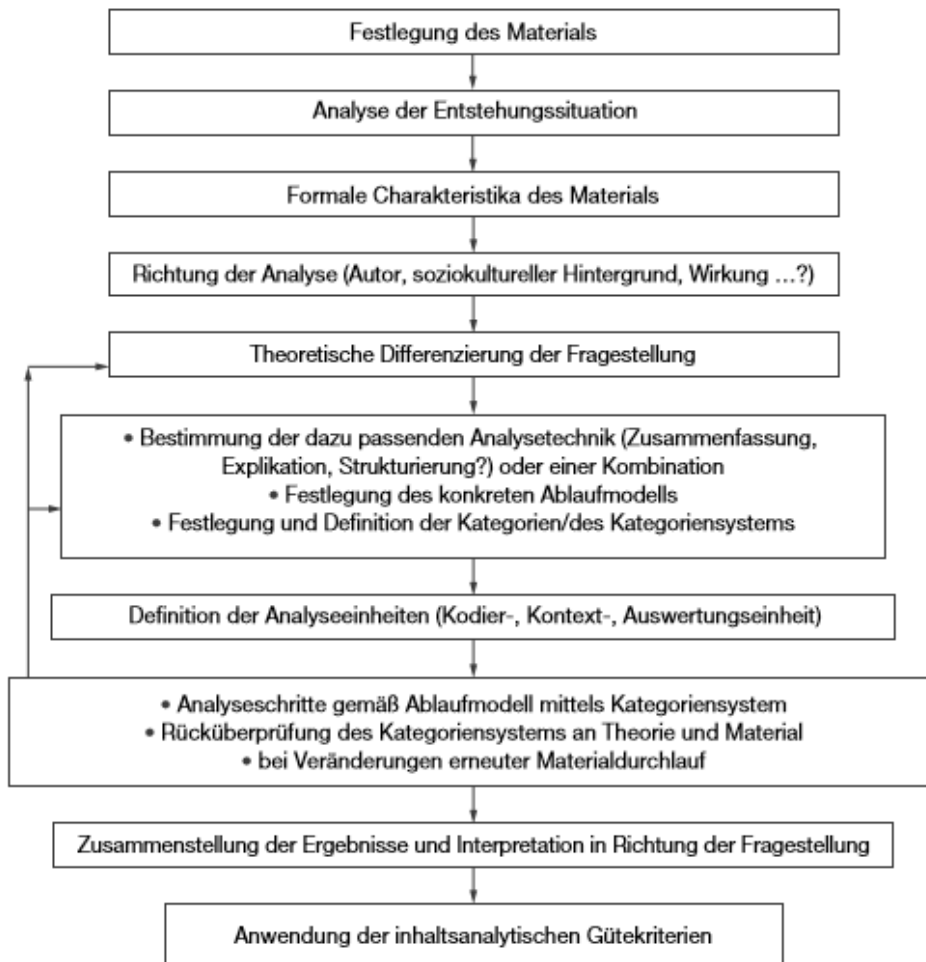


Abb. 5: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell (Quelle: Mayring, 2010, S. 60).

In den folgenden Abschnitten werden die für die vorliegende Untersuchung zentralen Schritte beschrieben:

Bei der vorliegenden Arbeit besteht das Datenmaterial aus sechs transkribierten Interviews, den dazugehörigen Kurzfragebogen und Postskripts. Bei der Qualitativen Inhaltsanalyse spielt der Kontext, in dem das Material entstanden ist, für die Auswertung eine wesentliche Rolle. Die Interviews fanden an unterschiedlichen Orten (Wohnung, Freibad und in einem Sitzungszimmer) statt. Die Interviewsituation und eine (erste) Interpretation des Interviews wurden jeweils in einem Post-Skript festgehalten. Dieses Vorgehen dient einerseits der Dokumentation der Untersuchung und soll andererseits die Nachvollziehbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse erhöhen. Bedingt durch die in der Einleitung dargestellte Herleitung der Fragestellung, sowie des Erkenntnisinteresses des Autors, ergibt sich die Richtung der Analyse.

Zur Strukturierung wurde eine "zusammenfassende Analyseform" gewählt. Das Ziel dieser Analyseform besteht darin das Material so zu reduzieren, "dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch das Abbild des Grundmaterials ist" (Mayring, 2010, S. 65). Mayring (2010, S. 68) schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine "Differenzierung einer aufsteigenden (textgeleiteten) und einer absteigenden (schemageleiteten) Verarbeitung sowie das Formulieren von Makrooperatoren der Reduktion (Auslassen, Generalisation, Konstruktion, Integration, Selektion, Bündelung)" vorzunehmen. Er schlägt vor, die jeweilige Abstraktionsebene durch den Einsatz von Makrooperatoren schrittweise zu verallgemeinern (ebd.). Die Zusammenfassung wird dadurch immer kompakter und erreicht ein höheres Abstraktionsniveau. Mayring (S. 69) schlägt dabei ein Vorgehen in sieben Schritten vor, wobei die Textstellen in den ersten zwei Schritten paraphrasiert und danach generalisiert werden. In den folgenden Schritten werden diese reduziert und wiederum generalisiert, bevor eine zweite Reduktion vorgenommen wird. Bei grossen Datenmengen wäre es grundsätzlich möglich, diese Schritte in einem zu machen (ebd.).

In der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch die Schritte zwei bis fünf, wie im Modell vorgeschlagen, durchgeführt. Anwendung fanden dabei insbesondere die sogenannten Z-Regeln (vgl. Mayring, 2010, S. 71). Bei Unsicherheiten zur Einordnung der Textstellen, wurde das in den Erhebungsdimensionen vorgestellte Vorwissen, zu Rate gezogen. Wie bereits im Kapitel Aufbau erwähnt, ist in diesem Zusammenhang das vorhandene theoretische Wissen als System allgemeiner Sätze über den zu untersuchenden Gegenstand zu verstehen (vgl. Mayring, 2010, S. 58f.). Das Vorwissen kann dadurch als Erfahrung anderer Personen über den Gegenstand genutzt werden. An diese Wissensbestände kann angeknüpft und diese um neue Erkenntnisse erweitert werden (ebd.). In der Untersuchung wurden die Erhebungsdimensionen daher – trotz grundsätzlich induktivem Vorgehen – als strukturierendes Element mitberücksichtigt. Insgesamt wurden 352 Textstellen ausgewertet und daraus 48 Subkategorien bei der ersten Reduktion ermittelt. Das bei der zweiten Reduktion erhaltene (provisorische) Kategoriensystem wurde mittels zufällig ausgewählten Textstellen überprüft. Es zeigte sich bei der Überprüfung, dass einzelne Textstellen inhaltlich nicht einer, sondern teils mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Diesem Umstand wurde bei der Überarbeitung des definitiven Kategoriensystems insofern Rechnung getragen, dass diese Textstellen nun mehreren Subkategorien angehören können und somit inhaltlich differenziert Niederschlag in den Subkategorien finden.

5 Analyse und Ergebnisse

5.1 Das Kategoriensystem

Das auf der Basis der durchgeführten Interviews und mittels zusammenfassender Inhaltsanalyse gewonnene Kategoriensystem umfasst 6 Hauptkategorien (K1 – K6) auf einem hohen Abstraktionsniveau in den beiden Bereichen Wahrnehmung und Umgang.

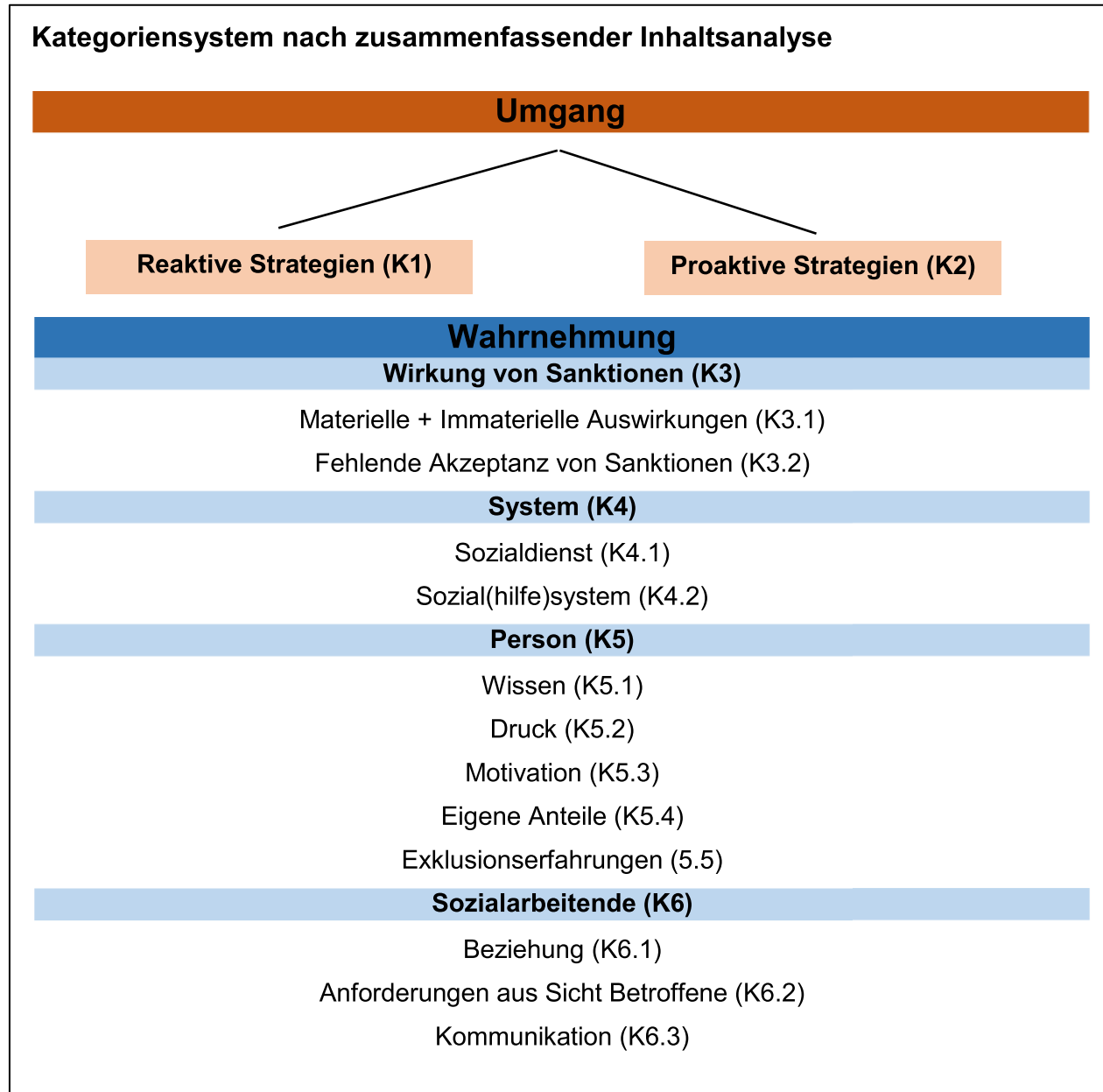


Abb. 6: Kategoriensystem nach zusammenfassender Inhaltsanalyse (eigene Darstellung).

Schlüsselt man die 4 Hauptkategorien im Bereich Wahrnehmung weiter auf, ergeben sich 12 Subkategorien (erkennbar an den Dezimalzahlen). Der Aufbau des Kategoriensystems orientiert

sich dabei, wie bei der Datenerhebung, an den in der Fragestellung festgelegten Dimensionen der Wahrnehmung und des Umgangs.

Im Bereich des Umgangs mit Sanktionen kristallisierten sich zwei grundlegende Richtungen von Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien heraus:

- Reaktive, d.h. auf bereits erfolgte Handlungen des Sozialdienstes bezogene Strategien (K1).
- Proaktive, d.h. eher aktiv- agierende Strategien, welche vor oder teilweise parallel zu Handlungen des Sozialdienstes stattfinden (K2).

Insgesamt waren deutlich weniger Aussagen zum Umgang mit Sanktionen vorzufinden, als zum Themenbereich der Wahrnehmung. Aufgrund dessen wurden die beiden Kategorien (K1 + K2) als Hauptkategorien beibehalten und nicht weiter aufgeschlüsselt. In den Interviews war eine Tendenz zu Vergleichen mit der Situation anderer Sozialhilfebeziehenden / Bekannten feststellbar, auf deren Erfahrungen bei einigen Fragen verwiesen wurde. Möglicherweise dienen solche Vergleiche auch der Verschleierung eigener Handlungen, deren Offenbarung mit Scham behaftet sein könnten (bspw. einer Tätigkeit im Bereich der Prostitution). In den Interviews war zudem generell eine eher zurückhaltende Haltung hinsichtlich der Offenlegung eigener Handlungen spürbar. Es wurden daher auch die erwähnten Situationsvergleiche miteinbezogen.

Bezogen auf den Bereich der Wahrnehmung liessen sich insgesamt vier Hauptkategorien ausmachen;

- Auf die Wirkung einer Sanktion bezogene Wahrnehmung (K3)
- Auf das System, d.h. auf das Sozialhilfesystem und/oder den Sozialdienst bezogene Wahrnehmung (K4)
- Auf die eigene Person bezogene Wahrnehmung (K5)
- Auf die Sozialarbeitenden bezogene Wahrnehmung (K6)

Diese vier Hauptkategorien waren in allen Interviews festzustellen und die Aussagen zu diesen Themenbereichen reproduzierten sich jeweils an verschiedenen Orten in den einzelnen Interviews. Inhaltlich zeigte sich insbesondere in den beiden Hauptkategorien System und Sozialdienst eine teilweise starke Vermischung, bzw. die Aussagen der Interviewten Personen waren hinsichtlich der Unterscheidung nur begrenzt differenziert.

5.2 Darstellung und Beschreibung der Kategorien

Die im Kategoriensystem dargestellten Haupt- und Nebenkategorien werden vorgestellt und mittels exemplarischen Ankerbeispielen aus den Interviews illustriert. Dazu werden jeweils am Schluss einer Kategorie deren Merkmale festgehalten. Die 6 Hauptkategorien wurden bewusst auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau angesiedelt. Die auf einem tieferen Abstraktionsniveau liegenden Subkategorien aus dem Bereich der Wahrnehmung werden auf den folgenden Seiten einzeln vorgestellt, während die beiden Hauptkategorien im Bereich des Umgangs nicht weiter aufgeschlüsselt, d.h. auf einem vergleichsweise höheren Abstraktionsniveau belassen, werden. Zur Illustration werden jedoch auch in diesem Bereich exemplarisch Interviewausschnitte verwendet.

5.2.1 Reaktive Strategien im Umgang mit Sanktionen (K1)

Die Hauptkategorie K1 bezeichnet mögliche Handlungsstrategien im Umgang mit den Folgen, bzw. Belastungen, einer Sanktion. Es geht dabei vor allem um die Bewältigung einer Sanktion, d.h. um die konkrete Reaktion auf eine Kürzung der Unterstützungsleistung. Dafür gibt es verschiedene Handlungsmöglichkeiten. In Zusammenhang mit der Sicherstellung von Grundbedürfnissen, wie dem Beschaffen von Nahrungsmitteln, bieten sich beispielsweise Unterstützungen aus dem Umfeld der Betroffenen an.

(...) der Kollege mit dem ich zusammenarbeite hat mich häufig eingeladen einfach zum Essen dann ist es dann schon wieder gegangen aber ähm (,) wenn ich vollkommen auf mich alleine gestellt gewesen wäre das wäre extrem gewesen (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 12

(...) in meinem Umfeld habe ich viele gute Kollegen welche einem auch immer - also wir sind selber wie eine kleine Familie die sich gegenseitig unterstützt. Wenn einer nichts von etwas bekommt er es von einem anderen - also wir sind da wirklich (..) und deswegen fehlt mir auch fast nie etwas (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 62

Daneben bestehen einige tendenziell eher problematische Handlungsalternativen im Bereich der Geldbeschaffung, wie bspw. der Handel von illegalen Substanzen. Eine weitere (legale) Möglichkeit der Geldbeschaffung wäre – auch wenn dies nur indirekt aus einem Interview hervorgeht - die Prostitution.

(...) Bei mir waren es 400.- die letzten paar Monate und das ist dann schon extrem. 400.- da musst du dann schon schauen wie du durchkommst. Da bist du schon fast gezwungen je nachdem was für ein Mensch du bist - krumme Dinge zu tun, damit du deinen Lebensunterhalt wieder ein bisschen - sei es mit Gras zu dealen oder was auch immer (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 68

Eine weitere Möglichkeit einer reaktiven Handlungsstrategie ist die Übergabe sämtlicher Handlungsverantwortung an die Sozialarbeitenden. Charakteristisch für die Kategorie ist der Umstand, dass alle Handlungen als Reaktion auf eine Sanktion erfolgen und dabei vor allem die Bewältigung der Folgen bzw. Belastungen fokussieren. Reaktive Strategien kennzeichnen sich somit durch folgende Merkmale:

- Auswirkungen von Sanktionen werden gemildert, indem zusätzliche Unterstützung von Familie, Bekannten und Hilfswerken in Anspruch genommen wird.
- Auswirkungen von Sanktionen werden gemildert, in dem mit alternativen Mitteln (bspw. Prostitution) oder illegalen Beschäftigungen (Betäubungsmittelverkauf) Geld neben der Sozialhilfe vorbei verdient wird.
- Verantwortung wird an die Sozialarbeitenden übergeben, da die durch die Sanktion entstandenen Belastungen bewältigt werden müssen und dadurch eine subjektive Handlungsentlastung stattfindet.

5.2.2 Proaktive Strategien im Umgang mit Sanktionen (K2)

Wie bereits im Kategoriensystem dargelegt, bezeichnet die Hauptkategorie K2 eine aktive Form des Umgangs mit Sanktionen. Es geht dabei weniger um den konkreten Umgang mit den Folgen einer Sanktion, sondern vielmehr darum, eine erneute Sanktion möglichst zu vermeiden. Dazu gehören verschiedene Handlungsmuster, wie die aktive Aneignung von zusätzlichem Wissen über das Sozialhilferecht, die Vorbereitung auf Sozialdiensttermine oder eine aktive bzw. konfrontative Kommunikation und das Zeigen von Emotionen gegenüber dem Sozialdienst.

(...) Also die kennen mich (,) ich bin authentisch und ich rede nicht um den heißen Brei (,) ich habe dort auch schon ich habe dort schon so oft geweint (...) mmmh ich habe nichts mehr zu verlieren so dass ich einfach sage was ich denke (,) ich rede nicht schön oder so sie kennen mich wie gesagt sie kennen mich sie wissen jeweils genau wer anruft (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 30-34

Ebenfalls in diese Kategorien wurden Handlungen subsummiert, welche im Sinne des erweiterten kognitiven Motivationsmodells (vgl. Heckhausen 1977; Bolles 1972 zit.in: Rheinberg 2008: 131ff.) eine hohe Situations-Ergebnis-Erwartung aufweisen und dadurch eine geringere Handlungsmotivation vorliegt (Rheinberg, 2008, S. 131ff.). Solche Handlungen können im Einzelfall durchaus einen aktiv-agierenden Charakter haben, welcher bis zu teils opportunistischen Handlungsmuster reichen. Dazu gehört bspw., dass unwesentlichere Sachverhalte bewusst verschwiegen werden – im Sinne einer Situations-Ergebnis-Erwartung - und im Falle einer möglichen Aufdeckung eine proaktive Kommunikation zur Auflösung der Situation, bzw. zur Vermeidung unangenehmer Fragen, bereits miteingeplant wird. Wie das folgende Beispiel zeigt, kann das Verschweigen einzelner Sachverhalte durchaus einen proaktiven Umgang mit Sanktionen darstellen, wobei es dabei eigentlich "nur" um das Vermeiden von Misstrauen hinsichtlich der Erbringung der geforderten Bewerbungsbemühungen geht.

(...) je nach dem die letzte Zeit mache ich auch das gar nicht mehr, weil wenn ich nichts kommt rufe ich auch nicht mehr an (,) weil sie verträsten dich ja trotzdem nur es kommt und ja

Weiss Frau H dass sie dies so machen?

Wegen dem zurücktelefonieren nicht (lacht) nein das nicht weil (,) keine Ahnung ich weiss nicht wie sie reagieren würde, wenn ich ehrlich wäre wegen dem was da

Haben sie das Gefühl es könnte da auch wieder eine Strafe geben?

Eine Strafe vielleicht nicht aber sie würde vielleicht denken, dass er noch mehr bescheissen würde als nur das oder (,) ich bin ja schon ehrlich zu ihr wirklich ich bescheisse nicht und bin schon ehrlich (,) wenn ich einmal einen Mist gemacht hätte vielleicht würde ich es ihr schon sagen (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 54-58

Charakteristisch für die Kategorie ist der Umstand, dass alle Handlungen dabei grundsätzlich vor oder parallel zu Handlungen des Sozialdienstes erfolgen. Proaktive Strategien kennzeichnen sich somit durch folgende Merkmale:

- Eigene Wissensdefizite sind bekannt und werden soweit selber möglich verringert.
- Informationsbeschaffung / Unterstützung bei Unklarheiten findet über Familie und Bekannte statt.
- Eine erfolgte Sanktion wird als Erfahrung gesehen, dessen Wiederholung es zu vermeiden gilt.

- Eigenes Erfahrungswissen wird generell als Erleichterung im Umgang mit dem Sozialdienst wahrgenommen, insbesondere bei fehlenden Systemkenntnissen bezüglich Umgang und Behandlung der Sozialarbeitenden und der Kommunikation insgesamt.
- Dinge werden bei unklaren Reaktionen der Sozialarbeitenden bzw. des Sozialdienstes lieber verschwiegen, damit unangenehme Fragen oder Misstrauen vermieden werden können.
- Offener Kommunikationsstil gegenüber den Sozialarbeitenden bzw. dem Sozialdienst als "Beweis" der eigenen Ehrlichkeit.
- Termine werden hinsichtlich der Erbringung von geforderten Unterlagen / Leistungen vorbereitet, wobei eher mehr Unterlagen als gefordert beigebracht werden.

5.2.3 Wirkung von Sanktionen (K3)

Die Kategorie K3 bildet sich inhaltlich aus den Subkategorien *Materielle und Immaterielle Auswirkungen* (A3.1) und *Fehlende Akzeptanz von Sanktionen* (K3.2). Es geht dabei um die Wahrnehmung der Wirkung von Sanktionen aus Sicht der Betroffenen.

Materielle und Immaterielle Auswirkungen (A3.1)

In Bezug auf die Wahrnehmung der Wirkung von Sanktionen scheinen insbesondere die finanziellen Auswirkungen prägend zu sein. So werden bestehende finanzielle Probleme verschärft und zur Begleichung von grösseren Rechnungen müssen beispielsweise zusätzliche Schulden gemacht werden.

(...) Nein die Sanktion selber (,) also es verschärft nachher schon den ganzen Monat (,) mit dem leben oder wenn man den Franken sowieso schon zweimal kehren muss dann eben viermal kehren oder (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 14

(...) Ja man musste schauen wegen dem Rechnungen bezahlen und eben (,) das ist dann schon verschärft ja von dem her (,) weil du hast weniger Geld gehabt musst eben (,) ja musstest die Rechnungen ja trotzdem bezahlen was gekommen ist die Stromrechnung die kommt ja auch alle ungefähr drei Monate (,) und alles hast ja trotzdem diese Rechnungen gehabt und alles andere und (,) das ist wirklich nur sehr knapp gegangen also ich möchte das nicht noch einmal erleben (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 14

Daneben können auch familiäre Belastungen, zusätzliche psychische Belastungen oder Auswirkungen auf die Gesundheit stattfinden. Eine weitere Reaktion kann der Rückzug aus sozialen Strukturen sein, welcher durch eine Sanktion verstärkt werden kann.

*(...) Gut das war natürlich grundsätzlich schlecht weil das was ich habe ist Stressbedingt
(,) man sagt das tritt man muss es so sagen das tritt häufiger auf (,) ich habe einen
Gendefekt also ein rheumatologische Erkrankung (,) also so eine Immunüberreaktion
habe ich eigentlich (,) und solche Sachen treten häufiger auf bei Stress oder und dann
gings mir natürlich nochmals schlechter (...) das sind natürlich gut dann ist noch die Frage
gekommen wie Rechnungen bezahlen und so weiter und Lebensmittel und so weiter (...)*

Quelle: Interview 3, Abschnitt 6

*(...)ja sie haben bemerkt dass ich weniger mit ihnen (,) im ersten Moment weniger
abgemacht (,) bin weniger weg (,) ich bin nie in guter Stimmung gewesen (,) sie haben
mir gesagt dass kommt dann schon gut du findest wieder einen Job du kommst weg von
da (,) probierst es einfach irgendwie wegzustecken (,) ich stecke jetzt halt in dieser
Situation aber sie haben glaube ich schon bemerkt dass ich in dieser Situation ein
anderer Mensch gewesen bin auch gegenüber ihnen dass ich mich halt einfach anders
verhalten habe weil ich einfach gewusst habe sie haben etwas und sie gehen arbeiten
und ich beziehe einfach sozusagen von ihnen Geld (,) ja wo sie arbeiten und ich sitze
zu Hause und mache nichts (...)*

Quelle: Interview 2, Abschnitt 74

Materielle und Immaterielle Auswirkungen zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Verstärkung familiärer Probleme und Belastungen
- Lebenserhaltungskosten (v.a. Nahrungsmittel, Strom- und Telefonkosten etc...) können kaum noch finanziert werden
- Verstärkung bestehender finanzieller Probleme und zusätzliche Verschuldung
- Verstärkte Anspannung und Stress
- Negative Auswirkungen auf die Gesundheit / Verstärkung bestehender gesundheitlicher Probleme
- Verhaltensänderungen und sozialer Rückzug

Fehlende Akzeptanz von Sanktionen (K3.2)

Sanktionen wurden von den interviewten Personen nicht grundsätzlich hinterfragt, sondern eher deren Bemessung und Durchführung. So äusserten sich alle interviewten Personen kritisch gegenüber den Abläufen bei einer Sanktion und der Kommunikation.

(...) Ah ja schriftlich (,) einfach ein Papier ist einfach gekommen (,) und also mit dem Lohn zusammen wo einfach (,) nein! (Ausruf) doch dann ist ein Papier gekommen und dann habe ich nicht verstanden wieso und bin dann zum Sozialdienst (,) und dann haben sie mir eben nachher ein neues Budgetblatt gegeben (,) wegen den sechs Monaten und es hat eben geheissen das sei die Strafe ist eben 600 Franken abgezogen worden (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 20

(...) also ich finde es ein wenig blöde wie sie es gemacht haben ohne informieren (,) nicht zuerst informieren irgendwie ein Blatt oder sonst irgendwie reagiert haben (,) sondern einfach gerade gestrichen für etwas dass gar nicht so gewesen ist (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 2

Zudem scheinen die Gründe für eine Sanktion aus Sicht der Betroffenen nicht immer angemessen für die durchgeführte Bestrafung zu sein, zumal von allen Betroffenen eine ungerechte bzw. willkürliche Behandlung attestiert wurde.

(...) Nein mehr auf den Sohn also auf den Sozialdienst war ich sicher schon auch wütend und dachte scheisse (,) ich kann ja wirklich nichts dafür und nicht hinaus wollte und nichts bezahlt und (,) ja ich konnte ja nichts machen oder (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 10

(...) ja weil sie auch das Gefühl hatten einem eins wieder hereinbremsen zu können (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 22

Als problematisch wird insbesondere die lange Dauer und die aus Sicht der Betroffenen unangemessene Höhe einer Sanktion gewertet. Zudem würden die Lebensumstände der betroffenen Person und laufende Ab- oder Rückzahlungen nicht angemessen berücksichtigt.

(...) auf alle Fälle haben sie dann sanktioniert und zwar ziemlich grob ungefähr 1300 fast 1300 Franken (...) eigentlich hätten sie ja auch sagen können sanktionieren ok das hat auch die gesagt die das für mich gemacht hat (,) die hat gesagt das sei ja völlig

übertrieben der Betrag (,) ein paar hundert Franken hätten ja genügt aber nicht gleich über tausend Franken

Quelle: Interview 3, Abschnitt 2 + 14

(...) Also was ich jetzt gehabt habe, das waren die 200.- Franken von der IV dann und danach hatte ich noch Zahnarztrechnungen mit abbezahlen. Bei mir waren es 400.- die letzten paar Monate und das ist dann schon extrem. 400.- da musst du dann schon schauen wie du durchkommst (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 68

Charakteristisch für die Subkategorie *Fehlende Akzeptanz* sind somit folgende Merkmale:

- Schriftliche Verfügungen sind nicht nachvollziehbar
- Ungenügende Kommunikation; Mitteilung erfolgt erst nach dem Vollzug der Sanktion bzw. ohne Vorankündigung
- Bemessung wird hinsichtlich des Kürzungsgrunds als unangemessen wahrgenommen
- Gefühl einer unfairen / ungerechten Behandlung ohne Möglichkeit einer Einflussnahme / Verdacht auf willkürliche Behandlung
- Zusätzliche Rückzahlungen, welche nebst der Sanktion geleistet werden müssen und somit eine wesentlich längere Reduktion der Leistung zur Folge haben, werden nicht / zu wenig berücksichtigt.
- Persönliche Situation wird nicht oder ungenügend bei der Bemessung berücksichtigt
- Unangemessen Länge und Höhe der Kürzung

5.2.4 Wahrnehmung des Systems (K4)

Die Kategorie K4 bildet sich inhaltlich aus den Subkategorien *Wahrnehmung des Sozialdienstes* (K4.1) und *Wahrnehmung des Sozial(hilfe)systems* (K4.2). Es geht dabei um die Wahrnehmung des Sozialdienstes als umsetzendes System und das System an sich, wobei dabei nicht nur spezifisch das Sozialhilfesystem gemeint ist, sondern das gesamte Sozialsystem. Der Sozialhilfealltag wird durch verschiedene Systeme geprägt, wobei zwischen dem alltäglichen, den Betroffenen eher zugänglichen System der Sozialdienste und den Regeln eines eher abstrakten, weit weniger zugänglichen Sozial(hilfe)systems unterschieden werden kann.

Wahrnehmung des Sozialdienstes (K4.1)

Gerade der Alltag in den Sozialdiensten charakterisiert sich durch verschiedene strukturelle und personelle Elemente, welche aus den Interviews gut herauszukristallisieren waren. So scheinen insbesondere der Zweck und die Gestaltung von Terminen ein wichtiges strukturierendes

Element im Sozialhilfealltag zu sein. Die Sinnfrage, wie auch die Dauer von Terminen scheint von den Betroffenen aber durchaus kritisch bewertet zu werden.

(...) also sie sind nicht wirklich gross auf mich eingegangen irgendwie (,) sie haben (,) einfach ein wenig Sachen geredet was gerade wichtig ist auch wegen der Auszahlung es eigentlich mehr um das gegangen (,) aber sonst eigentlich (,) nicht wirklich nein (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 36

(...) ich gehe dorthin mache meine Sachen zeige dem meine Sachen die er sehen will und gehe wieder also (,) ich habe sowieso nicht länger als zehn Minuten viertel Stunde in der Regel (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 88

Ein in den Interviews sich wiederholender Umstand bilden die Kontrollen in der Sozialhilfe und deren Auswirkungen auf den Alltag der Betroffenen. So scheinen Termine auf dem Sozialdienst teilweise zu starken psychischen Belastungen geführt zu haben.

(...) ich hatte immer das Gefühl so (,) ja fast so als würden sie Fehler suchen (,) es mir immer so vorgekommen wir suchen jetzt einen Fehler um irgendetwas zu sagen oder zu sanktionieren (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 2

(...) du wusstest oder besser gesagt wusstest nicht richtig was du machen darfst was du nicht machen darfst (,) du musstest einfach aufpassen (,) du bist dir einfach so vorgekommen als dürftest nur zu Hause sitzen und dein Leben nicht mehr frei wie andere und das war ein wenig das Traurige am Ganzen (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 8

(...) Zum Teil schon ein wenig (,) gut es ist jetzt ein wenig besser geworden (,) ich hatte zu Teil wirklich das Problem dass aufgrund der Anspannung dass mir die Arme begonnen haben zu kribbeln (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 56

Fragt man die Betroffenen, was sie sich wünschen könnten, wenn sie etwas am Alltag in der Sozialhilfe ändern dürften, scheinen die Betroffenen - nebst der Bemessung der Sozialhilfe an sich - auch viel alltäglichere Dinge, wie zum Beispiel den Erhalt Unterstützung bei der Wohnungs- oder Stellensuche, verändern zu wollen.

Die Wahrnehmung der Sozialdienste kennzeichnet sich durch folgende Merkmale:

- Generell eher wenig Termine: Am Anfang mehr, danach weniger Termine
- Geld als Hauptthema / Fokus auf Auszahlung
- Permanente Kontrolle / Auflagen müssen stets erfüllt werden / Strenge Regeln / Ausnahmen oder Lockerungen bei der Erfüllung von Auflagen sind kaum möglich
- Es bestehen Unterschiede in der Wahrnehmung hinsichtlich der Unterstützung in der Beratung bzw. der Unterstützung der Sozialdienste insgesamt
- Termine werden als psychisch belastend wahrgenommen
- Anliegen der Betroffenen werden nur bedingt bearbeitet bzw. es wird nur bedingt auf die Situation der betroffenen Person eingegangen.
- Häufige Wechsel und die permanente Überlastung des Personals in den Sozialdiensten wird als negativ bewertet.

Wahrnehmung des Sozial(hilfe)systems (K4.2)

Das Sozialhilfesystem als integraler Teil des gesamten Sozialsystems der Schweiz wird von den Betroffenen auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen. Es bestehen dabei verschiedene Wahrnehmungen auf Ebene der Umsetzung, aber auch hinsichtlich der Funktionsweise des Gesamtsystems. So wurde in den Interviews verschiedentlich die Verständlichkeit der Amtssprache und die entsprechende Korrespondenz kritisiert.

(...) anstatt die Paragrafennummern oder was das sind (,) könnte man das irgendwie auf Deutsch hinschreiben was passieren könnte was es ist und nicht nur irgendwie Nummer 300 und so hintendran schreiben, sondern gleich hinten dran schreiben, wenn du das und das nicht erledigst, dass es eine Mahnung gibt und so weiter (,) das auch wirklich jeder Mensch dies versteht (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 30

Wie bereits dargelegt, halten Maeder und Nadai (2003, S. 164) im Zusammenhang mit der Ausübung von institutioneller Macht fest, dass das (ausführende) Sozialamt und das dahinterstehende Sozialhilfesystem "ein Ort härtester Machtausübung" sei, "da für die Klientinnen und Klienten ein umfassendes bürokratisches Programm ohne jede Wahlmöglichkeit im Anschlag steht". Diese systemkritische Sichtweise scheinen auch einzelne Betroffene zu teilen.

(...) das tönt es tönt schon gestört Verfügung (,) mir sagen jetzt du musst (,) ich finde es besser wenn man das natürlich in einer Diskussion ausdiskutieren würde wohin soll es gehen was macht Sinn und so weiter anstatt (,) eigentlich du muss ich sage dir (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 62

Aus Sicht der Betroffenen gibt es im Sozialhilfesystem noch weitere systemimmanente Probleme, welche der heutigen Lebensrealität nicht mehr gerecht werden. So entsprechen die Regelungen des Sozialhilferechts nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Realitäten im Arbeitsmarkt und können auch nicht wirklich durch Arbeitsintegrationsmassnahmen oder Beschäftigungsprogramme kompensiert werden.

(...) und das extremste ist es finde ich eben (,) und das ist dann schon fast so das ist wieder eine Art dann das gestörteste gewesen an diesen Beschäftigungsprogrammen (,) das ist dann dort so kommuniziert worden (,) sie müssen jetzt gehen und dann finden sie dann eine Stelle (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 64

Das Sozialhilfesystem wird auch hinsichtlich der Auswahl der darin tätigen Personen und Stellen kritisch hinterfragt. So wird die Unabhängigkeit einer Beschwerdestelle genauso hinterfragt, wie dass hinter dem Weggang einer Sozialarbeiterin eine Systematik vermutet wird.

(...) jaja genau diese Beschwerdestelle eigentlich sollten die ja genau das machen die sollten einen Entscheid treffen (,)(...) die Antwort ist mir so vorgekommen als man würde lieber nicht dem Sozialdienst rein reden wie er seine Arbeit zu machen hat da muss ich irgendwie sagen das ist ja irgendwie auch ein wenig komisch (,) für das gibt es ja diese Stelle wo man reklamieren kann (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 12 + 14

Aus Sicht der Betroffenen werden heute die falschen Personen in der Sozialhilfe bestraft. Aus ihrer Sicht sollen vor allem Personen bestraft werden, welche das System ausnutzen oder selbstverschuldet in die Sozialhilfe gekommen sind.

wenn ich es nicht absichtlich mache das kann ja einmal passieren (,) das ich es wirklich (,) aber wenn ich jetzt extra bescheisse wenn ich es wirklich extra mache dann ist es sicher gut (,) aber wenn es unabsichtlich passiert oder auch dann ist es wirklich hart (,) eben ich habe es das letzte Mal gesehen wie es ist (,) wenn du nichts dagegen machen kannst

(...) Die die bescheissen bei denen braucht es Strafen (lacht) ja sonst macht er es ja immer wieder und wenn jemand bis hierher geht dann geht er immer ein wenig weiter und dann geht er nochmals weiter und heute kann man schon bescheissen (,) heute kann man bescheissen vor allem Frauen die bescheissen können (...)

Charakteristisch für die Subkategorie Wahrnehmung des Sozial(hilfe)systems sind somit folgende Merkmale:

- Amtssprache und -Korrespondenz sind nicht verständlich bzw. nicht adressatengerecht formuliert / Kommunikation findet vor allem schriftlich statt
- Es bestehen häufig Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten und dem Handlungsspielraum bei der Verfügung von Sanktionen
- Sanktionen treffen aus Sicht der Betroffenen häufig die falschen Personen / Personen welche das System ausnutzen oder welche selbstverschuldet in die Sozialhilfe gekommen sind, gehören bestraft.
- Das Beschwerdesystem funktioniert nicht bzw. ist nicht unabhängig
- Das Sozialhilfesystem basiert auf einem veralteten Denken und entspricht nicht den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten
- Die Sozialhilfe löst die Probleme nicht, sondern bewirtschaftet diese.
- Das Sozialhilfesystem, bzw. der ausführende Sozialdienst, ist ein Ort der Machtausübung, wobei Verfügungen als Mittel zur Ausübung dieses Machtverhältnisses verstanden werden können.

5.2.5 Wahrnehmung auf die eigene Person bezogen (K5)

Die Hauptkategorie K5 setzt sich aus fünf verschiedenen Subkategorien zusammen und ist auf die Wahrnehmung der eigenen Person bezogen. Es geht dabei um die *Wahrnehmung des eigenen Wissens und Verarbeitung von Informationen* (K5.1), *dem Verspüren von Druck* (K5.2), *der eigenen Motivation* (K5.3), *eigenen Anteilen an der Situation* (K5.4) und *der Erfahrung von Ausschlusssituationen* (K5.5). Es handelt sich dabei – gemessen an den verwendeten Textstellen – um die anteilmässig grösste Hauptkategorie.

Wahrnehmung des eigenen Wissens und Verarbeitung von Informationen (K5.1)

Mit dem Bezug von Sozialhilfe geht die Aufnahme von neuem Wissen und der Aufnahme von relativ vielen Informationen in kurzer Zeit einher. Dies setzt gewisse Anforderungen an die Wahrnehmung und Verarbeitung von Informationen voraus. Aus den Interviews ist gut ersichtlich, dass Informationen nicht oder nur oberflächlich gelesen und am Ende nur bedingt verstanden werden.

(...) Das wüsste ich jetzt gar nicht mehr (,) weil ich habe das eigentlich schon wieder gestrichen gehabt (lacht) (,) aber es ist sicher so etwas gewesen weil ich weiss noch ich musste irgendetwas unterschreiben also ja (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 32

Erschwerend kommt in solchen Situationen dazu, dass die Betroffenen beim Erstgespräch – in dem in der Regel die meisten Informationen vermittelt werden - durch die finanzielle Ungewissheit psychisch stark angespannt sind und an diesem Zeitpunkt häufig andere Prioritäten im Vordergrund stehen.

(...) ich war zu dieser Zeit so verwirrt gewesen (,) weil auf einen Teil war ich ja froh dass das es irgendwoher Geld gibt (,) und ich bin dort so fix und foxi gewesen dass ich (,) dass es mir eigentlich nur in einem Ohr rein und im Anderen heraus (,) ich konnte mich nicht richtig konzentrieren (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 10

Dazu kommen die kantonal und teilweise sogar kommunal unterschiedlichen Modelle der Aufgabenteilung in der Sozialhilfe. So kann die Kompetenz eine Kürzung auszusprechen in der Kompetenz der Sozialdienste, von Sozialhilfebehörden bzw.-kommissionen oder in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen. So bestehen seitens der Betroffenen bspw. Unklarheiten bezüglich der Entscheidungsinstanzen.

(...) ich weiss nicht wer die Strafe ausgestellt hat ob sie oder das die Gemeinde oder wer das macht (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 12

Die meisten Interviewteilnehmenden waren politisch eher weniger interessiert oder verfolgen politische Themen nur selektiv. So waren die per Anfang 2016 revidierten SKOS- Richtlinien bzw. die Änderungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen den Interviewteilnehmenden zumindest partiell bekannt.

*(...) früher sind es noch hundert Franken gewesen welche sie abgezogen haben und jetzt dürfen sie bis zu dreissig Prozent also sie dürfen dir bis zu vierhundert Franken kürzen
(...)*

Quelle: Interview 1, Abschnitt 16

Die Subkategorie (K5.1) "Wahrnehmung des eigenen Wissens und Verarbeitung von Informationen" kennzeichnet sich durch folgende Merkmale:

- Merkblätter, Formulare und Verfügungen werden nicht oder nur oberflächlich gelesen.
- Die mündliche Weitergabe dieser Informationen hängt vom Sozialdienst und den Sozialarbeitenden ab.
- Informationen werden in Drucksituationen nicht oder nur teilweise aufgenommen.
- Abläufe und Zuständigkeiten in den Sozialdiensten sind teilweise unklar und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen wissen, wer die Kompetenz für die Erteilung von Sanktionen hat.
- Das Wissen über die Regelungen in der Sozialhilfe nimmt mit der Zeit ab und wird bei mehrmaligem Bezug nicht oder nur noch bedingt vermittelt.
- Rechtsgrundlagen (SKOS-Richtlinien, Kant. Sozialhilfegesetze) sind nur teilweise bekannt und werden von den Betroffenen kaum angeschaut.

Wahrnehmung von Druck (K5.2)

Wie wahrscheinlich eine Mehrheit der Sozialhilfebeziehenden verspüren Sanktionsbetroffene den Druck, der auf sie ausgeübt wird, um eine möglichst schnelle Ablösung von der Sozialhilfe zu bewirken. Dies ist vom Gesetzgeber im Sinne einer aktivierenden Sozialpolitik (vgl. bspw. Atzmüller, 2014 / Wyss, 2011) gewünscht und Teil der Workfare-Praxis in der Sozialhilfe. Eine Abgrenzung in der Wahrnehmung von Unterschieden bei Sanktionsbetroffenen und den Nicht-Sanktionsbetroffenen bezüglich des Erlebens von solchen Drucksituationen ist aus den Interviews nur bedingt möglich. Aus den Interviews geht relativ klar hervor, dass eine Kürzung der Unterstützung finanzielle Probleme verstärken und eine Quelle von zusätzlichem Druck darstellen kann.

(...) ich stottere ja nur noch ab (,) aber dann wird das dann irgendwie ähm weiss auch nicht dann verfliegt das (,) es bleibt mir ja nichts anderes übrig als dass ich die Rechnung zahlen muss aber manchmal denke ich jetzt ist dann fertig (,) ich gebe euch ja nur ein Zeichen dass ich immer funktioniere und immer alles zahle kann (,) ich kann ja nichts

mehr zahlen (,) und dort hat es mir fast den Rest gegeben ich habe gesagt gut stellt mir den Strom ab fertig (,) stellt mir das Zeug ab aber das geht ja auch nicht (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 66

Als besonders belastend wurde vor allem auch Umstand genannt, dass unter allen Umständen Bewerbungsbemühungen erbracht werden müssen, auch wenn die Chancen auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich eine Anstellung zu erhalten, eher gering sind. Eine weitere Möglichkeit, wie Druck seitens der Sozialdienste auf die Betroffenen ausgeübt werden kann, sind Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogramme. Die Teilnahme wird dabei häufig als Auflage verfügt, wodurch wiederum Sanktionen ausgesprochen werden können, wenn die Betroffenen eine Teilnahme verweigern.

(...) man muss jetzt unbedingt eine Stelle finden und zwar so schnell wie nur möglich und zwar alles was irgendwie nur geht (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 64

(...) Ja wo er gesagt hat dass ich jeden Monat wenn ich das Geld holen komme 8-10 Bewerbungen also Adressen aufgeschrieben haben zum ihm vorweisen das hat sehr Druck erzeugt weil er wirklich immer nachgefragt hat (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 64

Einige der interviewten Personen gaben auch an, dass die Besprechungen bzw. Beratungstermine auf dem Sozialdienst belastend seien und diese sie massiv unter Druck setzen würden.

(...) dann wirst du ausgefragt über dein Privatleben und wie es gegangen ist und und (,) das tut einem ja das hat mir den Magen gekehrt und einmal musste ich sagen ich kann nicht mehr ich muss aufhören (,) ihr reisst mir den Boden unter den Füßen weg und ich komme mir auch so vor wie wenn ihr wirklich die Zügel in der Hand haltet und dann noch mit dem Daumen darauf drückt (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 68

(...) Ja es war ein unwohles komisches Gefühl gewesen (,) ich habe einfach gedacht ich möchte dieses Gespräch einfach so schnell wie möglich durchhaben und innerhalb von ein paar Minuten wieder draussen sein (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 52

Als besonders problematisch werden Verzögerungen bei der Auszahlung oder Sistierungen der Unterstützung wahrgenommen. Zudem berichtete eine Person von der Androhung einer Einstellung der Unterstützung.

(...) dann haben sie behauptet dass mein Bruder bei mir wohnt und haben den ganzen Lohn gestrichen (,) und ich habe zuerst nicht verstanden sie haben mir den Grund nicht gesagt (,) sie haben auch nicht geschrieben oder so und dann als ich angerufen habe haben sie nur gesagt (,) ja sie haben irgendwie gesehen mein Bruder wohnt bei mir weil (,) wenn es mehrere Leute sind müssen sie ja mehr bezahlen und dann habe ich gesagt das stimmt nicht weil er wohnt nicht bei uns und dann (,) ist es recht lange gegangen und dann haben sie mir wieder Geld gegeben (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 2

(...) sie haben sogar die Einstellung angedroht im Grunde genommen über eine gewisse Zeit dass sie gar nichts mehr bezahlen (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 20

Charakteristisch für die Subkategorie Wahrnehmung von Druck sind somit folgende Merkmale:

- Sanktionen verstärken finanzielle Probleme und der Druck auf die finanzielle Situation der Betroffenen steigt insgesamt.
- Der Zwang monatlich eine gewisse Anzahl an Bewerbungen liefern zu müssen, kann mit der Zeit zu einer starken Belastung werden.
- Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogramme können verbunden mit Sanktionskonsequenzen bei einer Nichtteilnahme ebenfalls zu verstärktem Druck führen.
- Verzögerungen, Sistierungen Einstellungsandrohungen erzeugen aufgrund der dadurch ausgelösten Unsicherheiten besonders starken Druck auf die Betroffenen
- Beratungstermine werden teilweise aufgrund der inhaltlichen Durchführung, d.h. bei sensiblen bzw. persönlichen Themen, als belastend wahrgenommen und können Druck ausüben.
- Unterbesetzung, die hohe Fluktuation und unkoordinierte Arbeitsabläufe können ebenfalls Druck erzeugen, vor allem, wenn die gleichen Unterlagen mehrfach eingereicht werden müssen.
- Die familiäre Situation und die Verantwortung für andere Personen (Partner/in, Kinder, etc...), sowie der Druck aus dem Umfeld können zusätzliche Belastungsmomente schaffen.

Wahrnehmung der eigenen Motivation (K5.3)

Bei der Wahrnehmung der eigenen Motivation kann, wie bereits im Kapitel Erhebungsdimensionen dargelegt, grundsätzlich zwischen einer internalen und einer externalen Motivation (vgl. Wate, 2004, S. 143) unterschieden werden. Diese Unterscheidung wird auch – trotz wenig verortbaren und eher uneindeutigen Aussagen - aus den Interviews ersichtlich. Einige interviewte Personen zeigen in diesem Zusammenhang eine interne Kontrollüberzeugung und sehen durchaus Möglichkeiten einer Ablösung.

(...) Also ich wollte einfach so schnell wie möglich wieder raus (,) weil ich finde das Sozialamt das ist gut und recht aber das ist wirklich für Leute die wirklich (,) also ich habe es dann auch gebraucht aber ich habe dann nachher gemerkt es geht wieder und ich kann wieder arbeiten gehen (,) dann wollte ich einfach raus (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 44

(...) Ich sehe schon Möglichkeiten in diesem System aber man muss sich schon ein wenig ähm viel selber machen und nicht erwarten, dass einem der Sozialdienst hilft man muss schon recht viel selber auch in die Hand nehmen oder (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 30

Im Gegenzug waren einige der interviewten Personen davon überzeugt, dass die eigene Ablösung eher von externen Umständen, als von ihrer eigenen Person abhängt. So hofft die Person im ersten der folgenden beiden Textausschnitte, dass sie eine IV-Rente bekommt, während die zweite Person davon überzeugt ist, dass die Frage einer Ablösung vor allem vom Glück beim Finden einer Stelle abhängt.

(...) weil ich immer noch die Hoffnung habe dass ich vom Sozialamt wegkomme und alles zurückzahlen kann (,) und einfach abgelöst werde (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 16

(...) Ja gut einerseits den Frust ich werde sanktioniert wegen Bewerbungen welche ich eh (,) es ist ja jetzt schon so (,) ich schreiben Bewerbungen und ich kann von vorhinein sagen ich bekomme eine Absage (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 10

Grundsätzlich scheinen verschiedene Faktoren auf die Motivation der Betroffenen einzuwirken. Als charakteristisch für die Subkategorie Motivation können jedoch folgende Merkmale bezeichnet werden:

- Persönliche Haltung bzw. Einstellung, ob eine Ablösung durch eigene Kraft möglich ist
- Die Dauer des Sozialhilfebezugs beeinflusst die Wahrnehmung
- Persönliche Möglichkeiten und Fähigkeiten
- Die Definition von persönlichen Zielen bzw. das Schaffen von Perspektiven
- Die Bewertung der Sanktionen und deren subjektive Auswirkungen.
- Gesundheitliche Einflüsse beeinträchtigen die Motivation

Wahrnehmung des eigenen Anteils an der Sanktion (K5.4)

In vier der sechs Interviews konnten die Personen den eigenen Anteil bzw. das eigene Verschulden an der Sanktion darlegen. Bei zwei Personen blieb der eigene Anteil an der Sanktion bzw. der Situation trotz mehreren Explorationsversuchen etwas unklar. Bei diesen beiden Personen konnten in diesem Zusammenhang nur teilweise eruiert werden, warum sie überhaupt eine Sanktion erhalten haben. Aufgrund der Bestätigung der jeweiligen Sozialdienste muss davon ausgegangen werden, dass diese beiden Personen entweder gar nicht wissen, dass sie sanktioniert worden sind oder sie dieses Wissen im Interview nicht preisgeben wollten. Wie aus den Schilderungen ersichtlich wird, werden primär Pflichtverletzungen als Grund für die Sanktion angegeben. So verfügte der Sozialdienst bei einer Person den Auszug des Sohnes seiner damaligen Ehefrau als Auflage, welcher das Ehepaar nicht innert der geforderten Frist nicht nachgekommen ist.

(...) nachher mussten wir nochmals auf den Sozialdienst und die haben dann gesagt so jetzt ist fertig jetzt muss er wirklich so und so viel daran zahlen (,) und uns wurde ja Geld abgezogen und das ist er von einem Tag auf den anderen verschwunden als er Geld zahlen musste (,) aber wir sind irgendwie sechs Monate haben wir nachher (,) wurden wir gestraft für das ja (,) haben wir weniger Geld bekommen

Quelle: Interview 6, Abschnitt 2

In drei anderen Fällen führten unvollständige Bewerbungsbemühungen, mehrere kleinere Verfehlungen im Bereich der Meldepflichten und in einem Fall ein verpasster IV-Termin zur Leistungskürzung.

(...) auf alle Fälle musste ich trotzdem Bewerbungen schreiben (...) beim Letzten habe ich dann gemerkt und scheisse das habe ich tatsächlich nicht geschickt (,) auf alle Fälle haben sie dann sanktioniert und zwar ziemlich grob (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 2

(...) Das ist so gekommen weil ich einen IV- Termin verpasst habe und dann hat er mir dann fast 4 oder 5 Monate lang 200 Franken Abzug gemacht (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 4

Ein Teil der Interviewteilnehmenden äusserte sich – teilweise leider erst nach dem Interview - dahingehend, dass sie Gründe, welche zu einer Sanktion geführt haben und deren Begründung durchaus akzeptieren können. An der Frage der Bemessung bzw. der Frage nach einer fairen Behandlung ändert dies aus Sicht der Betroffenen jedoch nichts. Eine teilnehmende Person gab sich in diesem Zusammenhang klar selbstkritischer und reflektierte den eigenen Anteil deutlich differenzierter.

(...) Eben so wie ich es erlebt habe so IV-Termine (,) wo Abklärungen (,) wo es um Geld und Renten wenn man dann nicht geht finde ich sollte man dann schon jemandem zu spüren geben (,) du schau du hast dies nicht gemacht es ist für deine Zukunft (,) ja es soll auch ein wenig weh tun also dann überlegst du dir (,) gehst du das nächste Mal auch an diese Termine und sonst ja (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 42

(...) und klar jeder ist selber schuld. Ich meine die Sanktionen machen sie nicht ohne Grund also daher (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 66

(...) Ja man sollte ich sage es mal so man sollte die Kürzungen der Situation anpassen und nicht weil vielleicht einer einen Sozialdiensttermin verpasst hat und vielleicht ein anderer einen IV- Termin verpasst hat dass beide die gleiche Sanktion haben man sollte dort schon ein wenig schauen und (..) vor allem alle Leute gleich behandeln und nicht eine Person bevorteilen und den Anderen weniger (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 96

Obwohl die Interviews nur sehr wenige substantiell konzise Aussagen zu diesem Bereich lieferten, können folgende Merkmale für die Subkategorie Wahrnehmung des eigenen Anteils an der Sanktion schlussgefolgert werden:

- Betroffene können ihren Anteil an Sanktionen eher akzeptieren, wenn die Versäumnisse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Zukunft oder der Geltendmachung potentieller Leistungen stehen.

- Sanktionen führen zu Verhaltensänderungen, wenn die Sanktion in einer angemessenen Relation zu Verschulden steht, bzw. Sanktionen werden eher als angemessen akzeptiert, wenn das eigene Verschulden in Relation zum Umfang der Sanktion begründet und dies von der betroffenen Person als nachvollziehbar beurteilt wird.
- Sanktionen bezüglich Versäumnissen bei den Bewerbungsbemühungen werden von den Betroffenen nur bedingt angenommen
- Eigene Anteile an der Situation werden von den meisten Interviewteilnehmenden wahrgenommen und grundsätzlich auch nicht bestritten.

Exklusionserfahrung in der Sozialhilfe (K5.5)

In den Interviews waren verschiedene Äusserungen vorhanden, welche sich mit der eigenen Position, bzw. Rolle als Sozialhilfeempfänger/In befassten. So wird der Sozialhilfebezug von verschiedenen Personen als stigmatisierend erlebt. So gaben mehrere interviewte Personen an, unter Schamgefühlen gelitten zu haben. Eine Person verwendete mehrfach das Wort "Abwertung" im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe.

(...) am Anfang habe ich mich so abgewertet gefühlt und nachher gehst du in dieses Büro (,) an den runden Tisch und sitzt neben einer neben einer (..) Person die du gar nicht kennst (..) und dann wirst du ausgefragt über dein Privatleben und wie es gegangen ist und und (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 68

(...) Vorher schon ja (,) ehrlich gesagt am Anfang schämst du dich ja sagt man dem (,) es kann ja nicht sein dass du zum Sozialamt gehen musst oder nicht (...) dann hast du gesagt dann bist du zu unterst also in der untersten Schublade ja wenn du auf das Sozialamt gehen musst oder nicht (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 106

Mehrere Personen gaben direkt oder indirekt in diesem Zusammenhang an, dass sie sich durch das Verhalten der Mitarbeitenden des Sozialdienstes stigmatisiert fühlen würden. Diese Beobachtung scheint einerseits auf Empfindungen von Betroffenen zu fussen und andererseits auch durch das Verhalten der Mitarbeitenden bedingt zu sein (vgl. auch Subkategorie 6.1 / 6.3). Zudem wird von den meisten Personen der Verlust von persönlicher Freiheit als besonders einschneidend bzw. ausgrenzend benannt. Kritisch werden dabei vor allem gewisse Auflagen in Bezug auf Eigentum oder Meldepflichten beurteilt. In vielen Sozialhilfegesetzen ist beispielsweise der Besitz von Fahrzeugen nur noch unter gewissen Bedingungen (berufliche

oder medizinische Gründe) möglich. Ebenso kann die in den meisten Kantonen geltende Pflicht zur Ortsanwesenheit zu einem Gefühl der Einschränkung der persönlichen Freiheit führen.

(...) dass sie mir das Auto nehmen wollen (,) ich musste ein Arztzeugnis bringen (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 6

(...) man Angst haben muss dass dies verraten wird und dann natürlich eine Strafe erhält und ja (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 36

(...) wenn sie herausfinden dass du so etwas machst dass du gekürzt wirst oder so irgendwie dass du gestraft wirst (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 10

Spannend sind in diesem Zusammenhang die Abgrenzungen zu anderen Gruppen von sozialhilfebeziehenden Personen. So wurde von allem Interviewteilnehmenden während oder nach dem Interview die Frage einer Besserstellung von gewissen Gruppen bspw. Ausländer/innen oder Suchtmittelabhängigen thematisiert. Auch in Bezug auf das Verschulden der Person oder die Verwendung der Unterstützung grenzten sich einige Teilnehmende ab.

(...) Manchmal habe ich das Gefühl dass die Ausländer einfacher mehr (,) mehr bekommen mehr Sachen haben als andere die Schweizer sind (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 96

(...) Ja eben wenn sie mich in den gleichen Topf werfen (,) wenn ich genau gleich eingestuft werde wie mmhh jemand der ein Drogenproblem hat oder ein Alkoholproblem oder jemand der noch nie gearbeitet hat (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 70

Die Wahrnehmung von Exklusion in der Sozialhilfe kennzeichnet sich somit durch folgende Merkmale:

- Der Bezug von Sozialhilfe wird generell als ausgrenzende Erfahrung wahrgenommen und ist mit Schamgefühlen verbunden.
- Einschränkungen der persönlichen Freiheit, wie dem Besitz von Eigentum oder der Pflicht zur Ortsanwesenheit werden als besonders stigmatisierend empfunden.
- Der Umstand, dass der Bezug öffentlich bekannt werden könnte, erleben einige der Betroffenen als belastend.

- Das Verschulden scheint eine wesentliche Rolle zur Beurteilung der Legitimation des Sozialhilfebezugs zu spielen.
- Der Standort bzw. der Zugang zum Sozialdienst und das Verhalten der Mitarbeitenden können ebenfalls zu einem Gefühl der Stigmatisierung beitragen.
- Es findet eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Gruppen von Sozialhilfebeziehenden statt, wobei die eigene Gruppe und deren Situation tendenziell als legitimer für den Bezug bewertet wird.

5.2.6 Wahrnehmung auf die Sozialarbeitenden bezogen (K6)

Bei der Bildung der Kategorien zeigte sich nach relativ kurzer Zeit, dass die Sozialarbeitenden einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung und das Verhalten der von Sanktionen betroffenen Personen haben. Dies betrifft einerseits Beziehungs- und Kommunikationsaspekte, aber auch die Wahrnehmung der Sozialarbeitenden als Fachpersonen. Gerade auch einige in der Hauptkategorie K4 (System) genannten Aspekte wurden in den Interviews auch in Bezug auf die Sozialarbeitenden genannt.

Beziehung zu den Sozialarbeitenden (K6.1)

Die Beziehung zu Sozialarbeitenden wurde von allen interviewten Personen thematisiert. Gerade hinsichtlich der Beratungsgespräche äusserte sich ein Teil der interviewten Personen eher kritisch über die Sozialarbeitenden. Ein mehrfach genannter Umstand, welcher kontrovers wahrgenommen worden ist, betrifft die Umsetzung der Kontrollen seitens der Sozialarbeitenden. So gab ein Teil der Befragten an, dass vor allem Kontrollaspekte in den Beratungsgesprächen präsent seien. Vier Personen gaben an, dass sich die jeweiligen Sozialarbeitenden insbesondere bei der Durchsetzung der Arbeitsbemühungen kompromisslos zeigen würden. Bezüglich der finanziellen Schwierigkeiten gab eine der interviewten Personen an, dass dies den Sozialdienst nicht interessieren würden.

(...) dass man mal schaut ach da könnte man ja einmal ein Auge zudrücken (..) funktioniert jetzt nicht bei meinem Sozialarbeiter muss es so sagen (,) mein Sozialarbeiter der ist strikt wirklich strikt der will es einfach so und fertig (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 80

(...) mit ihr ist es eh schwierig (,) also meine Meinung nach ist sie eine Person mit der es sehr schwierig war zu reden (,) sie hatte einfach ihren Standpunkt und der hat gezählt egal (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 26

Gerade der Umstand des gegenseitigen Zuhörens war für einen Teil der Betroffenen einerseits ein Wunsch und schien andererseits bei der Beurteilung der Beziehung eine wichtige Komponente zu sein.

(...) Gut jetzt (,) jetzt geht es bei der die ich jetzt habe etwas besser (,) dort ist es jetzt eher so dass man einander etwas zuhört (lacht) aber bei der die mich sanktioniert hat war es eher so (,) habe ich jeweils gesagt ich gehe zur Befehlsübergabe (lacht) (,) ist praktisch wie im Militär gewesen (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 52

Positiv über die Beziehung zu ihrer Sozialarbeiterin äusserten sich insbesondere diejenigen Personen, die auch die Unterstützung von ihr als hilfreich empfanden. Zudem gab eine der beiden Person an, jeweils zu spüren, wenn ihre Sozialarbeiterin etwas vertreten müsse, was diese eigentlich gar nicht gut finde. In der Subkategorie Beziehung können folgende Merkmale aus Sicht der Betroffenen als relevant bezeichnet werden:

- Fehlende Empathie oder fehlendes Zuhören wirken auf die Beziehung belastend.
- Betroffene möchte sich in ihrer Situation ernst genommen fühlen.
- Die Inanspruchnahme von Unterstützung deutet auf eine eher positive Beziehung hin.
- Betroffene finden es stossend, wenn eigene Fehler nicht eingestanden werden bzw. keine Entschuldigung erfolgt.
- Die Möglichkeit einer Aussprache sollte aus Sicht der Betroffenen zeitnah möglich sein.
- Das Doppelmandat (Hilfe-Kontrolle) wird nur von einem Teil der Betroffenen wahrgenommen.
- Die Betroffenen schätzen generell eine offene und transparente Kommunikation / ein militärischer oder beherrschender Ton wird nicht geschätzt.

Anforderungen an die Sozialarbeitenden (K6.2)

Die Subkategorie K6.2 befasst sich mit den Anforderungen an die Sozialarbeitenden aus Sicht der interviewten Personen. Aus den Interviews geht klar hervor, dass die interviewten Personen zwischen den Sozialarbeitenden grosse Unterschiede in der Beratungssituation wahrnehmen. Dies betrifft einerseits individuelle Persönlichkeitsmerkmale, aber auch den persönlichen Umgang, d.h. bspw. das Mass an geleisteter und von den Betroffenen als solche wahrgenommene Unterstützung. Ein Teil der interviewten Personen gab in diesem Zusammenhang die häufigen Wechsel der Sozialarbeitenden und die damit einhergehenden

Veränderungen der jeweiligen Arbeitsstruktur der Sozialarbeitenden als spürbar an. So wurde in zwei Interviews explizit angegeben, dass einzelne Sozialarbeitende unstrukturiert gearbeitet hätten, was wiederum Auswirkungen auf sie gehabt habe.

(...) es hat bei mir ungefähr dreimal gewechselt (,) als ich dort war und er ist dann der Zweite gewesen und hat sonst schon ein Durcheinander gehabt (,) und dann hat er einfach darauf beharrt und ist dann auch ein wenig aggressiv geworden muss ich sagen am Telefon (...)

Quelle: Interview 4, Abschnitt 12

Einige der Interviewteilnehmenden kritisierten die Sozialarbeitenden relativ offen. So seien diese teilweise unvorbereitet in Beratungsgespräche gekommen, würden wenig Interesse an der Person gegenüber zeigen oder dass sie die Betroffenen bei ihren Problemen nicht unterstützen würden.

(...) ja schlussendlich bin ich es oder die anderen die darunter leiden weil du einfach falsche Sachen bekommst oder sie sich nicht wirklich Zeit nehmen oder (,) vielleicht einfach ein wenig mehr zuhören und sich zuerst auch informieren bevor jemand kommt schnell durchlesen warum ist diese Person da (...)

Quelle: Interview 5, Abschnitt 32

Eine teilnehmende Person hinterfragt dabei schlicht die Ausbildung einer ehemals zuständigen Sozialarbeiterin. Zudem würde den Sozialarbeitenden teilweise die Erfahrung in der realen Wirtschaft fehlen, um die betroffenen Personen wirksam unterstützen zu können. Die Wahrnehmung der Anforderungen an die Sozialarbeitenden kennzeichnet sich somit durch folgende Merkmale:

- Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Sozialarbeitenden.
- Der häufige Wechsel der Sozialarbeitenden hat Auswirkungen auf die Abwicklung von administrativen Tätigkeiten und die Qualität der Beratungsgespräche / Es wird grundsätzlich eine strukturierte Arbeitsweise mit entsprechender Vorbereitung auf Beratungstermine erwartet.
- Betroffene erwarten ein gewisses Interesse an ihrer Person und ihrer Situation.
- Von sozialarbeiterischer Unterstützung wird mehr erwartet, als die monatliche Abwicklung von Leistungen und der Kontrolle / Betroffene wünschen sich bspw. mehr Unterstützung im Bereich der Wohnungs- und Arbeitssuche.

- Die Sozialarbeitenden weisen aus Sicht der Betroffenen teilweise deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Allgemeinbildung und Erfahrung aus.
- Von Sozialarbeitenden wird erwartet, dass sie sich den wirtschaftlichen Realitäten auf dem Arbeitsmarkt bewusst sind und idealerweise Arbeitserfahrung ausserhalb der öffentlichen Verwaltung mitbringen.
- Die Qualität der Unterstützung sollte nicht von der Stimmung der Sozialarbeitenden abhängig sein.

Kommunikation zwischen Sozialarbeitenden und Betroffenen (K6.3)

Wie bereits in der Kategorie K4.2 dargestellt findet einen Teil der Kommunikation auf schriftlichem Wege statt. So werden unter anderem Sanktionen generell schriftlich und in beschwerdefähiger Form kommuniziert. In den meisten Interviews waren Formen konflikthafter Kommunikation erkennbar. In Bezug auf Sanktionen kann deren Mitteilung zu Unverständnis und Wut führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Mitteilung für die Betroffenen unvorbereitet kommt.

(...) Ich bin wirklich (,) also ich wurde wirklich wütend eigentlich (,) ich fand jetzt spinnen sie jetzt sind sie nicht mehr normal (...)

Quelle: Interview 3, Abschnitt 34

(...) Das es weniger Geld gibt hat niemand etwas gesagt nein (,) er als es Tatsache war ist die Post nach Hause gekommen (...)

Quelle: Interview 6, Abschnitt 22

Mühe bekunden einige der interviewten Personen mit der Art und Weise der gegenseitigen Kommunikation. Ein Teil der Betroffenen gab an, dass sie teilweise kaum die Möglichkeit hätten, ihre Beweggründe gegenüber den Sozialarbeitenden darzulegen, während es bei anderen Teilnehmenden zu regelrechten Wortgefechten gekommen sei.

(...) also es hat es schon ein paar Mal gegeben, dass man einmal irgendwie eine Krise gehabt hat oder so (,) dass man sich gegenseitig fast wie ein wenig wie soll ich sagen angezickt hat (...)

Quelle: Interview 2, Abschnitt 18

Gerade in konflikthaften Situation nannte eine Person mehrfach auch die Ausübung von Gewalt als Folge unangemessener Kommunikation seitens der Sozialarbeitenden. Zudem gab sie an, dass die Sozialarbeitenden einem in solchen Situationen "aufheizen" würden.

(...) ich habe nichts zu essen gehabt und wollte einen Essensgutschein dann hat er mir gesagt nein gehen sie Schulden machen ich kann nichts geben und wenn ich so Sätze höre dann werde ich wütend und dann wundert es mich auch nicht wenn einer blöd tut und einem eine schlägt also wenn man dann so Sprüche hört (,) man denkt du sitzt hinter dem Fenster und hast deinen Job und aha du bist hier draussen und musst halt selber schauen ja (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 46

(...) Im Moment wieder gut wir haben recht lange Auseinandersetzungen gehabt also auch rechte Wortgefechte geführt (,) und ja ich war auch schon drauf und dran etwas Schlimmeres zu tun als nur wüst zu reden und ja aber das sind auch Situationen sie würden einem manchmal auch dazu etwas aufheizen je nachdem und es ist schon nicht immer einfach aber ich habe es jetzt wieder gut mit meinem Sozialarbeiter aber ich habe auch meinen Standpunkt etwas klarer gemacht (...)

Quelle: Interview 1, Abschnitt 20

In Abgrenzung zu bereits in anderen Subkategorien dargelegte Formen der Kommunikation, können für die Subkategorie Kommunikation folgende charakteristischen Merkmale benannt werden:

- Aufgrund der Aussagen der sanktionierten Personen muss die Kommunikation mit den Sozialarbeitenden tendenziell eher konflikthaft bewertet werden.
- Werden Sanktionen nur schriftlich mitgeteilt, kann dies ohne entsprechende Mitteilung zu Unverständnis und Wut führen.
- Einige der Interviewteilnehmenden fühlen sich von den Sozialarbeitenden nicht verstanden bzw. eine unterschiedliche Beurteilung der Situation kann sich in konflikthafter Kommunikation äussern.
- Aus den Schilderungen in den Interviews sind in Bezug auf das Machtgefälle zwischen Sozialarbeitenden und Betroffenen zum Teil klar asymmetrische Kommunikationsmuster erkennbar.
- Gewisse Kommunikationsmuster erhöhen die subjektiv geäußerte Gewaltbereitschaft der Betroffenen.

6 Diskussion

6.1 Interpretation der Ergebnisse

Da das Datenmaterial aus den sechs durchgeführten Interviews eine Vielzahl an zusätzlichen Thematiken und Interpretationsmöglichkeiten zulässt, werden lediglich die prägnantesten Ergebnisse dargestellt. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, auf alle im Kategoriensystem aufgeführten Faktoren detailliert einzugehen. Anhand der Aussagen aus den Interviews geht jedoch hervor, dass die heute von den Sozialdiensten ausgeführte Kontrolle in Anlehnung an Helge Peters (2002, S. 139) am ehesten einem negativ-sanktionierendem Kontrollmodus entspricht. Die Ergebnisse aus den Interviews deuten in diesem Zusammenhang klar daraufhin, dass Sanktionsandrohungen bei den Adressaten nur eine begrenzte präventive Wirkung – im Sinne der Generalprävention - entfalten. Dies insbesondere, weil zwar alle Teilnehmenden über die Existenz von Sanktionen informiert waren - zum Teil sogar mittels Weisungen gemahnt - und dennoch sanktioniert worden sind. Diese Erkenntnis scheint für die vorliegende Diskussion der Ergebnisse von grosser Bedeutung zu sein. Ob und in welchem Masse Sanktionen einen Einfluss auf die Bezugsdauer haben, kann anhand des vorliegenden Datenmaterials nicht beantwortet werden.

Die Wahrnehmung und der Umgang von Sanktionen werden anhand der im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Hauptkategorien in den folgenden Unterkapiteln einzeln diskutiert. Anhand der Erkenntnisse aus der Diskussion werden danach zu jeder Hauptkategorie Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet. Diese Handlungsempfehlungen sollen dabei als reflexives Element im Beratungsalltag verstanden werden.

6.1.1 Strategien im Umgang mit Sanktionen

Aus den Interviews konnten, wie bereits dargestellt, zwei unterschiedliche Richtungen von Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien definiert werden. Die Einstellung der betroffenen Personen zur Situation scheint einen wesentlichen Zusammenhang mit der Wahl der jeweiligen Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien zu haben. Die Wahl der Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien sagt somit – wenn man wie bei der vorliegenden Untersuchung das Elaboration-Likelihood-Modell (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 646f.) als Ausgangslage für die Befragung nimmt - immer auch etwas über die Möglichkeit aus, Einstellungen und Haltungen zu verändern, also zur sogenannten Persuasion. Die im Elaboration-Likelihood-Modell verwendete

Unterscheidung von zentralen und peripheren Routen der Persuasion ist in den Interviews gut zu erkennen.

Reaktive Strategien zeichnen sich in diesem Zusammenhang durch eine eher weniger sorgfältige Auseinandersetzung mit der persuasiven Botschaft (Sanktion) und Reaktionen auf oberflächliche Hinweisreize aus. Primär steht dabei die Bewältigung der (neuen) Situation im Vordergrund und die betroffene Person beschäftigt sich vor allem mit den materiellen Auswirkungen der Sanktion. Betroffene versuchen dabei, diese zu lindern und zum Teil auch im Nachgang die eigene Abhängigkeit von den Leistungen des Sozialdienstes zu minimieren. Die Auswirkungen von Sanktionen werden vielfach mit zusätzlicher Unterstützung der Familie, Bekannten und Hilfswerken gelindert. Ein funktionierendes Beziehungsnetz, bspw. in Form von familiärer Unterstützung kann die Betroffenen dabei zumindest partiell vor zusätzlichen Schwierigkeiten schützen, da mit Sanktionen häufig finanzielle Engpässe einhergehen. Damit verbunden ist vielfach der Aufbau von (zusätzlichen) Schulden oder die Inanspruchnahme von privaten Krediten, die zurückbezahlt werden müssen. Auswirkungen von Sanktionen können auch gemildert werden, indem mit alternativen Mitteln (bspw. Prostitution) oder illegalen Beschäftigungen (Betäubungsmittelverkauf) Geld neben der Sozialhilfe vorbei verdient wird. Obwohl aus den Interviews lediglich der Verkauf von Betäubungsmitteln als Strategie belegt ist, kann auch die Prostitution als relativ einfach umzusetzende Alternative der Geldbeschaffung betrachtet werden. Eine Person erzählte von verschiedenen Bekannten, die einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen würden, wobei diese Schilderung durchaus auch auf die eigene Person bezogen gewesen sein könnte. Eine weitere Strategie ist der Zusammenschluss mit verschiedenen Personen, die sich in der gleichen Situation befinden und sich dadurch in einer Art Zweckgemeinschaft gegenseitig unterstützen. Diese Beobachtung deckt sich mit den Erkenntnissen aus anderen Studien, gemäss welchen die soziale Unterstützung einer Person einen erheblichen Einfluss auf die Belastungsverarbeitung bzw. den Umgang mit Belastungen hat (vgl. bspw. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 493). Einen wesentlichen Anteil hat dabei die Überzeugung, dass andere Menschen einem unterstützen, auch wenn diese in Stresssituationen nicht unbedingt angefragt werden (ebd., S. 485). Eine ebenfalls zu beobachtenden Strategie bildet der Versuch, die Verantwortung für die Einhaltung von Auflagen und Weisungen an die Sozialarbeitenden zu übergeben. Dies kann einerseits aus Überforderung oder andererseits als subjektive Handlungsentlastung geschehen.

Proaktive Handlungs- bzw. Bewältigungsstrategien können eher der zentralen Route der Persuasion zugeordnet werden, da eine Reaktion dabei (meist) mit einer mehr oder weniger

sorgfältigen Auseinandersetzung der persuasiven Botschaft (Sanktion) einhergeht und eine Einstellungs- und damit Verhaltensänderung von der Stärke der Argumente abhängt. Proaktive Strategien sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass diese grundsätzlich vor oder parallel zu Handlungen des Sozialdienstes erfolgen. Es geht bei dieser Handlungsstrategie nicht um den konkreten Umgang mit den Folgen einer Sanktion, sondern um die Frage, wie eine erneute Sanktion vermieden werden kann. Dieses Anliegen ist aus der Perspektive der Betroffenen nachvollziehbar und wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Wenn eine persuasive Botschaft (Sanktion) ihr Ziel erreicht und ein Umdenken stattfindet, können proaktive Strategien durchaus positiv beurteilt werden. Allerdings zeigen sich bei der Analyse einige unerwünschte Effekte, welche insbesondere für die Kooperation erschwerend hinzukommen und die Situation für die Betroffenen eher noch verschlechtern können. Zu den hier diskutierten proaktiven Strategien gehören agierende und vermeidende Strategien. Der bereits in den Erhebungsdimensionen angesprochene Begriff der Alltäglichkeit (Thiersch, 2015, S. 288ff.) drängt sich in diesem Zusammenhang auf. Er zeichnet sich durch eine pragmatische Anwendung von Vermeidungs- und Anpassungsstrategien im Alltag aus. Gerade auch die Abstützung und der Verweis auf Erfahrungs- und Alltagswissen im Umgang mit den Sozialarbeitenden charakterisieren diese Form des Umgangs. Eine erfolgte Sanktion wird primär als unangenehme Erfahrung gesehen, dessen Wiederholung es zu vermeiden gilt. Die Dissonanz-Theorie (vgl. Gerrig & Zimbardo, 2008, S. 649) kann dabei eine mögliche Erklärung für dieses Verhalten liefern. Die Dissonanz-Erfahrung bewirkt die Motivation, ein daraus entstandenes, unangenehmes Gefühl zu verringern. Ein offener Kommunikationsstil und das Zeigen von Emotionen gegenüber den Sozialarbeitenden bzw. dem Sozialdienst können dabei als "Beweis" der eigenen Ehrlichkeit und somit der persönlichen Entlastung dienen. Diese Strategie kann – auch wenn dies nicht explizit aus den Interviews hervorgeht - durchaus auch manipulative Gründe haben. Mehrfach in den Interviews zu beobachten war hingegen eine Art Überkompensationsstrategie, bei welcher bspw. zu Terminen viel mehr (auch unwesentliche) Unterlagen mitgebracht werden, als von den Sozialarbeitenden gefordert. Eine solche Proaktivität könnte auf Unsicherheiten zurückzuführen sein oder als Handlungsentlastung bzw. zur Vermeidung einer erneuten Sanktion erfolgen. Altenthan et al. (2008, S. 81) benennen solche Reaktionen als "Nebenwirkungen" negativer Sanktionierung. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf Untersuchungen, welche aufzeigen, dass "Strafe meist nicht zu der gewünschten Verhaltensänderung, sondern lediglich zur Unterdrückung des unerwünschten Verhaltens" führt (ebd., S. 249). Die bestrafte Person reagiert dabei bspw. mit Vermeidungslernen (Lügen, Mogeln etc...). Dies mitunter – und dies ist in den Interviews gut belegt - um unangenehme Fragen oder Misstrauen seitens der Sozialarbeitenden zu vermeiden. Ein solcher Umgang mit Sanktionen ergibt sich somit eher aus

Unsicherheit und einem pragmatischen Umgang damit, denn aus einer betrügerischen Motivation. Proaktive Strategien als Reaktionen auf Erziehungs- bzw. Pädagogisierungsversuche mittels negativen Sanktionen würden daher zumindest einen Teil der in den Interviews sichtbaren Handlungen erklären. Kobel (2009, S. 23) widmete sich bereits in seinem Artikel "Aktivieren durch Nichterziehen" aus dem Jahre 2009 dieser Frage. Er hält darin fest, dass die in der Praxis nach wie vor weit verbreiteten Beeinflussungsversuche verantwortlich sind, dass sich die Adressaten bei deren Anwendung auf "mehr oder weniger direkte Abwehr- oder Ausweichstrategien verlegen" (ebd., S. 22). Eine entsprechende Entwicklung bzw. Negativspirale wird dadurch weiter befeuert. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass "paradoxe Weise gerade der Verzicht auf erzieherische Beeinflussung der Sozialhilfebeziehenden die Voraussetzung für eine nachhaltige Aktivierung schafft" (ebd., S. 23). Eine Arbeitsweise, die sich konsequent am Willen, an den Ressourcen und dem Sozialraum der Betroffenen orientiert, könnte hierbei möglicherweise Abhilfe leisten. Wie aus den Interviews hervorgeht, könnte eine solche Arbeitsweise wohl tatsächlich einige der dargestellten negativen Effekte proaktiver Strategien vermeiden.

Handlungsempfehlungen

- Reichen Klienten/Innen stets mehr Unterlagen als gefordert ein, kann dies auf Unsicherheiten bezüglich den Erwartungen des Sozialdienstes hindeuten. Es empfiehlt sich, nochmals die Art und Regelmässigkeit von Unterlagen, die benötigt werden (bspw., dass alle Verfügungen von Sozialversicherungen oder der Prämienverbilligung benötigt werden), zu erläutern und bei Unsicherheiten auf die telefonische Rückfragemöglichkeit hinzuweisen.
- Möglichkeiten zur Milderung der Folgen einer Sanktion sind mit den Betroffenen offen zu besprechen. Solche Hilfen sind, solange es keine direkten finanziellen Unterstützungen sind, der Unterstützung nicht anzurechnen.
- Nach Möglichkeit sollten Sanktionen nicht zu (neuen) Schulden führen. Insbesondere bei unterstützungsrelevanten Bereichen, wie der Krankenversicherung, sollten Schulden vermieden und ggf. mittels Abtretungen sichergestellt werden.

6.1.2 Wahrnehmung der Wirkung von Sanktionen

In den Interviews können verschiedene materielle und immaterielle Auswirkungen von Sanktionen beobachtet werden. Die Betroffenen sind dabei meist in mehreren Bereichen einem starken Druck ausgesetzt. Materiell wirken sich Sanktionen stark auf die Verwendung der

verbliebenen Mittel aus. Die Betroffenen richten ihre Bedürfnisse grundsätzlich an den Mitteln einer Regelunterstützung aus, wobei die finanziellen Mittel der Sozialhilfe von den meisten Interviewteilnehmenden als eher knapp bemessen wahrgenommen wird. Eine Sanktion bedeutet somit häufig eine Verstärkung bestehender finanzieller Probleme und es kann zu einer (zusätzlichen) Verschuldung kommen. Eine von verschiedenen Interviewteilnehmenden geäußerte Auswirkung sind die deutlich geringeren Mittel für die Beschaffung von Lebensmitteln (diese machen rund 1/3 des Grundbedarfs aus). Anders als die verbliebenen Mittel für die meist "gebundenen" Ausgaben anderer Lebensbereiche, wie zum Beispiel bei Stromrechnungen oder Telefonkosten, ist dieser Bereich des Grundbedarfs variabler einsetzbar und es wird bei der Bewältigung von Sanktionen deshalb häufiger bei der Beschaffung von Lebensmitteln gespart. Die Interviewteilnehmenden benennen die knappen finanziellen Mittel als grösste Belastungsquelle einer Sanktion.

Daneben sind auch immaterielle Auswirkungen zu verzeichnen. So geht eine Sanktion häufig mit einer zusätzlichen sozialen Isolation und/oder einer Verstärkung von familiären Problemen und Belastungen einher. Gerade im zwischenmenschlichen Bereich sind verschiedene Auswirkungen von Belastungsempfindungen (vgl. Salentin, 2002, S. 13) aus den Interviews ersichtlich. Eine Person schilderte bspw. eine Trennung als Folge einer anhaltend belastenden Situation mit mehreren nacheinander folgenden Sanktionen.

Diese Auswirkungen haben erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz von Sanktionen seitens der Betroffenen. Grundsätzlich begrüßen die Interviewteilnehmenden die Existenz von Sanktionen und befürworten eine strikte Anwendung bei Personen, die das System ausnutzen. Geht es aber darum wie Sanktionen in der eigenen Situation angewendet wurden, sinkt deren Akzeptanz jedoch stark. Insbesondere die Bemessung (Umfang und Dauer) der Kürzung wird - vor dem Hintergrund des eigenen Verschuldens - von den Betroffenen als unangemessen wahrgenommen. Ohne die tatsächlichen Gründe für die jeweiligen Sanktionen ermittelt zu haben, stellt sich aus Sicht der Betroffenen zurecht bei Pflichtverletzungen immer auch die Frage, ob bei allen Verstößen eine Sanktion immer die angemessene Intervention ist. Aufgrund des Individualisierungsgrundsatzes plädieren Fachpersonen, wie bspw. die Ombudsfrau der Stadt Zürich, für die konsequente Ausnutzung der Ermessensspielräume im Sozialhilfealltag, welche im Einzelfall einen grossen Stellenwert haben (vgl. Kaufmann, 2016, S. 22). Einer Pflichtverletzung kann durchaus auch mit weniger einschneidenden Massnahmen, wie einer Anpassung des Auszahlungsmodus oder einer direkten Auszahlung, begegnet werden (vgl. Schleicher, 2009, S. 280f.). Ein solcher Entscheid liegt im Ermessen der rechtsanwendenden

Sozialarbeitenden und kann im Einzelfall – auch wenn dies auf den ersten Blick nicht gerecht erscheinen mag – aus fachlich-methodischer Sicht einer Sanktion vorzuziehen sein. Eine sogenannte "Ermessensunterschreitung" würde dann bestehen, wenn sich die Sozialdienste hinter ihren Regeln verstecken und die Augen vor den konkreten Umständen des Einzelfalles verschliessen (Schindler, 2016, S. 17). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn einzig mit der Gleichbehandlung von Klienten argumentiert wird, was nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu verwechseln ist (ebd.). Damit Ermessen funktionieren kann, gibt es verschiedene vorbeugende Massnahmen, wie dem Erlass von Richtlinien, die eine einzelfallgerechte Praxis erlauben, die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, sowie weitere organisatorische Vorkehrungen wie Supervision oder das Vier-Augen-Prinzip, welche präventiv wirken. Schindler (ebd., S. 17) hält zudem fest "Schliesslich ist es auch wichtig, dass Entscheide so begründet und kommuniziert werden, dass sie die Betroffenen verstehen und akzeptieren können". Aus den Interviews wird klar ersichtlich, dass gerade im Bereich der Kommunikation seitens der Sozialdienste bzw. den Sozialarbeitenden klare Mängel zu bestehen scheinen. So scheint eines der Hauptprobleme für die Betroffenen darin zu bestehen, dass Verfügungen meist in einer Verwaltungs- oder Rechtssprache verfasst werden, welche nicht oder nur mit Hilfe einer Drittperson verstanden werden kann. Daneben wird auch im alltäglichen Kontakt häufig schriftlich mit den Betroffenen kommuniziert. Auf diesen Umstand wird auch bereits in einer etwas älteren Studie hingewiesen (vgl. Müller De Menzenes, 2012, S. 346). Gerade bei der Kommunikation der Sanktion wurde gemäss den Interviewteilnehmenden auf eine persönliche Mitteilung verzichtet bzw. die Mitteilung erfolgte erst nach dem Vollzug der Sanktion. Zwei der Interviewteilnehmenden gaben an, nicht zu wissen, dass sie sanktioniert worden sind. Mit der Weitergabe der Personalien bestätigten die jeweiligen Sozialdienste jedoch, dass die Teilnehmenden mindestens eine Sanktion erhalten haben. Thiersch (2015, S. 290) verortet - wie bereits im Theorieteil erwähnt - gerade bei den Sprachgepflogenheiten der Ämter eine der Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Statuspassagen zwischen der "normalen Alltagswelt" und des Sozialhilfesystems, insbesondere für Personen aus der Unterschicht. Gerade auch die Sprache kann in der Sozialhilfe, vor allem wenn es um Verfügungen geht, als Instrument der Machtausübung missbraucht werden. Nimmt man die im Berufskodex genannte "Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken" (AvenirSocial, 2010, S. 10) ernst, könnte man sich fragen, ob die gegenwärtige Praxis – die vor allem den rechtlichen Erfordernissen bei der Erstellung von Verfügungen Rechnung trägt – aus Sicht einer professionellen Sozialen Arbeit angemessen ist. Der wichtigste Aspekt ist in Anlehnung an Schindler (2016, S. 17) wohl der Hinweis, dass sich die einzelnen Mitarbeitenden der öffentlichen Sozialdienste ihrer Verantwortung gegenüber den Betroffenen bewusst sind und diese auch wahrnehmen. Dies

bedeutet mitunter, dass die Sozialarbeitenden Ermessensspielräume auch wirklich ausnutzen, geeignete Kommunikationsformen wählen und bei schriftlicher Kommunikation auf eine adäquate Sprache achten.

Handlungsempfehlungen

- Handlungs- und Ermessensspielräume müssen beim Festlegen einer Sanktion ausgenutzt werden. Die jeweilige Situation und die Lebensumstände der Betroffenen sind angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere die Kumulation von hohem Umfang und langer Dauer einer Kürzung sind kritisch zu hinterfragen. Nicht jedes aus Sicht der Sozialarbeitenden unerwünschte Verhalten und jeder Fehler bedarf automatisch einer Sanktion.
- Es ist auf situations- und adressatengerechte Kommunikationsmittel zu achten. Nach Möglichkeit ist eine direkte Kommunikation mit den Betroffenen einer schriftlichen Kommunikation vorzuziehen.
- Bei schriftlicher Kommunikation ist auf eine adäquate, d.h. meist einfache Sprache ohne Fremdwörter und allzu viele Gesetzesverweise, zu achten.
- Sozialhilfebeziehende sollten vor der Sanktion schriftlich und idealerweise mündlich über die drohende Sanktion und deren Verhinderungsmöglichkeiten informiert werden.

6.1.3 Wahrnehmung des Sozialhilfesystems

Bei der Diskussion der Erkenntnisse bezüglich des Sozialhilfesystems scheint es evident, dass zwischen dem Sozialdienst und dem eigentlichen (Verwaltungsrechts-) System der Sozialhilfe unterschieden wird. Die Erkenntnisse aus den Interviews zu den beiden Systemen überschneiden sich inhaltlich zwar an einigen Stellen, es sind dennoch Unterschiede in der Wahrnehmung der Interviewteilnehmenden zu beobachten. Auf Ebene der Sozialdienste wird in den Interviews insbesondere die Beratungs- bzw. Kontrolltätigkeit als schwierig beschrieben. Beratungstermine werden dabei von einigen Interviewteilnehmenden sogar als belastend bezeichnet. Die Interviewteilnehmenden erwarten von den Sozialarbeitenden in den Beratungsgesprächen, vor allem bei Alltagsproblemen wie der Stellen- oder der Wohnungssuche, eine unterstützende und beratende Tätigkeit. Es bestehen zudem deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung der Qualität der von den Sozialdiensten angebotenen Beratung bzw. Unterstützung. Insbesondere die starke Fokussierung auf die monetären Aspekte des Sozialhilfebezugs und die damit verbundene Kontrolle erleben die Betroffenen oft als wenig hilfreich. Demgegenüber wird die Umsetzung des Gegenleistungsprinzips als sehr konsequent erlebt und die Interviewteilnehmenden geben an, dass Ausnahmen oder Lockerungen bei der

Erfüllung von Auflagen seitens der Sozialdienste kaum möglich sind. Aus einer kritischen Perspektive (vgl. Wyss, 2011, S. 77) besteht das Ziel solcher Praktiken darin, dass die in Anspruch genommenen Sozialleistungen (von einer Mehrheit) als "unattraktiv" wahrgenommen werden und sich die Betroffenen daher wieder (versuchen) in die Gesellschaft (zu) integrieren. Alle Interviewteilnehmenden geben zudem an, dass sie eher wenig Termine haben und sich die Anzahl Termine mit der Dauer des Bezugs sogar noch verringert hat. Einige der Interviewteilnehmenden erwähnen auch die häufigen Wechsel und die permanente Überlastung des Personals in den Sozialdiensten, was sich aus ihrer Sicht erschwerend auf die Zusammenarbeit auswirkt. Dies belegt auch eine Studie, welche sich mit erschwerter Kooperation befasst (vgl. Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013). Nebst der Ausgestaltung des Beratungssettings sind auch die räumlichen Arrangements von Beratungsstellen zu beachten (Ansen, 2006, S. 117f.). Gerade auch die räumlichen Arrangements, wie bspw. ein unauffälliger Zugang oder eine angemessene Begrüssung durch die Mitarbeitenden, wird von einzelnen Interviewteilnehmenden kritisiert. Dies äussert sich beispielsweise darin, dass einige der Interviewteilnehmenden Angst haben, gesehen zu werden oder sich durch die räumliche Gestaltung bedrängt fühlen.

In Bezug auf das System der Sozialhilfe sind aus den Interviews vor allem verschiedene Erschwernisse auf administrativer und verwaltungsrechtlicher Ebene zu erkennen. Die bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnte Problematik bezüglich der Amtssprache kommt auch hier zum Tragen. Vor allem die schriftliche Kommunikation wird häufig als nicht verständlich wahrgenommen. Dieser Umstand ist aufgrund einer anderen Untersuchung bereits gut belegt (vgl. Neuenschwander, Hümbelin, & Ruder, 2012, S. 114ff.). Die Sozialdienste und die Sozialarbeitenden stehen hierbei jedoch in der Pflicht, die für die Betroffenen relevanten Informationen in adressatengerechter Form mitzuteilen. Akkaya (2015a, S. 32) hält in diesem Zusammenhang fest: "In der Praxis führen die konkreten Arbeitsbedingungen wie Fallbelastung, Zeitdruck oder Personalknappheit nicht selten dazu, dass der sorgfältigen Orientierung, der Anhörung oder dem interkulturellen Kontext der Kommunikation zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist deshalb ein Mangel, der in Rechtsmittelverfahren häufig gerügt wird". Gerade diese Aspekte sind grundsätzliche Erfordernisse, welche sich aus den allgemeinen Verfahrensgarantien, gemäss Art. 29 der Schweizerischen Bundesverfassung ergeben. Auch aus Sicht der Sozialen Arbeit ist nach Ansicht des Autors die Einhaltung elementarer Rechtsgüter, wie die der allgemeinen Verfahrensgarantien, von hoher Bedeutung. Die Rolle der Sozialarbeitenden ist für die Betroffenen schwierig einzuordnen. Aus den Interviews geht bspw. klar hervor, dass es für die

Betroffenen häufig nicht transparent ist, wer für einen Kürzungsentscheid tatsächlich verantwortlich ist (Verwaltung oder eine politische Behörde) und wie ein solcher Entscheid zustande kommt. In der Sozialhilfepraxis - vor allem in den kleinen und mittelgrossen Gemeinden - sind es häufig Entscheidungsinstanzen, wie eine Sozialhilfebehörde oder ein Gemeinderat, die i.d.R. einen solchen Entscheid gegenüber dem Betroffenen verantworten. Faktisch sind es jedoch in den meisten Gemeinden die Sozialarbeitenden, die tatsächlich über eine Sanktion entscheiden. In Anlehnung an Hochuli Freund und Stotz (2011, S. 50) muss an dieser Stelle an die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle erinnert werden, welche von ihnen als "immanente Paradoxie professionellen Handelns" bezeichnet wird. Zum professionellen Handeln müsste vor diesem Hintergrund auch gehören, dass die Sozialhilfebeziehenden über diese Doppelrolle der Sozialarbeitenden und die damit verbundene Macht, eine Sanktion (zumindest) zu veranlassen, explizit aufgeklärt werden.

Handlungsempfehlungen

- Die Möglichkeiten und die Grenzen sozialarbeiterischer Unterstützung in der Sozialhilfe sind zu Beginn einer Unterstützung den Sozialhilfebeziehenden offen darzulegen. Anliegen, welche im Rahmen der Sozialhilfe nicht oder nur ungenügend bearbeitet werden können, sind nach Möglichkeit an eine freiwillige Beratungsstelle zu triagieren.
- Beratungstermine sind grundsätzlich so auszugestalten, dass den Anliegen der Sozialhilfebeziehenden genügend Zeit eingeräumt werden kann.
- Finanzielle Aspekte und die damit verbundene Kontrolle sollten nicht im Zentrum eines Beratungsgesprächs stehen.
- Auflagen und Weisungen sind so zu gestalten, dass die individuellen Möglichkeiten der Sozialhilfebeziehenden berücksichtigt werden. Die Auflage, Bewerbungsbemühungen zu erbringen, sollte so flexibel ausgestaltet sein, dass diese aufgrund des Angebots auf dem Arbeitsmarkt auch tatsächlich erbracht werden können.
- Die Entscheidungswege und -kompetenzen sind den Sozialhilfebeziehenden transparent zu machen. Der Hinweis auf die Rechtsmittel und die Möglichkeit eines rechtlichen Gehörs sollte bei jeder Kürzung eingeräumt werden.

6.1.4 Wahrnehmung der eigenen Person

Die Untersuchung zeigt in Bezug auf die Wahrnehmung der eigenen Person verschiedene Merkmale auf, welche sich negativ für die Betroffenen auswirken können. Aus den Interviews geht klar hervor, dass Merkblätter, Formulare und Verfügungen nicht oder nur oberflächlich gelesen werden und die Vermittlung dieser Informationen stark vom Sozialdienst und den

Sozialarbeitenden abhängt. Die Folge ist, dass den Sozialhilfebeziehenden gewisse Informationen und Abläufe nicht oder nur teilweise bekannt sind. Das Wissen über die Regelungen in der Sozialhilfe nimmt zudem mit der Zeit ab und wird bei mehrmaligem Bezug nicht oder nur noch bedingt vom Sozialdienst und den Sozialarbeitenden aufgefrischt. Dieser Umstand kann gerade auch für Langzeitbeziehende ein Grund darstellen, weshalb sie sanktioniert werden. Die wenigsten der Interviewteilnehmenden sehen sich dabei explizit in der Pflicht, sich selbstständig zu informieren. Es stellt sich dabei auch die Frage nach den individuellen Kompetenzen der Betroffenen. Wie Weinert (2001, S. 27f.) darlegt, gehört zum Kompetenzbegriff aus seiner Sicht auch eine verantwortungsvolle Nutzung von "Problemlösungen". Es scheint in diesem Zusammenhang also durchaus erwartbar, dass Sozialhilfebeziehende, zumindest wenn sie über die notwendigen kognitiven Voraussetzungen und Sprachkenntnisse verfügen, Merkblätter lesen und sich bei Fragen an den Sozialdienst wenden. Diese Erwartung relativiert sich jedoch, wenn man die geäußerten situations- und stressbedingten Überforderungen einzelner Interviewteilnehmenden berücksichtigt. Der von vielen der Befragten geäußerte finanzielle Druck, der Zwang monatlich eine gewisse Anzahl an Bewerbungen liefern zu müssen, aber auch die Teilnahme an Beratungsterminen können zu einer starken Belastung für die Betroffenen werden. Unterbesetzung, die hohe Fluktuation und unkoordinierte Arbeitsabläufe können ebenfalls Druck erzeugen, vor allem, wenn mehrfach die gleichen Unterlagen eingereicht oder Informationen mitgeteilt werden müssen.

Mehrere der Betroffenen äusserten in diesem Zusammenhang das Gefühl einer ungerechten Behandlung ohne Möglichkeit der eigenen Einflussnahme. Die Möglichkeit sich durch eine externe Stelle beraten und unterstützen zu lassen, wird von der Mehrzahl der Interviewteilnehmenden nicht in Betracht gezogen. Die Chance, dass man selber etwas gegen die Sanktion unternehmen kann, wird ebenfalls als eher gering eingeschätzt. Lediglich ein Interviewteilnehmer versuchte sich mittels Einsprache gegen die Sanktion zur Wehr zu setzen. Diese Umstände deuten insgesamt auf eine externale Kontrollüberzeugung (vgl. Wate, 2004, S. 142f.) der Interviewteilnehmenden hin. Das Gefühl ein Spielball der Umstände zu sein, ist in den Interviews an verschiedenen Stellen zu beobachten. Die bei der Erstellung des Fragebogens getätigte Vermutung, dass sich bei den Betroffenen ein Gefühl des "ausgeliefert sein" einstellen kann, konnte somit klar bestätigt werden. Die von Salentin (2002, S. 35ff.) entwickelten Thesen zur sogenannten Kultur der Armut werden im Ansatz und bei entsprechender Lesart durchaus in den Interviews ersichtlich. Inwiefern der von Thiersch (2015, S. 288ff.) verwendete Begriff der Alltäglichkeit dabei zutreffender (und vielleicht auch zeitgemässer) wäre, müsste noch vertieft geprüft werden.

In den Interviews sind aber durchaus auch Äusserungen, die auf internale Kontrollüberzeugung hindeuten, zu finden. Die beiden jüngsten Teilnehmerinnen bspw. gaben an, dass sie eine hohe Motivation gehabt hätten, aus der Sozialhilfe zu kommen. Dies mitunter aufgrund der strengen Regeln und der Kontrollen. Das starke Kontroll- und Sanktionsregime der Sozialhilfe scheint somit durchaus einen Einfluss auf die Wahrnehmung ihrer Situation und damit auf den Willen, aus diesem System hinauszukommen, gehabt zu haben. Ob dies vor allem auf junge Erwachsene zutrifft, kann an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt werden.

Wichtig erscheint grundsätzlich auch die Feststellung, dass die eigenen Anteile, die zu einer Sanktion führten, von den meisten Interviewteilnehmenden wahrgenommen und nicht per se bestritten werden. Betroffene können eine Sanktion jedoch eher akzeptieren, wenn die Versäumnisse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Zukunft oder der Geltendmachung potentieller Leistungen stehen. Sanktionen führen gemäss den Ergebnissen aus den Interviews dann zu Verhaltensänderungen, wenn die Sanktion in einer angemessenen Relation zum Verschulden steht.

Gegenüber klassischen Workfare-Praxen (vgl. bspw. Wyss, 2011, S. 12f.), wie der Verknüpfung von arbeitsintegrativen Programmen und Sanktionsandrohungen oder der strikten Einforderung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsbemühungen, besteht bei den Betroffenen hingegen wenig Akzeptanz. Dazu kommt der wissenschaftlich gut belegte und daher wenig überraschende Umstand, dass der Bezug von Sozialhilfe als ausgrenzende Erfahrung wahrgenommen und mit Schamgefühlen verbunden ist. Insbesondere der Umstand, dass der Bezug öffentlich bekannt werden könnte, wird von einigen der Betroffenen als besonders belastend artikuliert. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die von allen Teilnehmenden geäusserte Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gruppen von Sozialhilfebeziehenden (bspw. Ausländern, Drogenabhängigen, Alkoholikern etc...), wobei die eigene Gruppe und deren Situation tendenziell als legitimer für den Bezug bewertet wird. Sie reproduzieren, obwohl sie als Sanktionierte sich selber konsequenterweise als zu dieser Gruppe zugehörig betrachten müssten, damit die stereotypen Bilder von Missbrauch, welche auch die gegenwärtige Sanktionsdebatte beherrschen. Gerade diese Ambivalenzen gegenüber den "Anderen" (vgl. Goffman, 1975, S. 133f.) ist in den Interviews charakteristisch für die Zerrissenheit der Betroffenen. Sie sehen sich dabei selber als Opfer von stigmatisierenden Mechanismen, reproduzieren diese aber gleichzeitig für andere Gruppen von Sozialhilfebeziehenden.

Handlungsempfehlungen

- Rechte und Pflichten sowie die wichtigsten Abläufe sind nebst der schriftlichen Abgabe immer mündlich und idealerweise anhand von Beispielen zu erläutern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Sozialhilfebeziehenden die vermittelten Informationen immer verstehen oder selbstständig nachlesen.
- Diese Information ist periodisch oder im Falle einer Wiederanmeldung zu wiederholen. Die Durchführung ist in jedem Falle mittels Aktennotizen zu dokumentieren.
- Die fehlbare Person ist möglichst frühzeitig auf ihr Verhalten und die Gründe dafür anzusprechen und ggf. sind die Konsequenzen bei einer Missachtung ihrer Pflichten aufzuzeigen. Der Person ist dabei zu erläutern, warum sie ein Verhalten zu unterlassen hat bzw. warum sie etwas Bestimmtes tun soll.

6.1.5 Wahrnehmung der Sozialarbeitenden

Die Kooperation zwischen Sozialhilfebeziehenden und Sozialarbeitenden wurde bereits in verschiedenen empirischen Studien als wichtiges Element gelingender Sozialarbeit in der Sozialhilfe benannt (vgl. bspw. Eser Davolino, Guhl, & Rotzetter, 2013 / Haller, Hümbelin, & Jäggi, 2013 / Haller, Jäggi, & Beiser, 2014) und ist auch aus der Theorie unbestritten (vgl. bspw. Hochuli Freund & Stotz, 2011). Einige der festgestellten Effekte werden zudem von einer aktuellen Studie (vgl. Knöpfel, Frei, & Janett, 2016) bestätigt. Aus den Interviews geht eindeutig hervor, dass die Sozialarbeitenden einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung und damit das Verhalten der von Sanktionen betroffenen Personen haben. Wie aus den Ergebnissen ersichtlich wird, hat insbesondere die Kommunikation einen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Beziehung. Mehrere der Interviewteilnehmenden geben an, sich von den Sozialarbeitenden nicht verstanden zu fühlen. Eine unterschiedliche Beurteilung der Situation kann sich dabei in konflikthafter, teilweise eskalierender Kommunikation äussern. Kritische Äusserungen ohne entsprechende Belege seitens der Sozialarbeitenden können dabei als Provokation aufgefasst werden, wobei ein Interviewteilnehmer auf Nachfrage auch die Anwendung von Gewalt als Handlungsoption nicht gänzlich ausschloss. Gerade bei von Sanktionen betroffenen Personen decken sich die gegenseitigen Erwartungen oft nicht mit der vorgefundenen Realität. Die häufig unausgesprochenen (asymmetrischen) Machtverhältnisse erschweren die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in hohem Masse. Gemäss Watzlawick (vgl. 2011, S. 44ff.) muss bei einer gestörten Kommunikation grundsätzlich zwischen Inhalts- und Beziehungsaspekten unterschieden werden. Ratsuchende erwarten von den Beratenden nicht nur eine klare Haltung in der Beziehung, sondern auch fachliche Kompetenzen und konkrete Unterstützung im Alltag (vgl. auch Ansen, 2006, S. 111ff.). Eine

Mehrheit der Interviewteilnehmenden berichtet jedoch gerade in der Beziehungsgestaltung von fehlender Empathie und erschwertem Zugang zu den Beratenden. Dies geht soweit, dass sie sich von ihren Beratern teilweise nicht ernstgenommen fühlen. Ansen (2006, S. 117) weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass sich symbolische Mitteilungen bei den Ratsuchenden viel tiefer einprägen, als die inhaltliche Arbeit in der sozialen Beratung. Aus den Interviews geht hervor, dass dabei grosse Unterschiede zwischen den Sozialarbeitenden bestehen. Von sozialarbeiterischer Unterstützung wird grundsätzlich mehr erwartet, als die monatliche Abwicklung von Leistungen und der Kontrolle von Auflagen und Weisungen. Das Doppelmandat (Hilfe-Kontrolle) wird dabei nur von einem Teil der Betroffenen wahrgenommen. Die Interviewteilnehmenden erwarten viel mehr ein gewisses Interesse an ihrer Person und ihrer Situation. Dies beinhaltet eine inhaltliche Mindestvorbereitung auf ein Gespräch, wobei die Beratenden den bisherigen Verlauf und die wichtigsten Eckdaten der Betroffenen präsent haben sollten. Von Sozialarbeitenden wird zudem erwartet, dass sie sich den Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und bei der Wohnungssuche bewusst sind. Eine offene und transparente Kommunikation schätzen die Betroffenen, während ein militärischer oder belehrender Ton nicht geschätzt wird. Zudem sollte die Stimmung der Sozialarbeitenden keinen Einfluss auf den Kontakt mit den Betroffenen haben.

Handlungsempfehlungen

- Unterschiedliche Sichtweise und Differenzen bei der Beurteilung der Situation sind offenzulegen und die Gründe für die unterschiedliche Wahrnehmung zu diskutieren.
- Kritische Aspekte sollten dann angesprochen werden, wenn entsprechende Belege vorliegen oder/und ein Verhalten dies zwingend erfordert. Nach Möglichkeit ist eine solche Mitteilung vorgängig mit einer klaren Ankündigung einzuleiten.
- Symbolische Mitteilungen, wie Wertschätzung und Interesse, sind für die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses von grosser Bedeutung. Dazu gehört bspw. auch die Vorbereitung eines Gesprächs, wobei die Beratenden den bisherigen Verlauf und die wichtigsten Eckdaten der Betroffenen präsent haben sollten.
- Ein militärischer oder belehrender Ton ist, auch wenn die eigene Position geltend gemacht werden muss, in jedem Falle zu vermeiden.

6.2 Kritische Reflexion der Untersuchung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte eine relativ gleichmässige Geschlechter- und Altersverteilung erreicht werden. Eine klare Einschränkung ist das Verhältnis von Schweizer

Staatsangehörigen und Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Dies ist insofern relevant, weil Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft überproportional in der Sozialhilfe vertreten sind (vgl. Bundesamt für Statistik, 2016). In der vorliegenden Untersuchung wurden lediglich Personen mit guten Deutschkenntnissen berücksichtigt. Inwiefern sich die Ergebnisse bei Personen mit schlechteren Deutschkenntnissen von den in dieser Untersuchung befragten Personen unterscheiden, muss an dieser Stelle offengelassen werden. Das Sampling ist, aufgrund notwendigen Vorkehrungen bezüglich des Amtsgeheimnisses, anfällig für Verzerrungen. Dies insbesondere, weil die Auswahl der Betroffenen den teilnehmenden Sozialdiensten bzw. den einzelnen Sozialarbeitenden überlassen wurde. Dies hat zur Folge, dass möglicherweise nur ausgewählte und für die zuweisende Stelle akzeptable Personen für die Teilnahme angefragt wurden. Dies belegt auch die im Unterkapitel "Sampling" vorgestellte Antwort eines Sozialdienstleiters.

Im Zuge der Auswertung kristallisierte sich zudem heraus, dass einige der Interviewteilnehmenden nicht wussten, weshalb sie sanktioniert worden sind. Da keine explizite Verifizierung der Sanktion vorgesehen war, bleibt bei zwei Personen unklar, in welchem Umfang und weshalb sie sanktioniert worden sind. Es muss in diesem Zusammenhang jedoch davon ausgegangen, dass die teilnehmenden Sozialdienste die Vorgaben bei der Zuweisung der Interviewteilnehmenden eingehalten haben. Dazu ist festzuhalten, dass es bei der vorliegenden Untersuchung nicht darum geht, die objektive "Wahrheit" über die Situation der jeweiligen Teilnehmenden zu ermitteln. Die Untersuchung fokussiert vielmehr die Perspektive der Betroffenen und blendet demzufolge bewusst andere Aspekte aus. Eine weitere Einschränkung betrifft die Anwendbarkeit der Ergebnisse auf grosse Sozialdienste. Da nur kleinere und mittelgrosse Sozialdienste an der Untersuchung beteiligt wurden, haben die oftmals kleinräumigeren Strukturen möglicherweise einen Einfluss auf die Ergebnisse der Untersuchung. Bei grossen Sozialdiensten werden beispielsweise Sanktionsentscheide direkt durch die Sozialarbeitenden oder Rechtsabteilungen gefällt, während bei kleineren und mittelgrossen Sozialdiensten häufig noch ein politisches Gremium involviert ist. Kleine Gemeinden ohne eigenes Fachpersonal oder Anschluss an einen professionellen Sozialdienst wurden in der Untersuchung ebenfalls nicht berücksichtigt. Es ist zudem möglich, dass in einem anderen Gebiet der Schweiz, bspw. in der Ostschweiz oder der französischsprachigen Westschweiz, andere Ergebnisse zustande gekommen wären.

Der entwickelte Interviewleitfaden war sehr offen formuliert und beabsichtigte eine problemzentrierte Befragung. Bei der Auswertung stellte sich heraus, dass einige der von den

Interviewteilnehmenden angesprochenen Themen nicht nur sanktionierte Sozialhilfebeziehende betreffen, sondern vielmehr wohl für alle Sozialhilfebeziehenden relevant sein dürften. Bei der anschliessenden Transkription der Interviews wurde festgestellt, dass in den Interviews teilweise Wiederholungen vorkommen. Das war nicht restlos vermeidbar, da sich einige der Themen überschneiden und die jeweilige Perspektive der Frage eine unterschiedliche Antwort generiert. Zudem mussten einzelnen Fragen zur Überprüfung und teilweise auch zum besseren Verständnis mehrfach gestellt werden.

Aufgrund des explorativen Designs der Untersuchung und der relativ offenen Fragestellung eröffnet die Master-Thesis vor allem im Theorieteil ein breites Feld an Thematiken, welche aber nur teilweise in die Untersuchung miteinbezogen werden konnten. Dies hat zur Folge, dass sich nur ein Teil der im Theorieteil dargestellten Überlegungen in der Diskussion wiederfindet.

6.3 Beantwortung der Forschungsfrage

Die Fragestellung "*Wie nehmen Klienten/Innen Sanktionen in der Sozialhilfe wahr und wie gehen sie damit um?*" wurde bereits in der Diskussion der Ergebnisse (Kap. 6.1) ausführlich behandelt. Zusammenfassend kann die Wahrnehmung von Sanktionen grundsätzlich als eher heterogen bezeichnet werden. Die Wahrnehmung hängt stark von der Situation und den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person ab. Gerade was die Durchsetzung von Sanktionen und die Rolle der Sozialarbeitenden angeht, wird aus den Interviews jedoch ein sehr homogenes Bild ersichtlich. Insbesondere die von den Betroffenen kritisierte Flexibilität bei der Ausübung des Ermessens und die deutlichen Ergebnisse zur Kommunikation in der Sozialhilfe sind bemerkenswert und aufgrund dessen auch für die in diesem Feld tätigen Sozialarbeitenden relevant. Die Wahrnehmung der Sanktion hat einen massgeblichen Einfluss auf das Verhalten. Obwohl diese Aussage klar in den Interviews belegt ist, können aufgrund der Datenlage keine eindeutigen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge nachgewiesen werden. An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass die vorgenommene Unterscheidung zwischen proaktiven und reaktiven Strategien nicht auf einer theoretischen Grundlage beruht, sondern sich vielmehr auf den Zeitpunkt der Handlung und den Umstand, ob die Folgen einer Sanktion gelindert (reaktiv) oder ob eine erneute Sanktion verhindert werden soll (proaktiv), bezieht. Von grosser Bedeutung ist auch der Hinweis, dass sich reaktive und proaktive Strategien nicht gegenseitig ausschliessen, sondern vielmehr die Anwendung beider Formen in den Interviews zu beobachten sind.

7 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Untersuchung veranschaulicht die Relevanz und die Notwendigkeit eines Einbezugs der Sichtweise der von Sanktionen betroffenen Personen für die Soziale Arbeit. Eine klare und transparente Kommunikation, ein empathischer Zugang zu den Betroffenen, aber auch eine verständliche und adressatengerechte Vermittlung von Informationen gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Sozialen Arbeit. Die Qualität sozialarbeiterischer Hilfe und Unterstützung hängt entscheidend von den in diesem Bereich tätigen Sozialarbeitenden ab. Die interviewten Personen lassen die Sozialarbeitenden weitestgehend in einem tendenziell negativen, unprofessionellen Licht erscheinen. Es wäre in diesem Zusammenhang jedoch zu einfach, die Aussagen aus den Interviews als Einzelfälle zu deklarieren oder die Wahrnehmungen der sanktionierten Sozialhilfebeziehenden in Abrede zu stellen. Gerade die einleitend angesprochenen Aufgaben gehören zu den Kernfähigkeiten professioneller Sozialarbeitenden. Von einer Kooperation im Sinne einer Co-Produktion (vgl. Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 54), wie in der Einleitung dieser Master-Thesis angesprochen, kann gemäss den vorliegenden Ergebnissen nicht gesprochen werden. Die anhaltende Missbrauchsdebatte und die damit verbundenen Folgen, wie die Verschärfung der Sanktionspraxis, sind für die Betroffenen deutlich spürbar. Die vorliegende Untersuchung zeigt in diesem Zusammenhang klar auf, dass die strikten Kontrollen im Sozialhilfealltag nicht zwingend die gewollte Wirkung entfalten und einer Ablösung aufgrund des ausgeübten Drucks teilweise sogar eher noch abträglich sind. Aufgrund der Ergebnisse muss zudem festgehalten werden, dass Sanktionen nicht zwangsläufig geeignet sind, ein unerwünschtes Verhalten zu verhindern oder die fehlbaren Personen von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten. Das in der Sozialhilfe geltende Gegenleistungsprinzip setzt sehr viel Eigenverantwortung der Betroffenen voraus. Im Gegensatz zum Strafrecht wird der individuellen Disposition vielfach nicht die nötige Beachtung geschenkt und die jeweiligen Lebensumstände, die zu einer Pflichtverletzung führten, nicht immer in genügender Masse berücksichtigt. Pflichtverletzungen können daher durchaus auch als Folge mangelnder Individualisierung und fehlendem Bewusstsein für die Komplexität der Lebensrealitäten einzelner Sozialhilfebeziehenden gesehen werden. Eine Abkehr von der Defizitorientierung in der heutigen Sanktionspraxis hin zu einer ressourcenorientierteren Arbeitsweise scheint demnach zielführender. Die Profession der Sozialen Arbeit ist daher gefragt, einen konstruktiven Umgang mit dem Thema aufzuzeigen und insbesondere auf die teilweise einschneidenden Folgen von Sanktionen für die Betroffenen hinzuweisen. Gerade in den Sozialdiensten fehlt jedoch teilweise das Bewusstsein, welche Auswirkungen die anhaltende Missbrauchsdebatte auf den Alltag in der Sozialhilfe hat.

Im Zuge der Missbrauchsdebatte und dem damit verbundenen Druck auf die Sozialhilfe dürfte auch in Zukunft der Ruf nach immer stärkeren Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch nicht so rasch abklingen. Es wäre in diesem Zusammenhang zunächst einmal wichtig, dass überhaupt verlässliche Zahlen und Statistiken zum tatsächlichen Ausmass des Problems erhoben werden. Ohne verlässliches Zahlenmaterial dürfte die Missbrauchsdebatte auch in Zukunft weiterhin über Annahmen und Spekulationen geführt werden. Es stellt sich auch aus legitimatorischer Sicht die Frage, wie viel Aufwand für die Missbrauchsbekämpfung tatsächlich gerechtfertigt ist und ab wann sich dieser Aufwand aus wirtschaftlicher Sicht schlicht nicht mehr lohnt. Daneben wäre es wichtig zu erheben, wie die Sozialarbeitenden mit dem Thema Ermessen umgehen und ob sie sich den Alternativen zur Sanktion bewusst sind. Auf Ebene der Betroffenen müsste im Anschluss nun eine breitere quantitative Erhebung zur Überprüfung der in dieser Arbeit ermittelten Erkenntnisse angelegt werden. Insbesondere der Bereich der Kommunikation müsste dabei nochmals vertieft untersucht werden. Am Ende stellt sich auch die Frage, inwiefern die Missbrauchsthematik in der Lehre auf einer praktischen Ebene Niederschlag finden sollte, damit sich längerfristig auch die Praxis wieder vermehrt mit den methodischen Alternativen zur Sanktion beschäftigt.

8 Literaturverzeichnis

- Akkaya, G. (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. In: ZESO - Zeitschrift für Sozialhilfe (01/15), S. 26-27.
- Akkaya, G. (2015a). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis.* (i. Verlag, Hrsg.) Luzern.
- Altenthon, S., Betscher-Ott, S., Gotthardt, W., Hobmair, H. H., Ott, W., Pöll, R., & Schneider, K.-H. (2008). *Pädagogik.* Troisdorf: Bildungsverlag EINS.
- Amstutz, K. (2005). Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt. In C. Tschudi (Hrsg.), *Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen.* Bern: Haupt Verlag.
- Ansen, H. (2006). *Soziale Beratung bei Armut.* München: Ernst Reinhard Verlag.
- Atzmüller, R. (2014). *Aktivierung der Arbeit im Workfare-Staat. Arbeitsmarktpolitik und Ausbildung nach dem Fordismus.* Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.* Abgerufen am 25. November 2016 von http://www.avenirsocial.ch/cm_data/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf
- AvenirSocial. (2014). Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von AvenirSocial. Bern. Abgerufen am 17. Dezember 2015 von http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf
- Belser, E. M., & Bächler, T. (2015). Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen: Der grundrechtliche Anspruch auf Sozial- und Nothilfe. *Soziale Sicherheit CHSS* 6/2015(6/2015), S. 307-3011.
- Berner, K., & Sünker, H. (2012). *Vergeltung ohne Ende? Über Strafen und ihre Alternativen im 21. Jahrhundert.* Lahnstein: Verlag neue praxis GmbH.
- Böhnisch, L. (2001). *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch- soziologische Einführung.* Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Bundesamt für Justiz. (2010). Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick. Bern. Abgerufen am 6. November 2016 von <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/smv-ch-d.pdf>
- Bundesamt für Statistik. (2015). Sozialhilfefälle, Sozialhilfeempfänger/innen und Sozialhilfequote. Bern. Abgerufen am 7. Januar 2016 von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/key/02.Document.96479.xls>
- Bundesamt für Statistik. (2016). Wirtschaftliche Sozialhilfe. Hauptindikatoren zu den Sozialhilfeempfänger/innen. Neuchâtel. Abgerufen am 7. Dezember 2016 von https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/empfaenger-innen-sozialhilfe-weiterer-sinn/wirtschaftliche-sozialhilfe.html#accordion_187406831482142468979

- Bürgi, M., Chiara, U., Domeniconi, S., Gurny, R., Ringger, B. S., Tecklenburg, U., & Wyer, B. (2014). Heraus aus der Sackgasse! Argumente für eine grundlegende Neuausrichtung der Sozialhilfe. (A. u.-Ö. Denknetz - Fachgruppe Sozialpolitik, Hrsg.) Zürich.
- Christl, F. (5. Januar 2017). «Es gibt viele Studien und viele Zahlen». *Der Bund*. Abgerufen am 7. Januar 2017 von <http://www.derbund.ch/bern/kanton/es-gibt-viele-studien-und-viele-zahlen/story/11393874>
- Dammann, V. (4. Februar 2015). Sozialhilfe trotz Villa am See. *Blick Online*. Abgerufen am 7. Januar 2016 von <http://www.blick.ch/news/schweiz/adventskranz-abzocker-sozialhilfe-trotz-villa-am-see-id3456574.html>
- Domeniconi Pfister, S., & Zobrist, P. (2015). Anreize und Sanktionen - was noch? Vorschläge zur Erweiterung der Motivierungsrepertoires in der Sozialhilfe. *SozialAktuell*(Juli/August 2015), S. 30-32.
- Eser Davolino, M., Guhl, J., & Rotzetter, F. (2013). *Erschwerte Kooperation in der Sozialhilfe. Sozialarbeitende im Spannungsfeld von strukturellen Rahmenbedingungen und Professionalität*. Basel: gesowip.
- Eser Davolino, M., Guhl, J., & Rotzetter, F. (2016). Verdienen die "Rentitenen" eine härtere Gangart? Hintergründe zur Kooperation in der Sozialhilfe. *SozialAktuell*(Nr. 1 Januar 2016), S. 26-28.
- Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. (2005). *Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz*. Brugg: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz.
- FDP Kanton Zürich. (18. Dezember 2014). Medienmitteilung: Reform des Sozialhilfe-Systems ist dringend notwendig. Die Vorschläge des Regierungsrates sind zu wenig zielführend. Zürich. Abgerufen am 13. Dezember 2015 von http://www.fdp-zh.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=116851&lang=de
- Ferraro, L. (16. Februar 2014). Unglaublich! Der faule Beat hat gewonnen. *Blick Online*. Abgerufen am 7. Januar 2016 von <http://www.blick.ch/news/schweiz/der-frechste-sozialhilfe-bezueger-der-schweiz-unglaublich-der-faule-beat-hat-gewonnen-id2675481.html>
- Gerrig, J. R., & Zimbardo, G. P. (2008). *Psychologie. 18., aktualisierte Auflage*. München: Pearson Education Deutschland GmbH.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2004). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Goffman, E. (1975). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Gollwitzer, M., Lotz, S., Schlösser, T., & Streicher, B. (2013). *Soziale Gerechtigkeit. Was unsere Gesellschaft aus den Erkenntnissen der Gerechtigkeitspsychologie lernen kann*. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH.
- Gomm, P. (2015). Koordination der Sozialhilfe im Rahmen der SODK. *Soziale Sicherheit CHSS 6/2015*(6/2015), S. 322-325.

- Haller, D., Hümbelin, O., & Jäggi, F. (2013). *Mehrfach belastete Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe. Angebots- und Wirkungsmonitoring 2008 – 2012 der Sozialhilfe Basel-Stadt. Schlussbericht*. Soziale Arbeit. Bern: Berner Fachhochschule. Abgerufen am 2. Januar 2016 von <https://pdb.bfh.ch/pdbwebinterface/download.aspx?imgId=5c127afb-136c-4bdd-b9bb-c58c5bdbaf1b>
- Haller, D., Jäggi, F., & Beiser, C. (2014). Wirkungen der Sozialhilfe. Unterstützungsprozesse und ihre Effekte. *Impuls. Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit*. (Januar 2014). Abgerufen am 1. Januar 2016 von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/FBS_impuls_Jan_131218_w.pdf
- Hänzi, C. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heusser, P. (2015). Wo brennt es heute in der Sozialhilfe? *SozialAktuell*(Nr. 7/8 Juli/August 2015), S. 24-25.
- Hochuli Freund, U., & Stotz, W. (2011). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Kaufmann, C. (2016). Ermessen ist Auftrag und Kompetenz, keine Frage des Beliebens. *ZESO* 4/16, S. 22-23.
- Knöpfel, C., Frei, P., & Janett, S. (2016). Hilfswerke und öffentliche Sozialhilfe – von der Komplementarität zur Subsidiarität? Eine Studie im Auftrag der Hilfswerke Caritas Schweiz, Heilsarmee Schweiz und Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK). Schlussbericht. Basel. Abgerufen am 5. November 2016 von https://www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Publikationen/Hilfswerke_und_%C3%B6ffentliche_Sozialhilfe_Studienbericht.pdf
- Kobel, A. (2009). Aktivieren durch Nichterziehen. *SozialAktuell* (Nr. 6 Juni 2009), S. 22-23.
- Köbler, G. (1995). Deutsches Etymologisches Wörterbuch. Innsbruck. Abgerufen am 14. November 2016 von <http://www.koeblergerhard.de/der/DERS.pdf>
- Kramer, R. (1992). *Soziale Gerechtigkeit - Inhalt und Grenzen*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kutzner, S. (2009). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten*. (C. K. In Stefan Kutzner, Hrsg.) Chur: Rüegger Verlag.
- Kutzner, S. (Juni 2009a). Kann Sozialhilfe aktivieren? *SozialAktuell*, S. 16-19.
- Lüdemann, C., & Ohlemacher, T. (2002). *Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven*. (K. Hurrelmann, Hrsg.) Weinheim und München: Juventa Verlag.

- Luhmann, N. (2008). *Rechtssoziologie* (4. Auflage Ausg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Maeder, C., & Nadai, E. (2003). *Professionalität unter den Bedingungen des Sozialamts: Sozialarbeit in der öffentlichen Sozialhilfe*. (H. Mieg, & M. Pfadenhauer, Hrsg.) Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft GmbH.
- Martens, R. (2005). Vermuteter Sozialmissbrauch und gefühlte Kostenexplosion beim Arbeitslosengeld II. Ein Vergleich mit empirischen Befunden zum Missbrauch von Sozialhilfe. Abgerufen am 13. Dezember 2015 von http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/download/missbrauch_sozialhilfe.pdf
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Montenbruck, A. (2010). Strafrechtsphilosophie (1995 – 2010). Vergeltung, Strafzeit, Sündenbock, Menschenrechtsstrafe, Naturrecht. (F. U. Berlin, Hrsg.) Berlin. Abgerufen am 7. November 2016 von http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCS_derivate_000000001193/Strafrechtsphilosophie,_2._Aufl.pdf;jsessionid=01F16DB05BBFE21D41C73C9E3621F8F9?hosts=
- Müller de Menezes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien .
- Müller De Menzenes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien .
- Nadai, E. (Juni 2009). Aktivierende Sozialhilfe und die Produktion von Unsicherheit. *SozialAktuell* , S. 13-15.
- Nef, R. (2008). *Sozialhilfemissbrauch. Grundlage für eine sachliche Diskussion*. Soziale Arbeit. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Abgerufen am 2. Januar 2016 von <http://pd.zhaw.ch/hop/1281841418.pdf>
- Neuenschwander, P., Hümbelin, O. K., & Ruder, R. (2012). *Der schwere Gang zum Sozialdienst. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben*. Zürich: Seismo Verlag.
- Nogala, D. (2000). Erscheinungs- und Begriffswandel von Sozialkontrolle eingangs des 21. Jahrhunderts. In H. (. Peters, *Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft*. (S. 111-132). Opladen: Leske + Budrich.
- Nollert, M. (2012). *Soziale Ungleichheiten und Kriminalität: Kontroversen in der Forschung und Evidenzen aus der Schweiz*. (Bde. In: Delinquenz und Bestrafung. Diskurse, Institutionen und Strukturen.). (M. Budowski, M. Nollert, & C. Young (Hrsg.), Hrsg.) Zürich: Seismo Verlag.
- Ostendorf, H. (2010). Vom Sinn und Zweck des Strafens. (B. f. Bildung, Hrsg.) Bonn. Abgerufen am 5. November 2016 von <http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens>

- Pärl, K. (Juni 2009). Die juristischen Grenzen zumutbarer Anpassung. *SozialAktuell*, S. 28-31.
- Peters, H. (2002). *Soziale Probleme und Soziale Kontrolle*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Pulver, C. (2010). *Studie von Caroline Pulver zur Debatte über den Sozialhilfemissbrauch der Stadt Bern*. Bern: Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH. Abgerufen am 1. Januar 2016 von http://www.sah-be.ch/_upl/files/Studie_Sozialhilfemissbrauch.pdf
- Rheinberg, F. (2008). *Motivation* (7. aktualisierte Auflage Ausg.). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Riekenbrauck, K. (2008). *Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis*. Köln: Wolters Kluwer Deutschland GmbH.
- Roth, C., & Müller Fritschi, E. (2014). Kompetenzorientierung in der Praxisausbildung. In C. Roth, & U. (. Merten, *Praxisausbildung konkret. Am Beispiel des Bachelor in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW*. Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Rudolph, A. (1994). *Die Kooperation von Strafrecht und Sozialhilferecht bei der Disziplinierung von Armen mittels Arbeit: Vom Arbeitshaus bis zur gemeinnützigen Arbeit*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang - Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Salentin, K. (2002). *Armut, Scham und Stressbewältigung. Die Verarbeitung ökonomischer Belastungen im unteren Einkommensbereich*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag GmbH.
- Schindler, B. (2016). Die Verwaltung muss über Spielräume verfügen. *ZESO 4/16*, S. 16-17.
- Schleicher, J. (2009). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. . (A. In Marti, P. Mösch Payot, K. Pärl, J. Schleicher, & M. (. Schwander, Hrsg.) Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2015). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Bern. Abgerufen am 28. Februar 2016 von http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2015a). *Vernehmlassung Reform SKOS Richtlinien - Auswertung der Umfrageergebnisse und Empfehlungen zuhanden der SODK*. Bern. Abgerufen am 13. Dezember 2015 von http://skos.ch/uploads/media/2015_Vernehmlassungsbericht-d_01.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2015b). SKOS Factsheet März 2015 - Langzeitbezug in der Sozialhilfe. Bern. Abgerufen am 2. Dezember 2016 von http://skos.ch/uploads/media/2015_Factsheet_Langzeitbezug-d.pdf
- Schweizerische Volkspartei (SVP). (2015). Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen - Zur Sicherung der Hilfe für die wirklich Bedürftigen. Positionspapier. Abgerufen am 5.

November 2016 von <https://www.svp.ch/positionen/positionspapiere/2015/missbrauch-und-ausufernde-sozialindustrie-stoppen/>

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP). (2015). Für eine moderne und gerechte Sozialhilfe. Lösungsvorschläge der SP. Bern. Abgerufen am 5. November 2016 von https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/grundlagenpapier_sozialhilfe_2015.pdf
- Suter, A. (2016). Ausschaffungsinitiative: Herausforderungen für die Sozialhilfe. (S. K. (SKOS), Hrsg.) *ZESO 3/16*, S. 10.
- Thiersch, H. (2015). *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung : gesammelte Aufsätze*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Tilmann, L. (2010). *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Trube, A. (2003). Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestate - Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung. In H.-J. Dahme, H.-U. Otto, T. Achim, & N. Wohlfahrt (Hrsg.), *Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat* (S. 177-204). Opladen: Leske + Buderich.
- Tschudi, C. (. (2005). Die Auswirkungen des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen auf sozialhilferechtliche Sanktionen. In *Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen*. Bern: Haupt Verlag.
- Wate, L. (2004). *Kommunikation und kommunikatives Handeln. Band 1: Der Mensch in seiner Welt*. Potsdam: university press UMC POTSDAM.
- Watzlawick, P. (2011). *Man kann nicht nicht kommunizieren*. (T. Trunk, Hrsg.) Bern: Verlag Hans Huber.
- Weinert, F. E. (2001). Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstverständlichkeit. In F. E. Weinert, *Leistungsmessungen in Schulen* (S. 17-31). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research. Bremen. Abgerufen am 12. Januar 2016 von <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/%201132/2519>
- Wolffers, F. (2015). Reformen und neue Herausforderungen für die Sozialhilfe. (B. f. Sozialversicherungen, Hrsg.) *Soziale Sicherheit CHSS(06/2015)*.
- Wyss, K. (2011). *Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. Zürich: edition 8.

9 Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Die Ressourcenlage der Klientinnen und Klienten als zentraler Faktor in Sozialgeschehen.
Haller, D., Jäggi, F., & Beiser, C. (2014). Wirkungen der Sozialhilfe. Unterstützungsprozesse und ihre Effekte. *Impuls. Magazin des Fachbereichs Soziale Arbeit.* (Januar 2014). Abgerufen am 1. Januar 2016 von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/FBS_impuls_Jan_131218_w.pdf
- Abb. 2: Schema zur Klassifikation der Arten Sozialer Kontrolle.
Eigene Darstellung in Anlehnung an
Peters, H. (2002). *Soziale Probleme und Soziale Kontrolle.* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Abb. 3: Erhebungsdimensionen
Eigene Darstellung
- Abb. 4: Ursachenattributionen für Verhaltensresultate bzw. mögliche Interpretationen hinsichtlich der Ursachen von Ergebnissen.
Eigene Darstellung in Anlehnung an
Wate, L. (2004). *Kommunikation und kommunikatives Handeln. Band 1: Der Mensch in seiner Welt.* Potsdam: university press UMC POTSDAM.
- Abb. 5: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell
Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Abb. 6: Kategoriensystem nach zusammenfassender Inhaltsanalyse
Eigene Darstellung

Erklärung des Studierenden zur Master-Thesis

Studierender: **Andreas Küpfer**

Master-Thesis-Arbeit: **Sanktionen in der Sozialhilfe
Eine Forschungsarbeit zur Sichtweise der Betroffenen**

Abgabe: 9. Januar 2017

Fachbegleitung: **Dr. Miryam Eser Davolio (ZHAW)**

Ich, obgenannter Studierender, habe die obgenannte Master-Thesis-Arbeit selbstständig verfasst.

Wo ich in der Master-Thesis aus Literatur oder Dokumenten *zitiere*, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text *referiere*, habe ich dies reglementsconform angegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Olten, den 09.01.2017

